Ergänzendes Privatrecht

Online-Modul zum Lehrmittel »Handeln, Wirtschaft und Recht«

Sachen- und Obligationenrecht • Mietrecht • Sozialversicherungen • Familien- und Erbrecht • Zivilprozess und SchKG • Strafprozess

Online-Material • Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

R Ergänzendes Privatrecht 1

Vorbemerkungen 2

R-1 Sachenrecht und Obligationenrecht: vier Vertiefungen 3

R-1.1 Beschränkte dingliche Rechte 4

R-1.1.1 Nutzungsrechte 4

R-1.1.2 Pfandrechte 5

R-1.2 Eigentumsübergang beim Kauf 7

R-1.3 Untergang der Obligation 8

R-1.3.1 Erfüllung 8

R-1.3.2 Erlass, Neuerung, Konfusion, Unmöglichkeit 8

R-1.3.3 Verrechnung 9

R-1.3.4 Verjährung 9

R-1.4 Ungerechtfertigte Bereicherung 11

Aufgaben — Block A 14

R-2 Der Mietvertrag 16

R-2.1 Grundlagen des Mietvertrags 17

R-2.2 Pflichten der Parteien 18

R-2.3 Mängel an der Mietsache 19

R-2.4 Mietzinserhöhung 21

R-2.5 Kündigung und Mieterschutz 23

R-2.6 Wohnraum und Geschäftsraum im Vergleich 25

R-2.6.1 Rückkehr zur Velostation: Schlichtungsverhandlung in Arlen 26

Aufgaben — Mietvertrag 28

R-3 Sozialversicherungen 30

R-3.1 Das System im Überblick 31

R-3.2 Erste Säule: AHV, IV, EO, EL 33

R-3.2.1 AHV — Alters- und Hinterlassenenversicherung 33

R-3.2.2 IV — Invalidenversicherung 34

R-3.2.3 EO — Erwerbsersatzordnung 34
R-3.2.4 EL — Ergänzungsleistungen 35
R-3.3 Zweite Säule: berufliche Vorsorge (BVG) 35
R-3.3.1 Versicherungspflicht und Schwellen 36
R-3.3.2 Koordinationsabzug und koordinierter Lohn 36
R-3.3.3 Altersgutschriften: nach Alter gestaffelt 36
R-3.3.4 Leistungen, Freizügigkeit, Wohneigentum 38
R-3.3.5 Hochrechnung für Lukas 39
R-3.4 Dritte Säule: Selbstvorsorge 39
R-3.5 Krankenversicherung (KVG) 41
R-3.6 Unfallversicherung (UVG) 42
R-3.7 Arbeitslosenversicherung (ALV) 43
R-3.8 Lohnabhängige und Selbständige im Vergleich 44
R-3.8.1 Rückkehr zu Lukas: drei Antworten 45
Aufgaben — Sozialversicherungen 47

R-4 Familienrecht und Erbrecht 49
R-4.1 Familienrecht 50
R-4.1.1 Ehe, eingetragene Partnerschaft, Konkubinat 50
R-4.1.2 Die Wirkungen der Ehe 51
R-4.1.3 Das eheliche Güterrecht 53
R-4.1.4 Die Ehescheidung 55
R-4.1.5 Kindesrecht 57
R-4.1.6 Erwachsenenschutz und Vorsorge 58
R-4.2 Erbrecht 60
R-4.2.1 Die gesetzliche Erbfolge 60
R-4.2.2 Verfügungen von Todes wegen 63
R-4.2.3 Pflichtteilsrecht — Stand 1. Januar 2023 64
R-4.2.4 Erbgang und Teilung 68
R-4.2.5 Güterrecht und Erbrecht kombiniert 68
R-4.2.6 Konkubinat und Patchwork: das Gestaltungspaket 69
Aufgaben — Familienrecht und Erbrecht 72

R-5 Vom Anspruch zur Vollstreckung 75
R-5.1 Zivilprozess: Vertiefung der ZPO-Systematik 76
R-5.1.1 Die ZPO und der Instanzenzug 76
R-5.1.2 Maximen, Beweisrecht, Kosten 78
R-5.2 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht: Grundlagen 79
R-5.2.1 Funktion und Grundstruktur 79
R-5.2.2 Vom Betreibungsbegehren zum Zahlungsbefehl 80
R-5.2.3 Rechtsvorschlag und Rechtsöffnung 81
R-5.3 Die drei Betreibungsarten im Detail 83
R-5.3.1 Betreibung auf Pfändung 83
R-5.3.2 Betreibung auf Pfandverwertung 83
R-5.3.3 Betreibung auf Konkurs 84
R-5.4 Das Konkursverfahren 84
R-5.5 Verlustschein, Nachlassverfahren, Insolvenzerklärung 85
R-5.5.1 Der Verlustschein 85
R-5.5.2 Nachlassverfahren 86
R-5.5.3 Privatinsolvenz 87
R-5.5.4 Rückkehr zur Velostation: der Brunner-Fall durchgespielt 87
Aufgaben — Zivilprozess und SchKG 88

R-6 Der Strafprozess 91
R-6.1 Strafprozessordnung und Akteure 92
R-6.2 Wichtige Prinzipien des Strafverfahrens 93
R-6.3 Beschuldigtenrechte 94
R-6.4 Vorverfahren: Anzeige, Ermittlung, Untersuchung 95
R-6.5 Verfahrensabschlüsse: Einstellung, Strafbefehl, Anklage 97
R-6.5.1 Einstellungsverfügung 97
R-6.5.2 Strafbefehl 97
R-6.5.3 Anklage 98
R-6.6 Gerichtliches Verfahren 98
R-6.7 Geschädigte im Strafprozess 100
R-6.8 Rechtsmittel im Strafprozess 101
R-6.9 Strassenverkehrsstrafrecht 101

R-6.9.1 Rückkehr zum Künzli-Fall: Strafbefehl annehmen oder Einsprache? 104
Aufgaben — Strafprozess 106

R

Ergänzendes Privatrecht

Sechs Kapitel — Sachen- und Obligationenrecht, Mietrecht, Sozialversicherungen, Familien- und Erbrecht, Zivilprozess und SchKG, Strafprozess

Wie dieser Teil mit dem Recht umgeht

Rechtsstand dieses Teils ist der 13. August 2026. Jede zitierte Norm ist am amtlichen Text in der Systematischen Rechtssammlung des Bundes geprüft (`fedlex.admin.ch`); die Wortlaute in den Rechtsgrundlagen-Kästen sind gekürzte Auszüge und als solche gekennzeichnet.

Drei Arten von Angaben stehen nicht im Gesetz und altern u.U. schnell:

- **Beträge, die periodisch angepasst werden** — AHV- und BVG-Werte, Franchisen, Streitwertgrenzen. Sie tragen im Text ihr Bezugsjahr.
- **Tarife, die die Kantone festlegen** — Gerichts-, Betreibungs- und Verfahrenskosten. Die genannten Zahlen sind Grössenordnungen, keine verbindlichen Ansätze.
- **Statistische Angaben** — Konkursdividenden, Anteile, Zahl der Anbieter. Sie stammen aus amtlichen Quellen und stehen ebenfalls mit Bezugsjahr.

Dazu kommen Abgrenzungen, die nicht aus dem Gesetzeswortlaut folgen, sondern aus der Praxis des Bundesgerichts. Wo das der Fall ist, steht es im Text.

Des Weiteren das *ausländische* Recht: Die Länderblick-Boxen nennen deutsche und österreichische Bestimmungen zur Orientierung. Sie wurden nicht tiefergehend geprüft; sie zeigen die Analogien zwischen den Rechtssystemen.

Kapitel R-1

Sachenrecht und Obligationenrecht: vier Vertiefungen

Beschränkte dingliche Rechte · Eigentumsübergang beim Kauf · Untergang der Obligation · Ungerechtfertigte Bereicherung

Dieser Block versammelt vier Themen, die in den Hauptkapiteln der Staffel II nicht oder nur am Rand behandelt wurden. Sie sind dogmatisch verbunden, aber in der Praxis je für sich relevant. Drei Themen schliessen direkt an das Lehrmittel an: *Beschränkte dingliche Rechte* ergänzen das Eigentum, das in I-K2 als Vollrecht behandelt wurde; der *Eigentumsübergang beim Kauf* präzisiert den Kaufvertrag aus II-K6; der *Untergang der Obligation* schliesst die Lebenszyklus-Betrachtung des Vertrags aus II-K7 (Vertragsschluss, -erfüllung, -leistungsstörung) ab. Das vierte Thema, die *ungerechtfertigte Bereicherung*, ist neben Vertrag und Delikt die dritte Entstehungsgrundlage einer Schuldobligation — bisher als Rückabwicklungsinstrument punktuell erwähnt, hier erstmals systematisch dargestellt.

LÄNDERBLICK · DE · AT

DE Sachen- und Schuldrecht stehen im **BGB** (Bücher 2 und 3); die Grundfiguren entsprechen sich — beschränkte dingliche Rechte §§ 1018 ff., ungerechtfertigte Bereicherung §§ 812 ff. —, Begriffe und Systematik weichen ab (z. B. **Grundschuld** statt Schuldbrief, Abstraktionsprinzip beim Eigentumsübergang).

AT **ABGB**: dingliche Rechte §§ 307 ff., Bereicherung §§ 1431 ff.; wie die Schweiz kausales Traditionsprinzip. Die vollständige DE/AT-Spur mit Entsprechungen und angepassten Aufgaben findet sich im Online-Material.

LERNZIEL

1. Die wichtigsten beschränkten dinglichen Rechte (Nutzniessung, Wohnrecht, Dienstbarkeiten, Pfandrechte) unterscheiden und einordnen.
2. Den Unterschied zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft beim Schweizer Kauf erklären und die Voraussetzungen des Eigentumsübergangs bei Fahrnis und bei Grundstücken auseinanderhalten.
3. Den Eigentumsvorbehalt sowie die Regeln zu *Nutzen und Gefahr* (Art. 185 OR) anwenden.
4. Die sieben Untergangstatbestände der Obligation benennen und in einfachen Fällen anwenden, insbesondere *Verrechnung* und *Verjährung*.
5. Die wichtigsten Verjährungsfristen des Schweizer Privatrechts unterscheiden (allgemein 10 Jahre, periodisch 5 Jahre, Delikt 3 Jahre, Bereicherung 3/10 Jahre).
6. Den Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung (Art. 62 OR) sowie die drei Hauptkonstellationen (*condictio indebiti, sine causa finita, ob causam datorum*) erklären und in Fällen erkennen.

R-1.1 Beschränkte dingliche Rechte

In I-K2 wurde das *Eigentum* als die umfassendste rechtliche Beziehung zwischen einer Person und einer Sache eingeführt — das *Vollrecht*, das alle Befugnisse (Besitz, Nutzung, Verfügung) in einer Hand bündelt. Neben dem Eigentum kennt das Sachenrecht *beschränkte dingliche Rechte*: Teilrechte an einer Sache, die einer anderen Person als dem Eigentümer zustehen. Sie zerlegen das Vollrecht in einzelne Befugnisse und verteilen sie auf verschiedene Personen.

Beschränkte dingliche Rechte sind *absolute* Rechte: sie wirken gegenüber jedermann, nicht nur gegenüber dem Eigentümer. Wer eine Nutzniessung an einem Grundstück hat, kann sie auch gegen einen neuen Eigentümer durchsetzen, wenn das Grundstück verkauft wird. Das unterscheidet sie von blossen Vertragsrechten (*obligatorische Rechte*), die nur zwischen den Vertragsparteien wirken.

Die Hauptkategorien:

- **Nutzungsrechte** (Nutzniessung, Wohnrecht, Dienstbarkeiten): erlauben dem Berechtigten, eine fremde Sache zu gebrauchen oder ihre Früchte zu ziehen.
- **Verwertungsrechte** (Pfandrechte): erlauben dem Gläubiger im Fall der Nichtzahlung, die Sache zu verwerten.
- **Erwerbsrechte** (Vorkaufs-, Kaufs-, Rückkaufsrecht): ermöglichen den Erwerb des Eigentums zu vordefinierten Bedingungen.

R-1.1.1 Nutzungsrechte

Nutzniessung (Art. 745–775 ZGB). Die Nutzniessung gibt dem Berechtigten das Recht, eine fremde Sache vollständig zu gebrauchen und ihre Erträge zu beziehen, während das Eigentum bei einer anderen Person bleibt. Sie wird häufig im Erbrecht verwendet (Art. 473 ZGB: dem überlebenden Ehegatten kann die Nutzniessung am Erbteil der gemeinsamen Kinder zugewendet werden; siehe Familienrecht-Sektion). Die Nutzniessung ist unvererblich und erlischt mit dem Tod der berechtigten Person (Art. 749 ZGB); übertragbar ist, sofern kein höchstpersönliches Recht vorliegt, immerhin ihre Ausübung (Art. 758 ZGB).

Wohnrecht (Art. 776–778 ZGB). Das Wohnrecht ist ein eingeschränktes Nutzungsrecht: das Recht, ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes zu bewohnen. Es ist enger als die Nutzniessung (kein Ertragsbezug) und ebenfalls höchstpersönlich.

Grunddienstbarkeiten (Art. 730–743 ZGB). Eine Grunddienstbarkeit belastet ein Grundstück (*dienendes Grundstück*) zugunsten eines anderen Grundstücks (*herrschendes Grundstück*). Klassische Beispiele: das *Wegrecht* (Berechtigung, einen bestimmten Weg über das Nachbargrundstück zu nutzen), das *Bauverbot* bzw. *Näherbaurecht* (Verpflichtung, einen bestimmten Abstand einzuhalten), das *Quellenrecht* (Recht, Wasser von einer fremden Quelle zu beziehen). Grunddienstbarkeiten werden im Grundbuch eingetragen und gehen auf den neuen Eigentümer über, wenn ein Grundstück verkauft wird.

Personaldienstbarkeiten (Art. 781 ZGB). Hier ist nicht ein Grundstück, sondern eine bestimmte Person berechtigt. Beispiel: das Recht eines Sportclubs, eine bestimmte Sportanlage zu nutzen.

R-1.1.2 Pfandrechte

Pfandrechte sichern eine Forderung, indem sie dem Gläubiger erlauben, im Fall der Nichtzahlung eine bestimmte Sache zu verwerten und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Das Schweizer Recht unterscheidet je nach Pfandgegenstand:

Grundpfandrechte (Art. 793–875 ZGB). An einem Grundstück können zwei Hauptformen begründet werden:

- *Grundpfandverschreibung* (Art. 824 ff.): die Forderung steht im Vordergrund; das Pfandrecht ist von ihr abhängig (*akzessorisch*). Mit dem Untergang der Forderung erlischt das Pfandrecht.
- *Schuldbrief* (Art. 842 ff.): ein eigenständiges Wertpapier, das vom Forderungsgrund unabhängig ist. Schuldbriefe werden bei Bankkrediten zur Sicherung von Hypotheken praktisch ausschliesslich verwendet.

Faustpfand (Art. 884–894 ZGB). Pfandrechte an beweglichen Sachen entstehen durch Übergabe der Sache an den Gläubiger (*Faustpfandprinzip*). Klassisches Beispiel ist das Pfandleihhaus, wo Wertgegenstände gegen ein Darlehen verpfändet werden. Eine besondere Form ist das Pfandrecht an Forderungen und Wertpapieren (Art. 899 ff.).

Retentionsrecht (Art. 895–898 ZGB). Das Retentionsrecht ist ein gesetzliches Pfandrecht des Gläubigers: er darf bewegliche Sachen oder Wertpapiere zurückbehalten, die sich *mit Willen des Schuldners* in seinem Besitz befinden, wenn (a) seine Forderung fällig ist und (b) sie mit der zurückbehaltenen Sache in einem natürlichen Zusammenhang steht. Bei Kaufleuten genügt ein geschäftlicher Zusammenhang. Kommt der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nach und wird der Gläubiger nicht hinreichend sichergestellt, kann dieser die Sache nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners wie ein Faustpfand verwerten (Art. 898 Abs. 1 ZGB).

Beschränkte dingliche Rechte im Überblick

Kategorie	Inhalt	Beispiele
Nutzungsrechte	Gebrauch und Ertrag fremder Sachen	Nutzniessung (Art. 745), Wohnrecht (Art. 776), Wegrecht (Art. 730)
Verwertungsrechte	Sicherung einer Forderung durch Verwertung	Schuldbrief (Art. 842), Faustpfand (Art. 884), Retentionsrecht (Art. 895 ZGB)
Erwerbsrechte	Vorrang oder Anspruch beim Erwerb	Vorkaufsrecht, Kaufsrecht, Rückkaufsrecht

Drei Eigenschaften:

- *absolut*: Wirkung gegenüber jedermann, nicht nur gegenüber dem Eigentümer.
- *publizitätsbedürftig*: Eintragung im Grundbuch (Grundstücke) oder Besitzübertragung (Fahrnis).
- *teilweise akzessorisch*: Pfandrechte erlöschen mit der gesicherten Forderung; Schuldbrief und Dienstbarkeiten sind eigenständig.

***Abbildung R-1.1** · Beschränkte dingliche Rechte im Überblick*

Velostation-Bezug. Das Retentionsrecht ist im Werkstattgeschäft praktisch relevant: gibt ein Kunde sein Velo zur Reparatur und holt es nach der Mängelbeseitigung nicht ab, kann die Werkstatt das reparierte Velo als Sicherheit für die offene Reparaturrechnung zurückbehalten (Art. 895 ZGB). Bleibt die Rechnung offen und wird die Werkstatt nicht hinreichend sichergestellt, kann sie das Velo nach vorgängiger Benachrichtigung des Kunden wie ein Faustpfand verwerten (Art. 898 Abs. 1 ZGB) und sich aus dem Erlös schadlos halten. Diese Befugnis besteht von Gesetzes wegen und braucht keinen Vertrag.

R-1.2 Eigentumsübergang beim Kauf

Der Kaufvertrag aus Art. 184 OR verpflichtet den Verkäufer zur Übertragung der Kaufsache und den Käufer zur Zahlung des Kaufpreises. Allein durch den Vertragsabschluss geht das Eigentum aber *noch nicht* über. Das Schweizer Recht folgt dem *Trennungsprinzip*: das schuldrechtliche *Verpflichtungsgeschäft* (der Vertrag) und das sachenrechtliche *Verfügungsgeschäft* (die Eigentumsübertragung) sind zwei verschiedene Rechtsakte.

Fahrnis: Übergabe. Für bewegliche Sachen (Fahrnis) verlangt Art. 714 ZGB die Übertragung des Besitzes. Erst mit der Übergabe der Sache an den Käufer geht das Eigentum über. Drei Varianten der Übergabe sind anerkannt:

- *Körperliche Übergabe* (Standardfall): die Sache wird physisch übergeben.
- *Besitzkonstitut* (Art. 924 ZGB; Schranke gegenüber Dritten: Art. 717): die Sache bleibt im Gewahrsam des Veräusserers, der jetzt aber für den Käufer besitzt (z. B. als Mieter). Eigentumsübergang ohne physische Übergabe.
- *Besitzanweisung* (Art. 924 ZGB): die Sache ist bei einem Dritten; der Veräusserer weist diesen an, sie nun für den Käufer zu halten.

Grundstücke: Grundbucheintragung. Für Grundstücke verlangt Art. 656 ZGB die Eintragung des Käufers als neuer Eigentümer im Grundbuch. Vor der Eintragung ist der Käufer trotz unterzeichnetem Kaufvertrag noch nicht Eigentümer; er hat nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Verkäufer auf Eintragung. Der Grundstückkauf selbst bedarf der öffentlichen Beurkundung (Art. 216 OR).

Eigentumsvorbehalt (Art. 715 ZGB). Der Verkäufer kann sich das Eigentum an einer beweglichen Sache trotz Übergabe vorbehalten, bis der Käufer den vollen Kaufpreis bezahlt hat. Der Vorbehalt ist überhaupt nur wirksam, wenn er im *Eigentumsvorbehaltsregister* am jeweiligen Wohnort des Erwerbers eingetragen ist (Art. 715 Abs. 1). In der Praxis wird dieses Instrument selten genutzt — bei beweglichen Konsumgütern ist die Eintragung umständlich, und bei Grundstücken ist es ohnehin ausgeschlossen, weil der Eigentumsübergang dort an die Grundbucheintragung gebunden ist.

Nutzen und Gefahr (Art. 185 OR). Eine umstrittene Schweizer Eigenheit: die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache geht nach Art. 185 OR *schon mit dem Vertragsabschluss* auf den Käufer über, also *vor* der Übergabe und damit *vor* dem Eigentumsübergang. Wird die verkaufte Sache zwischen Vertragsabschluss und Übergabe ohne Verschulden eines Beteiligten zerstört, muss der Käufer den Kaufpreis trotzdem zahlen und erhält nichts. Diese Regel weicht von der internationalen Praxis ab (in Deutschland geht die Gefahr erst mit der Übergabe über) und ist insbesondere im Liegenschaftshandel umstritten. Bei Gattungssachen greift die Regel allerdings erst, wenn die Ware ausgeschieden und, falls sie versendet werden soll, zur Versendung abgegeben ist (Art. 185 Abs. 2 OR). Für Grundstücke bleibt sie dennoch geltendes Recht: Gefahr und Nutzen gehen mit Vertragsabschluss über, das Eigentum erst mit Grundbucheintragung. Immerhin vermutet Art. 220 OR bei vertraglich fixiertem Übernahmetermin, dass Nutzen und Gefahr erst mit diesem Termin übergehen; die Parteien können zudem abweichende Vereinbarungen treffen — in Liegenschaftskaufverträgen ist es üblich, den Nutzen- und Gefahrsübergang auf den Tag der Schlüsselübergabe zu legen.

Eigentumsübergang beim Kauf

	Fahrnis	**Grundstück**
Vertragsform	formfrei (Art. 11 OR)	öffentliche Beurkundung (Art. 216 OR)
Eigentumsübergang	Übergabe (Tradition, Art. 714 ZGB)	Eintragung im Grundbuch (Art. 656 ZGB)
Gefahrübergang	Vertragsabschluss (Art. 185 OR), abweichende Vereinbarung möglich	Vertragsabschluss; in der Praxis oft auf Antritt verschoben
Eigentumsvorbehalt	möglich, Eintragung im Register (Art. 715 ZGB)	nicht möglich

Trennungsprinzip: Verpflichtungsgeschäft (Vertrag) und Verfügungsgeschäft (Eigentumsübertragung) sind getrennt. Mit dem Vertragsabschluss entsteht eine Forderung auf Übertragung; der Eigentumsübergang selbst erfolgt erst durch den Verfügungsakt (Übergabe oder Grundbucheintragung).

Nicht: Ein automatischer Eigentumsübergang mit Vertragsabschluss. Der Vertrag verpflichtet zur Übertragung; er bewirkt sie nicht.

R-1.3 Untergang der Obligation

Eine Obligation — die rechtliche Verbindung zwischen einem Gläubiger, der eine Leistung verlangen kann, und einem Schuldner, der sie schuldet — ist nicht ewig. Sie geht durch verschiedene Tatbestände unter. Das Schweizer Obligationenrecht regelt sie in den Art. 68–142. Sieben Wege sind zu unterscheiden:

R-1.3.1 Erfüllung

Erfüllung (Art. 68–90 OR) ist der Normalfall: der Schuldner erbringt die geschuldete Leistung. Die Obligation erlischt mit der Erbringung. Das OR regelt eine Reihe von Detailfragen: Wer hat zu leisten? (Art. 68: persönliche Erfüllung nur, wenn es auf die Persönlichkeit des Schuldners ankommt — sonst darf auch ein Dritter erfüllen). Wo? (Art. 74: Geldschulden am Wohnort des Gläubigers; eine bestimmte Sache dort, wo sie sich bei Vertragsabschluss befand; alle übrigen Verbindlichkeiten am Wohnsitz des Schuldners — Bringschuld vs. Holschuld). Wann? (Art. 75: sofort nach Vertragsabschluss, sofern nicht anders vereinbart). Wie? (Art. 85–87: Anrechnung von Teilzahlungen auf mehrere Forderungen). Für seine Zahlung kann der Schuldner eine *Quittung* verlangen (Art. 88).

R-1.3.2 Erlass, Neuerung, Konfusion, Unmöglichkeit

Erlass (Art. 115 OR). Der Gläubiger und der Schuldner können vereinbaren, dass die Forderung erlöschen soll, ohne dass eine Leistung erbracht wird — formlos. Der Erlass ist ein Vertrag, keine einseitige Erklärung; der Schuldner muss zustimmen.

Neuerung (Art. 116 OR). Bei der Neuerung (*Novation*) wird eine bestehende Forderung durch Begründung einer neuen getilgt — etwa wenn eine offene Kaufpreisschuld in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt wird. Die Neuerung wird nicht vermutet (Art. 116 Abs. 1): Wer eine bestehende Schuld lediglich bestätigt, dokumentiert oder in einen Kontokorrent einstellt, noviert sie damit noch nicht.

Konfusion (Art. 118 OR). Vereinigen sich Gläubiger und Schuldner in einer Person (etwa durch Erbgang, Universalsukzession, Fusion zweier Gesellschaften), erlischt die Obligation. Niemand kann sich selbst etwas schulden.

Nachträgliche Unmöglichkeit (Art. 119 OR). Wird die Leistung nach Vertragsabschluss aus Umständen, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, unmöglich, erlischt die Obligation. Hat der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten, schuldet er Schadensersatz statt Erfüllung (Art. 97 OR).

R-1.3.3 Verrechnung

Verrechnung (Art. 120–126 OR) ist die gegenseitige Tilgung zweier Forderungen, soweit sie sich decken. Schulden sich zwei Personen wechselseitig Geld, können sie die Forderungen aufrechnen, ohne dass tatsächlich Geld fliesst. Art. 120 Abs. 1 OR nennt drei Voraussetzungen:

- *Gegenseitigkeit*: jede Partei ist der anderen Schuldner.
- *Gleichartigkeit*: beide Forderungen gehen auf dasselbe (in der Praxis fast immer Geld).
- *Fälligkeit*: nach dem Wortlaut sind beide Forderungen fällig.

Lehre und Rechtsprechung haben die dritte Voraussetzung verfeinert: Fällig sein muss die *Gegenforderung* — also die Forderung, mit der verrechnet wird —, während für die *Hauptforderung*, gegen die verrechnet wird, genügt, dass sie erfüllt werden darf. Wer vorzeitig zahlen dürfte, darf auch vorzeitig verrechnen. Diese Verfeinerung steht nicht im Gesetzestext.

Die Verrechnung erfolgt durch *einseitige Erklärung* der einen Partei an die andere (Art. 124 Abs. 1). Sie wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem sich die beiden Forderungen erstmals verrechenbar gegenüberstanden (Art. 124 Abs. 2). Bestimmte Forderungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche aus widerrechtlicher Entziehung sowie Unterhalts- und Lohnforderungen unter den im Gesetz genannten Bedingungen (Art. 125).

R-1.3.4 Verjährung

Verjährung ist der Untergang der Klagbarkeit einer Forderung nach Ablauf einer gesetzlichen Frist. Die Forderung bleibt rechtlich bestehen, aber der Schuldner kann die Erfüllung verweigern (*peremptorische Einrede*). Wer trotzdem zahlt, kann das Geleistete nicht zurückfordern; eine verjährte Forderung kann auch zur Verrechnung verwendet

werden, wenn sie zu einem Zeitpunkt verrechenbar war, in dem sie noch nicht verjährt war (Art. 120 Abs. 3 OR).

Die wichtigsten Fristen:

- *10 Jahre* (Art. 127 OR): Allgemeine Verjährungsfrist. Sie gilt für alle Forderungen, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht — typisch: Forderungen aus einem Werkvertrag, einem Kaufvertrag, einem Darlehen.
- *5 Jahre* (Art. 128 OR): Kürzere Frist für periodisch geschuldete Leistungen (Mietzinsen, Pensionen), Forderungen aus Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und Wirtsschulden, aus Handwerksarbeit und Kleinverkauf von Waren, Anwalts- und Notariatshonorare, Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 128 Ziff. 1–3).
- *3 Jahre* (Art. 60 OR): Schadensersatzforderungen aus unerlaubter Handlung (Delikt), gerechnet ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; absolut spätestens 10 Jahre nach dem schädigenden Ereignis — bei Tötung oder Körperverletzung 20 Jahre (Abs. 1bis).
- *2 Jahre* (Art. 210 OR / 371): Forderungen aus Sachgewährleistung beim Kauf bzw. Mängelhaftung beim Werkvertrag (vgl. II-K7), ab Ablieferung der Kaufsache bzw. ab Abnahme des Werkes. Für Bauwerke verlängert auf 5 Jahre.
- *3 Jahre seit Kenntnis, 10 Jahre seit Entstehung* (Art. 67 OR): Verjährung der Bereicherungsforderung (siehe nächste Sektion).

Unterbrechung und Stillstand. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt (Art. 135 Ziff. 1) oder wenn der Gläubiger sie gerichtlich geltend macht (Art. 135 Ziff. 2: Klage, Betreibung, Schlichtungsgesuch). Mit der Unterbrechung beginnt die Frist neu zu laufen. Daneben gibt es Fälle des *Stillstands* (Art. 134), etwa zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und minderjährigen Kindern.

Die sieben Untergangstatbestände

Tatbestand	Mechanik	Norm
Erfüllung	Schuldner erbringt die Leistung	Art. 68 OR
Erlass	Vertragliche Aufhebung der Forderung	Art. 115 OR
Neuerung	Alte Forderung durch neue ersetzt (wird nicht vermutet)	Art. 116 OR
Konfusion	Vereinigung Gläubiger/Schuldner in einer Person	Art. 118 OR
Unmöglichkeit	Leistung nachträglich unmöglich, ohne Verschulden	Art. 119 OR
Verrechnung	Einseitige Aufrechnung gegenseitiger Forderungen	Art. 120–126 OR
Verjährung	Klagbarkeit nach Fristablauf entfällt	Art. 127–142 OR

Verjährungsfristen im Überblick: 10 Jahre Regelfall (Art. 127); 5 Jahre für periodische und konsumnahe Forderungen (Art. 128); 3 Jahre für Delikt (Art. 60; 20 Jahre absolut bei Personenschäden); 2 Jahre für Kauf-/Werkmangel (Art. 210/371; 5 Jahre bei Bauwerken); 3/10 Jahre für Bereicherung (Art. 67).

***Abbildung R-1.2** · Verjährungsfristen im Schweizer Privatrecht*

R-1.4 Ungerechtfertigte Bereicherung

Neben *Vertrag* und *unerlaubter Handlung* (Delikt) kennt das Schweizer Obligationenrecht eine dritte Entstehungsgrundlage einer Schuldobligation: die *ungerechtfertigte Bereicherung* (Art. 62–67 OR). Sie greift dort, wo eine Vermögensverschiebung zwischen zwei Personen stattgefunden hat, für die ein rechtlicher Grund fehlt — weder ein gültiger Vertrag noch eine unerlaubte Handlung noch ein gesetzlicher Anspruch trägt sie.

Der Grundtatbestand (Art. 62 Abs. 1 OR) lautet: ‘Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.’ Vier Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- **Bereicherung**: Vermehrung des Vermögens oder Wegfall einer Schuld bei der einen Person.
- **Entreicherung**: korrespondierende Vermögensminderung bei der anderen Person.
- **Kausalität**: die Bereicherung resultiert aus dem Vermögen der anderen Person.
- **Ungerechtfertigt**: ein rechtlicher Grund für die Verschiebung fehlt.

Drei Hauptkonstellationen (Art. 62 Abs. 2 OR / Art. 63). Das Gesetz nennt drei typische Fälle:

- *Condictio indebiti* (Art. 63 OR): Erfüllung einer Nichtschuld. Wer im Irrtum eine vermeintliche Schuld bezahlt, kann die Zahlung zurückfordern. Beispiel: ein Mieter überweist versehentlich zwei Monatsmieten statt einer.
- *Condictio sine causa finita*: nachträglicher Wegfall des Rechtsgrunds. Eine Zahlung war im Zeitpunkt der Leistung gerechtfertigt, der Grund ist später weggefallen. Beispiel: ein Vertrag wird wegen Willensmangels für ungültig erklärt; bereits erfolgte Leistungen sind rückabzuwickeln.

- *Condictio ob causam datorum*: der mit einer Leistung verbundene Zweck ist nicht erreicht worden. Beispiel: eine Voranzahlung wurde im Hinblick auf einen Vertragsabschluss geleistet, der nicht zustande gekommen ist.

Umfang der Rückerstattung (Art. 64 OR). Die Bereicherung muss nur insoweit zurückerstattet werden, als sie zur Zeit der Rückforderung noch im Vermögen des Bereicherten vorhanden ist (*Wegfall der Bereicherung*). Wer das empfangene Geld bona fide ausgegeben hat, schuldet nur den restlichen Saldo. War der Bereicherte bei der Entäusserung aber nicht in gutem Glauben oder musste er doch mit der Rückerstattung rechnen, haftet er voll (Art. 64 Schlussteil). Für notwendige und nützliche Verwendungen hat er unter den Voraussetzungen von Art. 65 Anspruch auf Ersatz.

Rechtswidrige oder unsittliche Zwecke (Art. 66 OR). Wer mit einer Leistung selbst einen rechtswidrigen oder unsittlichen Zweck verfolgt hat, kann nicht zurückfordern (klassisches Beispiel: Bestechungsgeld). Diese Regel ist Ausdruck des Grundsatzes *in pari turpitudine melior est causa possidentis* — bei gleicher Verwerflichkeit hat der Besitzer die bessere Stellung.

Verjährung (Art. 67 OR). Bereicherungsansprüche verjähren *relativ* drei Jahre nach Kenntnis des Anspruchs und *absolut* zehn Jahre nach Entstehung (bis zur Verjährungsrechts-Revision von 2020 betrug die relative Frist ein Jahr). Die Doppelfrist ist ein Charakteristikum der Bereicherungsansprüche und entscheidet über die Aktualität vieler praktischer Fälle.

Praktische Bedeutung. Bereicherungsansprüche sind das primäre Rückabwicklungsinstrument im Schweizer Schuldrecht. Sie greifen, wo Verträge aufgelöst, ungültig oder von Anfang an nichtig sind. Sie sind zudem die Rechtsgrundlage für Auseinandersetzungen, in denen *kein* Vertrag bestand und doch eine Vermögensverschiebung stattgefunden hat — typische Konstellation: Konkubinatspaare, die in eine im Alleineigentum eines Partners stehende Liegenschaft gemeinsam investiert haben (vgl. Sektion Familienrecht).

Ungerechtfertigte Bereicherung

Grundtatbestand (Art. 62 Abs. 1 OR): Rückerstattung einer ungerechtfertigt empfangenen Vermögensverschiebung.

Vier Voraussetzungen:

1. Bereicherung bei der einen Partei.
2. Entreicherung bei der anderen.
3. Kausalität zwischen beiden.
4. Fehlen eines rechtlichen Grunds für die Verschiebung.

Drei Hauptkonstellationen:

- *Condictio indebiti*: Erfüllung einer Nichtschuld (Art. 63).
- *Condictio sine causa finita*: nachträglicher Wegfall des Rechtsgrunds.
- *Condictio ob causam datorum*: Zweck nicht erreicht.

Umfang: nur, was beim Bereicherten noch vorhanden ist (Art. 64), ausser bei Bösgläubigkeit. Bei rechtswidrigem oder unsittlichem Zweck der Leistung: keine Rückforderung (Art. 66).

Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis, absolut 10 Jahre ab Entstehung (Art. 67).

Nicht: Identisch mit dem Schadenersatz aus Delikt. Bereicherung verlangt keinen Schaden im klassischen Sinn und kein Verschulden des Bereicherten — nur das Fehlen eines Rechtsgrunds für die Verschiebung.

WAS BLEIBT? — BLOCK A

1. Beschränkte dingliche Rechte sind absolute Teilrechte an Sachen. Nutzungsrechte (Nutzniessung, Wohnrecht, Dienstbarkeiten) geben Gebrauchs- und Ertragsbefugnisse; Pfandrechte (Schuldbrief, Faustpfand, Retentionsrecht) sichern Forderungen.
2. Im Schweizer Recht trennt das *Trennungsprinzip* den Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) von der Eigentumsübertragung (Verfügungsgeschäft). Eigentum geht bei Fahrnis durch Übergabe, bei Grundstücken durch Grundbucheintragung über.
3. Nutzen und Gefahr gehen nach Art. 185 OR schon mit Vertragsabschluss über, also vor der Übergabe — eine Schweizer Eigenheit, die in Liegenschaftskaufverträgen typischerweise abbedungen wird.
4. Eine Obligation geht durch sieben Tatbestände unter: Erfüllung, Erlass, Neuerung, Konfusion, Unmöglichkeit, Verrechnung und Verjährung. Verrechnung erfolgt einseitig; Verjährung lässt die Forderung bestehen, aber unklagbar.
5. Wichtige Verjährungsfristen: 10 Jahre Regelfall (Art. 127 OR), 5 Jahre für periodische Leistungen und Lohn (Art. 128), 3 Jahre für Delikt (Art. 60; 20 Jahre absolut bei Personenschäden), 2 Jahre für Sach- und Werkmängel (Art. 210/371; 5 Jahre bei Bauwerken), 3/10 Jahre für Bereicherung (Art. 67).
6. Die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. OR) ist die dritte Entstehungsgrundlage einer Schuld neben Vertrag und Delikt. Sie sichert die Rückabwicklung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen und ist das primäre Auseinandersetzungsinstrument dort, wo kein Vertrag trägt — etwa bei nichtigen oder aufgehobenen Verträgen oder zwischen Konkubinatspartnern.

Aufgaben

AUFGABE A1 · Begriffe ordnen

Ordne die folgenden Rechte den drei Kategorien *Nutzungsrecht*, *Pfandrecht* oder *Erwerbsrecht* zu und nenne jeweils die einschlägige Gesetzesstelle: Nutzniessung, Schuldbrief, Vorkaufsrecht, Wohnrecht, Faustpfand, Retentionsrecht, Wegrecht (Grunddienstbarkeit).

AUFGABE A2 · Trennungsprinzip

Lea kauft beim Velogrosshändler eine Ladung Ersatzteile für die Werkstatt. Der Vertrag wird am 3. März geschlossen, die Teile werden am 10. März geliefert. Erkläre anhand dieses Beispiels den Unterschied zwischen *Verpflichtungsgeschäft* und *Verfügungsgeschäft*. Wann genau geht das Eigentum an den Teilen über?

AUFGABE A3 · Nutzen und Gefahr

Am Tag nach Vertragsabschluss (4. März), aber noch vor der Lieferung, wird ein Teil der bestellten Ware beim Grosshändler durch einen Wasserschaden zerstört. Wer trägt nach der gesetzlichen Grundregel (Art. 185 OR) das Risiko? Warum wird diese Regel in der Praxis häufig vertraglich abgeändert?

AUFGABE A4 · Untergang der Obligation

Die Velostation schuldet einem Lieferanten 1'200 Franken für Material. Der Lieferant schuldet der Velostation seinerseits 800 Franken für eine Velo-Reparatur. (a) Mit welchem Rechtsinstitut lassen sich die beiden Forderungen ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen? (b) Wie hoch ist die verbleibende Forderung, und in welche Richtung? (c) Muss der Lieferant zustimmen? (d) Angenommen, die 1'200 Franken schuldet nicht die Velostation, sondern Jonas persönlich. Ändert das etwas? Begründe mit der ersten Voraussetzung von Art. 120 Abs. 1 OR und mit der Rechtsform der Velostation.

AUFGABE A5 · Verjährungsfristen zuordnen

Nenne die Verjährungsfrist für jede der folgenden Forderungen und die Gesetzesstelle: (a) eine gewöhnliche Darlehensrückforderung; (b) ein offener Lohnanspruch; (c) ein Schadenersatzanspruch aus einem Velounfall (Delikt); (d) ein Gewährleistungsanspruch wegen eines Mangels an einem gekauften Velo; (e) ein Bereicherungsanspruch.

AUFGABE A6 · Bereicherung erkennen

Eine Kundin überweist der Velostation versehentlich zweimal dieselbe Rechnung von 340 Franken. (a) Auf welche Anspruchsgrundlage kann sie sich stützen, um die zweite Zahlung zurückzufordern? (b) Um welche der drei *condictiones* handelt es sich? (c) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

AUFGABE A7 · Wegfall der Bereicherung

Die Velostation hat von einem Lieferanten irrtümlich 500 Franken zu viel erhalten und das Geld gutgläubig für eine Spende ausgegeben, bevor der Irrtum bemerkt wurde. (a) Welchen Umfang hat die Rückerstattungspflicht nach Art. 64 OR? (b) Würde sich etwas ändern, wenn die Velostation beim Empfang gewusst hätte, dass ihr das Geld nicht zusteht?

AUFGABE A8 · Transfer: Abgrenzung der Rechtsgrundlagen

Das Schweizer Obligationenrecht kennt drei Entstehungsgrundlagen einer Schuld: Vertrag, unerlaubte Handlung (Delikt) und ungerechtfertigte Bereicherung. Erläutere an je einem selbst gewählten Beispiel aus dem Umfeld der Velostation, worin sich diese drei Grundlagen unterscheiden. Achte besonders darauf, dass die Bereicherung weder ein Verschulden noch einen Schaden im klassischen Sinn voraussetzt.

Kapitel R-2

Der Mietvertrag

Vertragsabschluss · Pflichten · Mängel · Mietzinserhöhung · Kündigung · Mieterschutz · Wohnraum vs. Geschäftsraum

LÄNDERBLICK · DE · AT

DE Mietrecht im **BGB** (§§ 535 ff.): Mieterschutz läuft über Kündigungsschutz und ortsübliche Vergleichsmiete (inkl. 'Mietpreisbremse') — nicht über ein Anfechtungsmodell wie OR/VMWG.

AT **Mietrechtsgesetz (MRG)** mit gestuftem Anwendungsbereich und Richtwert-Mietzinsen; daneben ABGB-Miete. Die vollständige DE/AT-Spur mit Entsprechungen und angepassten Aufgaben findet sich im Online-Material.

Dienstag, sechzehn Uhr. Lea öffnet die Mittagspost an der Werkbank in der Werkstatt. Zwischen einer Werbung für Drehmomentschlüssel und einer Postkarte einer ehemaligen Kundin liegt ein A4-Couvert: Liegenschaftsverwaltung Arlen AG. Adressiert an die Velostation Gerberstrasse GmbH.
Im Couvert: ein zweiseitiges, vorgedrucktes Formular mit dem Titel 'Anzeige einer Mietzinsanpassung'. Bisheriger Bruttomietzins: 2'400 Franken pro Monat. Neuer Bruttomietzins ab 1. Oktober: 3'000 Franken pro Monat. Begründung: 'Anpassung an die Marktverhältnisse'. Eine Anfechtungsfrist von 30 Tagen ist vermerkt; eine Anschrift der Schlichtungsbehörde Arlen ebenfalls.
Lea legt das Formular auf die Werkbank. Sechshundert Franken mehr im Monat sind 7'200 Franken mehr im Jahr — bei einer Bruttomarge, die die Velostation auf diesem Standort knapp positiv hält, der Unterschied zwischen schwarz und rot. Lea ruft Jonas.
'Lies das. Ich rufe Cécile an.'
Jonas liest, dreht das Blatt um, liest die Rückseite. 'Das ist sehr knapp begründet. Da steht nur "Marktverhältnisse". Geht das so?'
'Genau das fragen wir Cécile.'

Der Mietvertrag ist im Schweizer Alltag der mit Abstand häufigste Vertragstyp — jeder Wohnungs-, Gewerbe- und Lagerraum, der nicht im Eigentum des Nutzers steht, ist in der Regel gemietet. Das Mietrecht ist gleichzeitig einer der dichtesten Bereiche des Schweizer Schuldrechts: das Obligationenrecht widmet ihm über 70 Artikel (Art. 253–273c OR) und wird durch eine eigene Verordnung ergänzt — die *Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen* (VMWG). Diese Dichte ist kein Zufall: hinter ihr stehen ein chronisches Wohnungsknappheitsproblem in den Schweizer Ballungsräumen und ein politisches Gleichgewicht zwischen Mieter- und Vermieterorganisationen, das über Jahrzehnte ausgehandelt wurde. Für den, der davor steht, hat das Mietrecht eine doppelte Eigenschaft: es ist im Detail technisch, im Grundsatz aber gut handhabbar, wenn man die wenigen tragenden Regeln und ihre Fristen kennt.

Die Velostation steht jetzt vor genau einer solchen Frage. Wir entwickeln die Antworten Schritt für Schritt: zuerst die Grundlagen des Mietvertrags und die Pflichten der Parteien, dann die Mieterrechte bei Mängeln, dann das praktische Hauptthema dieses Falls — die Voraussetzungen einer zulässigen Mietzinserhöhung. Anschliessend behandeln wir das

Ende des Mietverhältnisses (Kündigung, Anfechtung, Erstreckung) und schliessen mit einem Vergleich der Wohnraum- und Geschäftsraummiete, der den Fall der Velostation in Kontext stellt. Am Ende kehren wir zur konkreten Schlichtungsverhandlung in Arlen zurück.

LERNZIEL

1. Die Grundstruktur des Mietvertrags (Art. 253 ff. OR) wiedergeben und ihn von verwandten Vertragstypen (Pacht, Leihe, Leasing) abgrenzen.
2. Die zentralen Pflichten der Parteien benennen: Vermieter (Übergabe in gebrauchstauglichem Zustand, Unterhalt), Mieter (Mietzins, Sorgfalt, Rückgabe).
3. Den Mechanismus der Nebenkosten verstehen und die formellen Anforderungen erklären.
4. Bei Mängeln an der Mietsache die vier Mieterrechte unterscheiden (Beseitigung, Mietzinsherabsetzung, Schadenersatz, ausserordentliche Kündigung) und ihre formalen Voraussetzungen anwenden.
5. Eine Mietzinserhöhung auf ihre formelle und materielle Zulässigkeit prüfen: amtliches Formular, zulässige Erhöhungsgründe, Anfechtungsfrist von 30 Tagen.
6. Die Kündigungsarten unterscheiden (ordentlich, ausserordentlich, Zahlungsverzug) und die Anfechtung missbräuchlicher Kündigungen sowie die Erstreckung der Mietdauer anwenden.
7. Den Unterschied zwischen *Wohnraummiete* und *Geschäftsraummiete* erklären und die jeweiligen Schutzasymmetrien einordnen.
8. Den Ablauf eines Schlichtungsverfahrens und die Rolle der paritätischen Schlichtungsbehörde skizzieren.

R-2.1 Grundlagen des Mietvertrags

Der Mietvertrag (Art. 253 OR) verpflichtet den *Vermieter*, dem *Mieter* eine Sache zum Gebrauch zu überlassen, und den Mieter, dem Vermieter dafür einen Mietzins zu entrichten. Es handelt sich um einen *synallagmatischen Vertrag* — Leistung und Gegenleistung stehen im Austauschverhältnis — und um ein *Dauerschuldverhältnis*: anders als beim Kaufvertrag, der mit der Erfüllung beendet ist, läuft das Mietverhältnis über eine Zeitspanne, während der beide Seiten laufend Pflichten erfüllen.

Form. Der Mietvertrag ist grundsätzlich formfrei (Art. 11 OR). In der Praxis ist er fast immer schriftlich abgefasst, weil ein Schriftstück im Streitfall die Beweislage erheblich verbessert. Bestimmte Erklärungen während der Vertragsdauer sind aber an spezielle Formen gebunden: Mietzinserhöhungen sowie Kündigungen durch den Vermieter verlangen bei Wohn- und Geschäftsräumen ein amtlich genehmigtes Formular (siehe Abschnitte 4 und 5). Diese Formvorschriften sind zwingend; eine Verletzung führt zur Nichtigkeit der entsprechenden Erklärung.

Abgrenzung. Drei ähnliche Vertragstypen sind gegen den Mietvertrag abzugrenzen:

- Die *Pacht* (Art. 275–304 OR) ist die Überlassung einer Sache zum Gebrauch *und* zur Fruchtziehung. Klassische Fälle: Pächterinnen und Pächter eines Landwirtschaftsbetriebs ziehen aus dem gepachteten Land Erträge; ein Gastwirt pachtet ein Restaurant samt Inventar. Die Pacht ist enger geregelt als die Miete; für landwirtschaftliche Pachten gilt ein eigenes Bundesgesetz.

- Die *Leihe* (Art. 305–311 OR) ist die *unentgeltliche* Überlassung einer Sache zum Gebrauch. Wer einem Freund das Auto fürs Wochenende leiht, schliesst einen Leihvertrag. Die unentgeltliche Natur ist das entscheidende Abgrenzungskriterium.
- Das *Leasing* ist eine moderne Mischform und im OR nicht als eigener Vertragstyp geregelt. Im Konsumkreditgesetz (KKG) sind bestimmte Leasingverträge als Konsumkredit gefasst und unterliegen Schutzvorschriften. Im übrigen ist das Leasing ein *unbenannter Vertrag*, der nach den allgemeinen Regeln des OR ausgelegt wird.

Wohnraum versus Geschäftsraum. Innerhalb des Mietrechts ist die wichtigste Unterscheidung diejenige zwischen *Wohnraummiete* und *Geschäftsraummiete*. Beide unterstehen den gleichen Grundnormen — einschliesslich Formularpflicht und Missbrauchsschutz (Art. 253b, 269 ff. OR). Die echten Unterschiede liegen anderswo: Wohnraum hat die Mietzinsdepot-Obergrenze (drei Monatsmietzinse) und in vielen Kantonen die Formularpflicht für den *Anfangsmietzins*; Geschäftsraum hat längere Kündigungsfristen (sechs statt drei Monate) und längere Erstreckungsfristen (bis zu sechs Jahre statt vier). Die Werkstatt der Velostation ist Geschäftsraum — darauf kommen wir bei der Prüfung der Mietzinserhöhung mehrfach zurück.

Mietvertrag und verwandte Vertragstypen

Vertragstyp	Wesen	Norm
Miete	entgeltliche Überlassung zum Gebrauch	Art. 253 OR
Pacht	entgeltliche Überlassung zum Gebrauch *und* zur Fruchtziehung	Art. 275 OR
Leihe	unentgeltliche Überlassung zum Gebrauch	Art. 305 OR
Leasing	Mischform (Gebrauchsüberlassung mit Finanzierungselement)	unbenannt; KKG für Konsumgüter

Zentrale Unterscheidung innerhalb der Miete: Wohnraum (stärkerer formeller Schutz) versus Geschäftsraum (längere Erstreckungsmöglichkeit, schwächerer Formularschutz).

R-2.2 Pflichten der Parteien

Vermieterpflichten. Die Hauptpflicht des Vermieters ist die Übergabe der Mietsache in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand (Art. 256 Abs. 1 OR) und ihre Erhaltung in diesem Zustand während der gesamten Mietzeit. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Mieters sind bei Wohn- und Geschäftsräumen *nichtig* (Art. 256 Abs. 2) — der Vermieter kann diese Pflicht also nicht im Mietvertrag wegbedingen. Daneben trägt der Vermieter die öffentlichen Lasten und Abgaben des Grundeigentümers (Liegenschaftssteuern, Grundeigentümerbeiträge) und ist verpflichtet, Mängelmeldungen entgegenzunehmen und auf sie zu reagieren.

Mieterpflichten. Der Mieter schuldet vier Hauptpflichten. Erstens die Zahlung des Mietzinses (Art. 257 OR) zum vereinbarten Termin — in der Regel monatlich im Voraus. Zweitens die sorgfältige Behandlung der Mietsache (Art. 257f Abs. 1 OR) und die Rücksichtnahme auf Mitmieter und Nachbarn (Abs. 2). Drittens die Anzeige von Mängeln,

sobald sie ihm bekannt werden (Art. 257g OR): wer einen Wassereinbruch verschweigt, kann für den dadurch entstandenen Folgeschaden haftbar werden. Viertens die Rückgabe der Mietsache in vertragsgemässem Zustand bei Beendigung des Mietverhältnisses (Art. 267 OR); der übliche Gebrauch führt zu einer normalen Abnutzung, die der Mieter nicht zu ersetzen hat, während übermässige Schädigungen schadenersatzpflichtig sind.

Nebenkosten. Eine häufige Streitquelle: *Nebenkosten sind nur dann geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind* (Art. 257a OR). Was im Mietvertrag nicht als separate Nebenkostenposition genannt ist, gilt als im Nettomietzins enthalten. Heiz- und Warmwasserkosten dürfen separat verrechnet werden; die Einzelheiten der Abrechnung regeln VMWG Art. 5–8, die verbrauchsabhängige Erfassung das kantonale Energierecht. Andere Nebenkosten wie Wasser, Allgemeinstrom, Hauswartung, Liftunterhalt, Abwassergebühren müssen *einzeln aufgeführt* sein, sonst sind sie nicht zusätzlich geschuldet. Eine pauschale Klausel ‘Mietzins inklusive aller Nebenkosten’ ist zulässig; eine pauschale Klausel ‘Nebenkosten gemäss Aufwand’ ist es nicht.

Mietzinsdepot. Bei Wohnraum darf der Vermieter ein Mietzinsdepot von höchstens drei Monatsmietzinsen verlangen (Art. 257e Abs. 2 OR). Der Vermieter muss die Sicherheit bei einer Bank auf einem Sparkonto oder einem Depot hinterlegen, das auf den Namen des Mieters lautet (Abs. 1). Der Vermieter kann das Depot nicht einseitig anrufen; ein Zugriff erfordert entweder die Zustimmung des Mieters oder ein rechtskräftiges Urteil bzw. eine Schlichtungsvereinbarung. Bei Geschäftsraummiete gilt keine gesetzliche Obergrenze; in der Praxis sind Depots von drei bis sechs Monatsmietzinsen üblich.

Pflichten der Mietvertragsparteien

Vermieter	Mieter
Übergabe in gebrauchstauglichem Zustand (Art. 256 OR)	Mietzinszahlung (Art. 257)
Erhaltung der Mietsache während der Mietzeit	Sorgfältige Behandlung, Rücksicht (Art. 257f)
Behebung von Mängeln	Anzeige von Mängeln (Art. 257g)
Öffentliche Lasten/Abgaben	Rückgabe in vertragsgemässem Zustand (Art. 267)

Nebenkosten: nur geschuldet, wenn ausdrücklich und einzeln vereinbart (Art. 257a-b).

Mietzinsdepot: bei Wohnraum höchstens drei Monatsmietzinse (Art. 257e Abs. 2), zu hinterlegen bei einer Bank auf einem Sparkonto oder Depot, das auf den Namen des Mieters lautet (Abs. 1).

R-2.3 Mängel an der Mietsache

Begriff. Ein Mangel liegt vor, wenn die Mietsache zum vorausgesetzten Gebrauch nicht oder nicht vollständig geeignet ist. Mängel bereits bei der Übergabe richten sich nach Art. 258 OR, Mängel, die während der Mietdauer entstehen, nach Art. 259a ff. OR. Beispiele in der Wohnungsmiete: defekte Heizung im Winter, Schimmelbildung an Aussenwänden, undichtes Dach, Tag und Nacht andauernder Baustellenlärm. In der

Geschäftsraummiete: ausgefallener Lastenaufzug bei einem Versandhändler, mangelnde elektrische Belastbarkeit der Werkstatt-Stromzufuhr, Wassereinbruch im Lager.

Vier Mieterrechte. Stellt sich ein Mangel ein, hat der Mieter vier abgestufte Optionen, die parallel oder nacheinander geltend gemacht werden können:

- **Anspruch auf Beseitigung** (Art. 259a Abs. 1 lit. a OR, Art. 259b). Der Mieter kann verlangen, dass der Vermieter den Mangel innert angemessener Frist behebt. Schriftlich anzusetzen ist die Frist dann, wenn der Mieter die Hinterlegung des Mietzinses androhen will (Art. 259g Abs. 1 OR).
- **Verhältnismässige Mietzinsherabsetzung** (Art. 259d). Für die Dauer des Mangels schuldet der Mieter nur einen entsprechend reduzierten Mietzins. Die Reduktion bemisst sich nach dem Ausmass der Gebrauchsbeeinträchtigung; in der Praxis bewegt sie sich oft zwischen 10 und 30 Prozent. Bei vollständiger Unbenutzbarkeit (etwa unbewohnbarer Wohnung) entfällt der Mietzins ganz.
- **Schadenersatz** (Art. 259e). Der Vermieter muss den durch den Mangel entstandenen Schaden ersetzen (etwa für eine durch Wassereinbruch zerstörte Einrichtung), wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- **Ausserordentliche Kündigung** (Art. 259b lit. a OR, Art. 266g OR). Kennt der Vermieter einen schwerwiegenden Mangel und behebt er ihn nicht innert angemessener Frist, kann der Mieter das Mietverhältnis fristlos auflösen.

Formelle Voraussetzungen. Für alle vier Rechte gilt: die schriftliche Mängelanzeige ist zentral. Sie dient dem Beweis und setzt die Reaktionsfrist des Vermieters in Lauf. Reagiert der Vermieter trotz Anzeige und Fristsetzung nicht, kann der Mieter den Mietzins bei einer vom Kanton bezeichneten Stelle *hinterlegen* (Art. 259g OR). Die Hinterlegung wirkt wie eine Zahlung an den Vermieter, gibt dem Mieter aber Druckmittel: die hinterlegten Mittel werden erst freigegeben, wenn die Parteien sich einigen oder ein Gericht entscheidet.

Selbstverschulden. Hat der Mieter den Mangel selbst (mit-)verschuldet, sind seine Rechte entsprechend eingeschränkt oder ausgeschlossen. Wer eine Heizung mutwillig beschädigt, kann keinen Schadenersatz vom Vermieter verlangen.

Mängelrechte des Mieters

Recht	Voraussetzung	Norm
Beseitigung	schriftliche Anzeige, Fristsetzung	Art. 259a OR, b
Mietzinsherabsetzung	Mangel beeinträchtigt Gebrauch	Art. 259d OR
Schadenersatz	Mangel + Schaden; Vermieter haftet, sofern er sich nicht exkulpiert	Art. 259e OR
Ausserordentliche Kündigung	schwerer Mangel, keine Behebung	Art. 259b lit. a OR, 266g

Druckmittel Hinterlegung: bei verweigerter Behebung kann der Mieter den Mietzins bei einer vom Kanton bezeichneten Stelle hinterlegen (Art. 259g).

R-2.4 Mietzinserhöhung

Während einer laufenden Mietzeit kann der Vermieter den Mietzins anpassen — aber nur unter genau definierten Voraussetzungen. Das Schweizer Mietrecht kennt eine *materielle Schranke* (welche Erhöhungsgründe zulässig sind) und eine *formelle Schranke* (wie eine Erhöhung mitgeteilt und begründet sein muss).

Materielle Schranke: kein missbräuchlicher Mietzins. Ein Mietzins ist nach Art. 269 OR missbräuchlich, wenn damit ein *übersetzter Ertrag* aus der Mietsache erzielt wird oder wenn er auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruht. Diese Generalklausel wird durch eine Liste *nicht missbräuchlicher Erhöhungsgründe* in Art. 269a konkretisiert:

- Anpassung an Veränderungen des hypothekarischen *Referenzzinssatzes* (vom Bundesamt für Wohnungswesen quartalsweise publizierter durchschnittlicher Hypothekarzinssatz). Steigt der Referenzzinssatz, kann der Vermieter die Erhöhung der Hypothekarkosten weitergeben; sinkt er, kann der Mieter eine Senkung verlangen.
- Anpassung an die *Teuerung*: gestattet ist ein anteiliger Ausgleich der Inflation am Eigenkapital des Vermieters; die zulässige Quote ist begrenzt (in der VMWG geregelt).
- Anpassung an *allgemeine Kostensteigerungen*: gestiegene Bewirtschaftungskosten. Weder das OR noch die VMWG nennen dazu einen Prozentsatz, und das Bundesgericht verlangt im Grundsatz den Nachweis der tatsächlichen Kosten. Viele Deutschschweizer Schlichtungsbehörden lassen aus Praktikabilitätsgründen dennoch eine Jahrespauschale zu — je nach Alter der Liegenschaft und Nebenkostenregelung zwischen 0 und 0.5% des Nettomietzinses (Stand 2026). In der Westschweiz und im Tessin werden Pauschalen nicht anerkannt; beide Parteien können stattdessen den konkreten Nachweis verlangen.
- *Wertvermehrende Investitionen*: Sanierungen, die das Mietobjekt aufwerten (nicht reine Unterhaltsarbeiten), können anteilig auf den Mietzins umgelegt werden.
- Anpassung an *quartiersübliche* oder *ortsübliche* Mietzinse, sofern der bisherige Mietzins signifikant darunter liegt.
- Bei staatlich geförderten Objekten: Kostenmiete nach der entsprechenden Verordnung.

Ist der Mietzins an einen *Index* gekoppelt (typischerweise Landesindex der Konsumentenpreise), erfolgen Anpassungen automatisch nach den Indexbewegungen; eine zusätzliche Begründung erübrigt sich. Indexierte Mietverträge sind allerdings nur bei einer Mietdauer von mindestens fünf Jahren zulässig (Art. 269b).

Formelle Schranke: amtliches Formular. Eine Mietzinserhöhung muss bei Wohn- und Geschäftsräumen zwingend mit dem amtlich genehmigten Formular angezeigt werden (Art. 269d Abs. 1 OR). Verletzungen dieser Form führen zur *Nichtigkeit* der Erhöhung. Das Formular verlangt zudem eine *klare Begründung* (Art. 269d Abs. 2): aus der Anzeige muss hervorgehen, auf welche Erhöhungsgründe sich der Vermieter stützt und in welchem Umfang sie die Erhöhung tragen. Pauschalformeln wie ‘Anpassung an die Marktverhältnisse’ genügen dieser Anforderung nicht.

Die Anzeige muss *mindestens 10 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist* erfolgen, damit die Erhöhung auf den nächsten Kündigungstermin wirksam wird (Art. 269d Abs. 1). Verpässt der Vermieter diese Vorlaufzeit, gilt die Erhöhung erst auf den übernächsten Kündigungstermin.

Die Formular- und Begründungspflicht gilt für Wohn- und Geschäftsräume gleichermassen (Art. 269d OR). Kantonal unterschiedlich geregelt ist einzig die Formularpflicht für den *Anfangsmietzins* bei Wohnräumen (Art. 270 Abs. 2 OR). Eine pauschal begründete Erhöhung ist also auch bei Geschäftsraummiete anfechtbar.

Anfechtung. Wer eine Mietzinserhöhung anfechten will, hat *30 Tage ab Empfang der Anzeige* Zeit, um ein Begehren bei der paritätischen Schlichtungsbehörde des Mietortes einzureichen (Art. 270b OR). Die Schlichtungsbehörde ist eine Verfahrensinstanz, in der Vertreter der Mieter- und der Vermieterseite zusammenwirken. Sie ist niederschwellig: das Verfahren ist unentgeltlich, die Schlichtungsverhandlung folgt einem informellen Format, und eine anwaltliche Vertretung ist möglich, aber nicht zwingend.

Im Schlichtungsverfahren wird zwischen den Parteien verhandelt; gelingt eine Einigung, wird sie als *Vergleich* protokolliert und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Gelingt keine Einigung, stellt die Schlichtungsbehörde die *Klagebewilligung* aus — bei angefochtenen Mietzinserhöhungen erhält sie der Vermieter (Art. 209 ZPO), der die Erhöhung binnen 30 Tagen vor dem Mietgericht (oder dem Bezirksgericht, je nach kantonaler Zuständigkeit) geltend machen muss. Während des Verfahrens bleibt der bisherige (niedrigere) Mietzins geschuldet; obsiegt der Mieter, wird die zu viel bezahlte Differenz zurückerstattet.

Mietzinserhöhung: zulässige Gründe und formelle Anforderungen

Materielle Schranke (Art. 269, 269a OR – nicht missbräuchliche Gründe):

- Anpassung an den *Referenzzinssatz*
- Anpassung an die *Teuerung* (anteilig auf Eigenkapital)
- *Allgemeine Kostensteigerung* (typisch 0.5% pro Jahr)
- *Wertvermehrende Investitionen*
- *Quartiers- oder ortsübliche* Mietzinse

Formelle Schranke:

- amtliches Formular zwingend — bei Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 269d);
- kantonal geregelt ist nur das Anfangsmietzins-Formular bei Wohnraum (Art. 270 Abs. 2);
- Mindestens 10 Tage Vorlauf vor Beginn der Kündigungsfrist;
- Substantiierte Begründung: pauschale Floskeln genügen nicht.

Anfechtung: 30 Tage ab Empfang bei der Schlichtungsbehörde (Art. 270b). Verfahren niederschwellig und unentgeltlich.

Anwendung auf den Velostation-Fall. Die Anzeige der Liegenschaftsverwaltung Arlen AG lässt sich an diesem Raster prüfen:

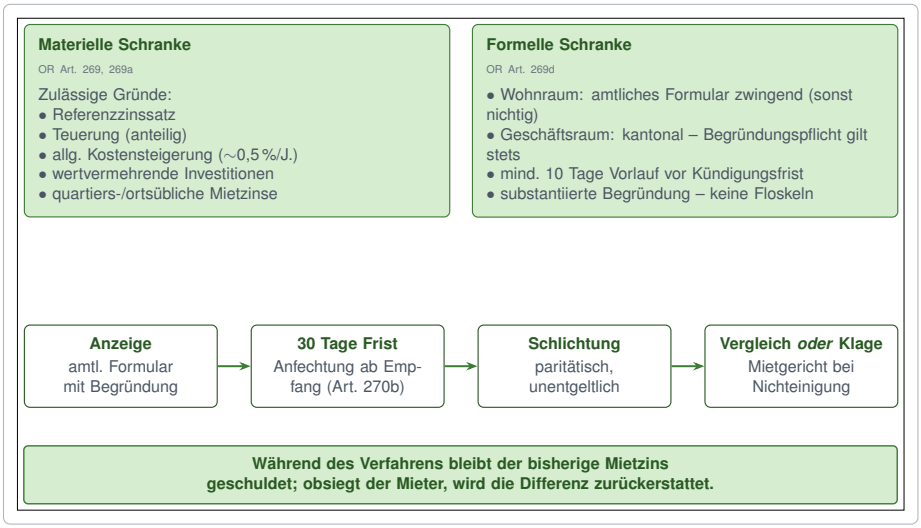

Abbildung R-2.1 · *Mietzinserhöhung — Fristen, Verfahren und materielle Schranken*

Praxisbeispiel: Prüfung der Mietzinsanzeige Velostation

Formelle Prüfung:

- **Ist das amtliche Formular verwendet? Ja, das Schreiben trägt den Titel 'Anzeige einer Mietzinsanpassung' und enthält die Anfechtungshinweise (zwingend auch bei Geschäftsraum, Art. 269d).**
- **Ist die Vorlauffrist eingehalten? Nein. Die Anzeige muss mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist zugehen — und diese beträgt bei Geschäftsräumen sechs Monate. Für eine Wirkung per 1. Oktober hätte die Anzeige also spätestens um den 20. März zugehen müssen; Anfang Juli zugestellt, kann die Erhöhung frühestens auf den übernächsten Kündigungstermin greifen. Der angezeigte Termin ist formell verfrüht — ein erster Anfechtungsgrund.**
- **Ist die Begründung substantiiert? Nein. 'Anpassung an die Marktverhältnisse' ist eine pauschale Floskel, die der Substantiierungspflicht nicht genügt. Es fehlen Bezugnahmen auf konkrete Vergleichsobjekte, auf Veränderungen des Referenzzinssatzes oder der Kostenstruktur, auf wertvermehrende Investitionen — der zweite Anfechtungsgrund.**

Materielle Prüfung: Mangels Begründung kann die Velostation gar nicht erkennen, ob die Erhöhung in materieller Hinsicht zulässig wäre. Die Beweislast für die Begründung trägt der Vermieter; das Fehlen der Substantiierung ist ein eigenständiger Anfechtungsgrund.

Konsequenz: Anfechtung innert 30 Tagen bei der Schlichtungsbehörde Arlen ist angezeigt. Selbst wenn die Liegenschaftsverwaltung im Schlichtungsverfahren ihre Begründung nachschiebt, wird sie diese konkret belegen müssen.

R-2.5 Kündigung und Mieterschutz

Ordentliche Kündigung. Beide Parteien können ein unbefristetes Mietverhältnis auf den nächsten vertraglich oder gesetzlich bestimmten Kündigungstermin auflösen. Die gesetzlichen Kündigungsfristen (Art. 266c–266e OR) betragen:

- Wohnung: 3 Monate auf einen ortsüblichen Termin oder, wenn es keinen Ortsgebrauch gibt, auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer (Art. 266c OR; ortsüblich sind meist Ende März, Juni, September, nicht aber Ende Dezember).
- Geschäftsräume: 6 Monate auf einen ortsüblichen Termin oder, wenn es keinen Ortsgebrauch gibt, auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer (Art. 266d OR).
- Möblierte Zimmer, Einstellplätze: 2 Wochen auf Ende einer einmonatigen Mietdauer (Art. 266e OR).

Vertraglich können *längere* (mehr zum Schutz beider Parteien), aber nicht kürzere als die gesetzlichen Fristen vereinbart werden. Kündigungen von Wohn- und Geschäftsräumen bedürfen bei beiden Parteien der Schriftform (Art. 266l Abs. 1); der Vermieter muss zusätzlich mit dem amtlichen Formular kündigen (Abs. 2). Eine Vermieterkündigung ohne dieses Formular ist nichtig.

Ausserordentliche Kündigung. In bestimmten Fällen kann das Mietverhältnis vorzeitig aufgelöst werden — je nach Tatbestand fristlos oder mit der gesetzlichen Frist auf einen beliebigen Zeitpunkt. Die wichtigsten Konstellationen:

- *Wichtige Gründe* (Art. 266g): Umstände, welche die Vertragserfüllung für eine Partei unzumutbar machen. Gekündigt wird mit der *gesetzlichen Frist auf einen beliebigen Zeitpunkt* (Abs. 1); das Gericht bestimmt die vermögensrechtlichen Folgen der vorzeitigen Kündigung (Abs. 2).
- *Zahlungsverzug des Mieters* (Art. 257d): bei Verzug mit fälligem Mietzins oder Nebenkosten muss der Vermieter dem Mieter zuerst *schriftlich* eine Zahlungsfrist setzen und ihm die Kündigung androhen; bei Wohn- und Geschäftsräumen beträgt diese Frist mindestens 30 Tage (Abs. 1). Bezahlt der Mieter innert dieser Frist nicht, kann der Vermieter bei Wohn- und Geschäftsräumen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende eines Monats kündigen (Abs. 2).
- *Konkurs des Mieters* (Art. 266h).
- *Tod des Mieters* (Art. 266i): die Erben können das Verhältnis mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin auflösen.

Anfechtung missbräuchlicher Kündigungen. Hat eine Partei gekündigt, kann die Gegenpartei die Kündigung anfechten, wenn sie missbräuchlich ist. Art. 271 enthält eine Generalklausel (treuwidrige Kündigung); Art. 271a Abs. 1 nennt Tatbestände, in denen eine Kündigung des Vermieters *ohne weiteres anfechtbar* ist: Kündigung, weil der Mieter Ansprüche aus dem Mietverhältnis geltend gemacht hat; Kündigung während eines hängigen Schlichtungs- oder Gerichtsverfahrens; Kündigung in den ersten drei Jahren nach einem Vergleich oder Urteil zugunsten des Mieters. Auf Verlangen muss der Vermieter die Kündigung begründen (Art. 271 Abs. 2).

Die Anfechtung erfolgt innert 30 Tagen ab Empfang der Kündigung bei der Schlichtungsbehörde (Art. 273 Abs. 1). Wird die Kündigung als missbräuchlich qualifiziert, wird sie aufgehoben: das Mietverhältnis bleibt bestehen.

Erstreckung der Mietdauer. Ist eine Kündigung als solche nicht missbräuchlich, der Auszug für den Mieter aber mit erheblicher Härte verbunden, kann das Mietverhältnis

erstreckt werden (Art. 272 OR). Bei Wohnraum ist eine Erstreckung von bis zu *vier Jahren* möglich; bei Geschäftsraum bis zu *sechs Jahren* (Art. 272b Abs. 1 OR). Das Erstreckungsgesuch ist bei einem unbefristeten Mietverhältnis innert 30 Tagen ab Empfang der Kündigung bei der Schlichtungsbehörde einzureichen (Art. 273 Abs. 2 lit. a OR).

Die Schlichtungsbehörde bzw. das Gericht wägt die Härte für den Mieter (Standort des Gewerbes, Investitionen in das Mietobjekt, Familienverhältnisse, Wohnungsmarkt) gegen das Interesse des Vermieters (Eigenbedarf, Sanierungsabsichten, wirtschaftliche Verwertung) ab. Für Geschäftsraummieter ist die Erstreckungsmöglichkeit oft das wirtschaftlich relevanteste Schutzinstrument: ein Gewerbestandort ist nicht beliebig substituierbar; sechs zusätzliche Jahre können über die Zukunft eines Betriebs entscheiden.

Beendigung des Mietverhältnisses

Ordentliche Kündigung (Art. 266a–266f OR):
- Wohnung: 3 Monate Frist.
- Geschäftsräume: 6 Monate Frist.
- Vermieterkündigung: amtliches Formular zwingend (Wohn- und Geschäftsräume, Art. 266l Abs. 2); Mieterkündigung: schriftlich.

Ausserordentliche Kündigung:
- wichtige Gründe (Art. 266g);
- Zahlungsverzug (Art. 257d): schriftliche Zahlungsfrist mit Kündigungsandrohung von mindestens 30 Tagen, danach Kündigung mit mindestens 30 Tagen auf Ende eines Monats;
- Konkurs, Tod (Art. 266h, i).

Anfechtung missbräuchlicher Kündigung (Art. 271, 271a):
- Frist 30 Tage ab Empfang bei der Schlichtungsbehörde;
- die Tatbestände von Art. 271a Abs. 1 sind ohne weiteres anfechtbar; Begründungspflicht des Vermieters auf Verlangen (Art. 271 Abs. 2).

Erstreckung (Art. 272–272d):
- Wohnraum bis 4 Jahre, Geschäftsraum bis 6 Jahre;
- Gesuch 30 Tage ab Empfang Kündigung.

R-2.6 Wohnraum und Geschäftsraum im Vergleich

Die meisten Bestimmungen des Mietrechts gelten für beide Mietarten. Die Unterschiede sind aber operativ relevant. Wer in einer Mietkonstellation steht, muss zuerst wissen, in welchem der beiden Regime er sich befindet.

Wohnraum: zusätzliche Schutzmechanismen. Wohnraum geniesst über die gemeinsamen Regeln hinaus:

- In vielen Kantonen das zwingende amtliche Formular für den *Anfangsmietzins* (Art. 270 Abs. 2);
- Die Mietzinsdepot-Obergrenze von drei Monatsmietzinsen (Art. 257e);

- Kürzere Kündigungsfristen (drei Monate) und damit schnellere Beweglichkeit des Mieters.

Geschäftsraum: längere Erstreckung, sonst flexibler. Geschäftsraummiete ist:

- Mit längerer gesetzlicher Kündigungsfrist (6 Monate gegen 3 bei Wohnraum) ausgestattet;
- Mit einer längeren Erstreckungsmöglichkeit von bis zu 6 Jahren versehen — für standortgebundene Gewerbe oft entscheidend;
- Insgesamt vertraglich flexibler gestaltbar — Vermieter und gewerbliche Mieter können mehr Vereinbarungen treffen, die bei Wohnraum als unzulässig gelten würden. Formularpflicht und Missbrauchsschutz gelten aber auch hier.

Praktische Folgerung für die Velostation. Als Geschäftsraum-Mieterin geniesst die Velostation denselben Formular- und Missbrauchsschutz wie ein Wohnungsmieter und hat im Kündigungsfall eine deutlich längere mögliche Erstreckung. Das ist im konkreten Fall (Mietzinserhöhung) nicht direkt relevant, aber als strategische Information wichtig: sollte die Liegenschaftsverwaltung später zur Kündigung greifen, könnte die Velostation eine Erstreckung von bis zu sechs Jahren beantragen — ausreichend Zeit, um einen alternativen Standort zu finden und einen geordneten Umzug zu planen.

Wohnraum und Geschäftsraum im Vergleich

	Wohnraum	**Geschäftsraum**
Kündigungsfrist (gesetzlich)	3 Monate	6 Monate
Amtliches Formular (Erhöhung, Vermieterkündigung)	zwingend	zwingend
Anfangsmietzins-Formular	kantonal teils zwingend	nein
Mietzinsdepot-Obergrenze	3 Monatsmietzinse	keine gesetzliche Obergrenze
Erstreckung	bis 4 Jahre	bis 6 Jahre

R-2.6.1 Rückkehr zur Velostation: Schlichtungsverhandlung in Arlen

Cécile prüft Anzeige und Mietvertrag am Freitag nach Leas Anruf. Ihr Befund ist klar: die Begründung der Erhöhung ist substanziell ungenügend, der Termin per 1. Oktober ist angesichts der sechsmonatigen Kündigungsfrist ohnehin verfrüht, und ein Anfechtungsbegehren bei der Schlichtungsbehörde Arlen hat gute Erfolgsaussichten. Lea und Jonas reichen das Begehren am folgenden Montag ein. Innerhalb von zwei Wochen erhalten sie die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung in sechs Wochen.

Die Verhandlung dauert rund eine Stunde. Die Schlichtungsbehörde ist mit drei Personen besetzt: einer präsidierenden juristischen Richterin, einem Beisitzer der Vermieterseite, einer Beisitzerin der Mieterseite. Auf der Vermieterseite erscheint ein Sachbearbeiter der Liegenschaftsverwaltung; auf der Mieterseite Lea, Jonas und Cécile.

Nach kurzen Begrüssungen und einer Schilderung des Falls durch beide Parteien stellt die Präsidentin die kritische Frage an die Liegenschaftsverwaltung: auf welche konkreten Erhöhungsgründe stützt sich die angezeigte Anpassung von 600 Franken pro Monat? Der Sachbearbeiter verweist auf gestiegene Bewirtschaftungskosten, allgemein erhöhte Marktmieten in der Umgebung und auf eine im vergangenen Jahr installierte neue Heizungsanlage. Für die letzten beiden Punkte fehlen aber konkrete Belege; eine Vergleichsobjekt-Liste hat der Sachbearbeiter nicht mitgebracht, und die Heizungsinvestition ist ein Unterhaltsaufwand und keine wertvermehrende Massnahme.

Die Schlichtungsbehörde signalisiert, dass die Anzeige in ihrer aktuellen Form auch in einem gerichtlichen Verfahren wegen ungenügender Begründung kaum Bestand hätte. Auf Anregung der Präsidentin verhandeln die Parteien direkt: die Liegenschaftsverwaltung wäre bereit, die Erhöhung auf 200 Franken pro Monat (auf 2’600 Franken) zu reduzieren, sofern die Velostation den Vergleich ohne weitere Anpassung akzeptiert; die Mieterseite akzeptiert — einschliesslich des Termins per 1. Oktober, auf den sich die Parteien im Vergleich einvernehmlich einigen.

Der Vergleich wird protokolliert und unterschrieben. Er hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Die Velostation zahlt ab 1. Oktober 2’600 Franken pro Monat — 4’800 Franken pro Jahr weniger als die ursprünglich angezeigte Erhöhung. Die Kosten für den Anwaltsbeistand belaufen sich auf rund 800 Franken; das Schlichtungsverfahren selbst war unentgeltlich.

Auf dem Rückweg sagt Jonas: ‘4’800 Franken pro Jahr. Für eine Stunde Verhandlung. Und das System hat funktioniert, ohne dass wir vor Gericht mussten.’ Lea: ‘Das System hat genau deshalb funktioniert, weil wir es kannten. Hätten wir die Anzeige bezahlt, wie sie kam, wären die 7’200 Franken pro Jahr verloren gewesen. Niemand hätte sich beschwert.’

WAS BLEIBT? – MIETVERTRAG

1. Der Mietvertrag (Art. 253 ff. OR) ist ein synallagmatisches Dauerschuldverhältnis. Er ist grundsätzlich formfrei, in der Praxis schriftlich; einzelne Erklärungen (Mietzinserhöhung, Kündigung von Wohnraum) verlangen das amtliche Formular.
2. Die Hauptpflichten: Vermieter übergibt und erhält die Mietsache in gebrauchstauglichem Zustand; Mieter zahlt den Mietzins, behandelt die Sache sorgfältig, zeigt Mängel an, gibt sie am Ende vertragsgemäss zurück. Nebenkosten sind nur geschuldet, wenn ausdrücklich vereinbart und einzeln aufgeführt.
3. Bei Mängeln hat der Mieter vier Rechte: Beseitigung, Mietzinsherabsetzung, Schadenersatz, ausserordentliche Kündigung. Voraussetzung ist die schriftliche Mängelanzeige; die Hinterlegung des Mietzinses bei einer vom Kanton bezeichneten Stelle ist ein wirksames Druckmittel.
4. Mietzinserhöhungen sind nur zulässig auf konkrete, substantiierte Gründe (Referenzzinssatz, Teuerung, Kostensteigerung, wertvermehrende Investitionen, ortsübliche Mietzinse). Pauschalformeln wie ‘Marktverhältnisse’ genügen nicht. Amtliches Formular zwingend (Wohn- und Geschäftsräume); Anfechtung innert 30 Tagen bei der Schlichtungsbehörde.
5. Kündigungen sind ordentlich (auf den nächsten Termin), ausserordentlich (wichtige Gründe, Zahlungsverzug, Konkurs, Tod) oder anfechtbar (treuwidrig, während Verfahren, in Schutzfrist nach Vergleich). Bei Wohnraum ist das amtliche Formular zwingend.

6. Die Mieterstreckung (Wohnraum bis 4, Geschäftsraum bis 6 Jahre) ist das wirtschaftlich wichtigste Instrument für Mieter, deren Kündigung als solche nicht angreifbar, deren Auszug aber mit erheblicher Härte verbunden ist.
7. Die paritätische Schlichtungsbehörde ist die niederschwellige Erstinstanz für alle Mietstreitigkeiten. Sie ist unentgeltlich und führt in der grossen Mehrheit der Fälle zu einer Einigung. Wer seine Rechte und Fristen kennt, kann wirtschaftlich erhebliche Anpassungen erzielen, ohne den Klageweg beschreiten zu müssen.
8. Wohnraum und Geschäftsraum unterstehen denselben Grundnormen, sind aber im Detail unterschiedlich geschützt: Wohnraum hat stärkeren formellen Schutz, Geschäftsraum dafür längere Kündigungsfristen und Erstreckungsmöglichkeiten.

Aufgaben

AUFGABE M1 · Abgrenzung der Vertragstypen

Erkläre den Unterschied zwischen Miete, Pacht, Leihe und Leasing. Ordne jeder der folgenden Konstellationen den richtigen Vertragstyp zu: (a) die Velostation mietet eine Werkstatthalle; (b) ein Freund leiht Jonas über das Wochenende sein Rennvelo, ohne Entschädigung; (c) ein Landwirt überlässt einem Winzer einen Rebberg gegen Entgelt, samt Recht auf die Ernte; (d) die Velostation beschafft einen Lieferwagen über einen Vertrag mit monatlichen Raten und Kaufoption am Ende.

AUFGABE M2 · Wohnraum oder Geschäftsraum

Die Velostation mietet ihre Werkstatthalle. Handelt es sich um Wohnraum- oder Geschäftsraummiete? Nenne zwei konkrete Rechtsfolgen, die von dieser Einordnung abhängen.

AUFGABE M3 · Mängelrechte

Nach einem Wassereinbruch ist ein Teil der Werkstatthalle über Wochen nicht nutzbar. (a) Welche vier Rechte stehen dem Mieter bei einem Mangel an der Mietsache grundsätzlich zu? (b) Welche Voraussetzung muss erfüllt sein, damit der Mieter eine Mietzinsherabsetzung verlangen kann?

AUFGABE M4 · Mietzinserhöhung formell prüfen

Die Liegenschaftsverwaltung Arlen AG zeigt der Velostation eine Mietzinserhöhung an. Das Schreiben trägt den Titel ‘Anpassung an die Marktverhältnisse’ und nennt keine weiteren Gründe. Prüfe die Anzeige in formeller Hinsicht: (a) Welche formellen Anforderungen stellt Art. 269d OR an eine Mietzinserhöhung? (b) Genügt die Begründung ‘Anpassung an die Marktverhältnisse’ der Substantiierungspflicht? Begründe.

AUFGABE M5 · Zulässige Erhöhungsgründe

Nenne drei materiell zulässige (nicht missbräuchliche) Gründe für eine Mietzinserhöhung nach Art. 269a OR. Erkläre für den *Referenzzinssatz*, in welche Richtung sich eine Änderung auf den Mietzins auswirkt und welches Recht dem Mieter zusteht, wenn der Referenzzinssatz sinkt.

AUFGABE M6 · Anfechtungsfrist und Verfahren

Die Velostation will die Erhöhung anfechten. (a) Innert welcher Frist und bei welcher Stelle muss sie das tun? (b) Was geschieht, wenn im Schlichtungsverfahren eine Einigung gelingt? (c) Was geschieht, wenn keine Einigung gelingt? (d) Welcher Mietzins ist während des laufenden Verfahrens geschuldet?

AUFGABE M7 · Ausgang berechnen

Der bisherige Mietzins der Werkstatthalle beträgt 2’400 Franken pro Monat. Die Verwaltung verlangt eine Erhöhung auf 3’000 Franken. Im Schlichtungsverfahren einigt man sich auf einen neuen Mietzins von 2’600 Franken. (a) Wie hoch ist die verlangte Erhöhung in Franken und in Prozent? (b) Wie hoch ist die im Vergleich vereinbarte Erhöhung in Franken? (c) Um welchen Betrag pro Jahr liegt der Vergleich unter der ursprünglichen Forderung?

AUFGABE M8 · Transfer: Kündigungsschutz

Erkläre, warum das Schweizer Mietrecht zwischen *ordentlicher*, *ausserordentlicher* und *missbräuchlicher* Kündigung unterscheidet. Welchen Schutz bietet die *Erstreckung* dem Mieter, und in welchem zeitlichen Rahmen ist sie bei Geschäftsraum möglich? Beurteile aus Sicht der Velostation, weshalb ein wirksamer Kündigungsschutz für ein Gewerbe mit standortgebundener Kundschaft wirtschaftlich bedeutsam ist.

Kapitel R-3
Sozialversicherungen

Drei-Säulen-System · AHV/IV/EO · Berufliche Vorsorge · Selbstvorsorge · Krankenversicherung · Unfallversicherung · Arbeitslosenversicherung

Stichtag der Beträge

Alle Frankenbeträge und Prozentsätze dieses Kapitels haben den **Stand 1. Januar 2026**: AHV-Maximalrente 30'240, Koordinationsabzug 26'460, BVG-Eintrittsschwelle 22'680, Säule 3a mit Pensionskasse 7'258, Mindestzinssatz 1,25 Prozent, Mindestumwandlungssatz 6,8 Prozent, KVG-Franchise ab 300.

Diese Werte werden periodisch angepasst — die AHV- und BVG-Beträge in der Regel alle zwei Jahre durch Verordnung des Bundesrates. Die *Rechenwege* dieses Kapitels bleiben davon unberührt; nur die Zahlen wandern. Die jeweils geltenden Werte stehen im Online-Material zum Buch, `[Online-Adresse folgt]`.

LÄNDERBLICK · DE · AT

DE Fünf Zweige der Sozialversicherung (SGB): Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung — überwiegend umlagefinanziert. Ein Obligatorium kapitalgedeckter beruflicher Vorsorge wie das BVG existiert nicht; betriebliche Altersversorgung ist freiwillig bzw. tariflich.

AT **ASVG**: umlagefinanziertes Pensionssystem; kapitalgedecktes Element in den Betrieblichen Vorsorgekassen ('Abfertigung neu'). Das Drei-Säulen-Schema trägt als Analyse-Raster, nicht als Rechtsrahmen. Die vollständige DE/AT-Spur mit Entsprechungen und angepassten Aufgaben findet sich im Online-Material.

Montag, Mittagspause. Lukas sitzt mit zwei Couverts und einem Blatt Papier am Küchentisch des Velostation-Büros. Auf dem Papier hat er drei Fragen aufgeschrieben.
Das erste Couvert ist sein Lohnausweis 2026 der Velostation Gerberstrasse GmbH — das Anlaufjahr des Ausbaus, in dem Lukas noch zu reduziertem Pensum arbeitet. Bruttolohn 48'000 Franken. Darunter eine Spalte mit Abzügen: AHV/IV/EO 5.3 Prozent, ALV 1.1 Prozent, NBU 1.6 Prozent, BVG 1'050 Franken. Nettolohn 43'110 Franken. Lukas hat auf das Papier geschrieben: 'Wofür zahle ich was?'
Das zweite Couvert ist der persönliche Vorsorgeausweis der Pensionskasse. Versicherter Lohn 21'540 Franken. Altersguthaben per Ende Jahr 1'500 Franken. Voraussichtliche Altersrente bei 65: 10'000 Franken pro Jahr. Lukas hat geschrieben: 'Versicherter Lohn ist nicht mein Lohn?' Und dann: 'Reicht das im Alter?'
Lea kommt herein, gießt sich Kaffee ein. Lukas zeigt auf das Papier.
'Was haltet ihr davon, wenn wir das mal gemeinsam durchgehen?'

Lukas' drei Fragen sind die Eintrittstore in das Schweizer Sozialversicherungssystem. Frage 1 ('Wofür zahle ich was?') führt zur Architektur des Systems: welche Versicherungen es gibt, wer sie trägt, wie sie zusammenwirken. Frage 2 ('Versicherter Lohn

ist nicht mein Lohn?') führt zur Mechanik der beruflichen Vorsorge: Koordinationsabzug, koordinierter Lohn, Altersgutschriften. Frage 3 ('Reicht das im Alter?') führt zur Selbstvorsorge: dritte Säule, eigene Sparquote, langfristige Planung.

Wir gehen die Fragen in acht Schritten durch: zuerst die Architektur des Systems im Überblick, dann die einzelnen Säulen und Versicherungen (AHV/IV/EO/EL, BVG, Säule 3a/3b, KVG, UVG, ALV) und schliesslich der entscheidende Vergleich zwischen lohnabhängig Beschäftigten und Selbständigerwerbenden. Am Ende kehren wir zu Lukas' drei Fragen zurück und beantworten sie konkret. *Alle in diesem Teil genannten Beitragssätze, Höchstbeträge, Renten und statistischen Angaben beziehen sich auf den Stand vom 1. Januar 2026.*

LERNZIEL

1. Das Schweizer Drei-Säulen-System der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge darstellen und die Funktion jeder Säule erklären.
2. Die erste Säule (AHV/IV/EO/EL) in ihrer Mechanik (Umlageverfahren, Beitragspflicht, Leistungen) und ihrer Zweckbestimmung (Existenzsicherung) wiedergeben.
3. Die zweite Säule (BVG) erklären: Koordinationsabzug, koordinierter Lohn, Altersgutschriften nach Altersstufen, Kapitaldeckungsverfahren, Freizügigkeit.
4. Die dritte Säule (3a gebunden / 3b frei) unterscheiden und ihre steuerlichen Konsequenzen erklären.
5. Die Krankenversicherung (KVG): Obligatorium, Grundversicherung, Franchise und Selbstbehalt, Zusatzversicherungen erklären.
6. Die Unfallversicherung (UVG): Unterscheidung Berufs-/Nichtberufsunfall, 8-Stunden-Schwelle, Prämienträger.
7. Die Arbeitslosenversicherung (ALV): Versicherungspflicht, Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer der Taggelder.
8. Die Versicherungslage eines lohnabhängig Beschäftigten von derjenigen eines Selbständigerwerbenden unterscheiden und die drei zentralen Lücken im Selbständigen-Schutz identifizieren.

R-3.1 Das System im Überblick

Sozialversicherungen sind kollektive Schutzeinrichtungen gegen *Lebensrisiken*, deren wirtschaftliche Folgen für den Einzelnen oder die Familie überwältigend wären: Alter, Tod des Versorgers, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutter- und Vaterschaft, Erwerbsausfall durch obligatorischen Dienst. Das Schweizer System ist historisch in mehreren Schichten gewachsen. Die erste Säule (AHV) startete 1948 als staatliche Grundsicherung; die berufliche Vorsorge wurde 1972 in der Bundesverfassung verankert und mit dem BVG von 1985 in Kraft gesetzt; die KVG-Krankenversicherungspflicht stammt von 1996. In ihrer heutigen Gestalt umfasst die Schweizer Sozialversicherungslandschaft rund ein Dutzend einzelner Gesetze, die sich systematisch in zwei Logiken einordnen lassen.

Zwei Finanzierungsmodelle. Das eine ist das *Umlageverfahren*: laufende Beiträge finanzieren laufende Leistungen. Wer heute arbeitet, finanziert die Renten derjenigen, die heute pensioniert sind. Dieses Modell trägt die erste Säule (AHV/IV/EO/EL), die

Arbeitslosenversicherung (ALV), die obligatorische Krankenversicherung (KVG), die Unfallversicherung (UVG) und die Familienzulagen. Das andere ist das *Kapitaldeckungsverfahren*: die Beiträge werden für den einzelnen Versicherten angespart, verzinst und ihm später selbst ausgezahlt. Dieses Modell trägt die zweite Säule (BVG) und die dritte Säule (Selbstvorsorge).

Die beiden Logiken haben fundamental unterschiedliche Anfälligkeiten. Das Umlageverfahren ist anfällig für *demografische* Verschiebungen: schrumpft die Erwerbsbevölkerung relativ zur Rentenbevölkerung, wird die Finanzierung enger. Das Kapitaldeckungsverfahren ist anfällig für *finanzmarkt-* und *inflations*-Risiken: bricht der Wert der angelegten Vermögen ein, schrumpfen die zukünftigen Leistungen. Das Schweizer Drei-Säulen-System verteilt diese Risiken bewusst auf beide Modelle.

Drei-Säulen-Architektur. Für die Vorsorge bei Alter, Tod und Invalidität ist das System in der Bundesverfassung (Art. 111) als Drei-Säulen-System angelegt:

- Die *erste Säule* (AHV/IV/EO/EL) ist staatlich, umlagefinanziert und auf die *Existenzsicherung* ausgerichtet. Die maximale AHV-Altersrente beträgt 2026 30’240 Franken pro Jahr für eine Einzelperson, die minimale 15’120 Franken.
- Die *zweite Säule* (BVG, berufliche Vorsorge) ist betrieblich organisiert, kapitalfinanziert und soll den *gewohnten Lebensstandard* im Alter und bei Risikofall ergänzend zur ersten Säule sichern.
- Die *dritte Säule* (Selbstvorsorge) ist privat, freiwillig und steuerprivilegiert. Sie soll die Lücke zwischen 1. + 2. Säule und dem individuellen Vorsorgebedarf schliessen.

Als sozialpolitische Zielgrösse gilt eine Gesamtersatzrate von rund 60–80 Prozent des letzten Erwerbseinkommens; die Bundesverfassung selbst nennt keine Quote. Für Personen mit mittleren Einkommen und vollständigen Beitragszeiten erreichen erste und zweite Säule zusammen etwa 60 Prozent; die dritte Säule deckt den Rest, soweit gewünscht.

Weitere Sozialversicherungen. Ausserhalb der drei Säulen stehen die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Krankenversicherung (KVG), die Unfallversicherung (UVG), die Militärversicherung (MV) und die Familienzulagen. Die Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen sind formell Teil der Erwerbsersatzordnung (EO) und damit der ersten Säule.

Versicherungspflicht. Das Schweizer System unterscheidet im Schutzumfang strikt zwischen *lohnabhängig* Beschäftigten und *selbständig* Erwerbenden. Lohnabhängige sind grundsätzlich in allen wichtigen Sozialversicherungen obligatorisch versichert. Selbständige haben einen reduzierten obligatorischen Schutz und müssen vieles, was für Angestellte automatisch greift, privat regeln (siehe Sektion 8).

Schweizer Sozialversicherungen im Überblick

Säule / Versicherung	Zweck	Finanzierung
1. Säule: AHV/IV/EO/EL	Existenzsicherung Alter, Tod, Invalidität; Erwerbsersatz Dienst/Mutter-/Vaterschaft	Umlage
2. Säule: BVG	Gewohnter Lebensstandard im Alter, bei Tod und Invalidität	Kapitaldeckung
3. Säule: 3a / 3b	Selbstvorsorge zur Schliessung individueller Lücken	Kapitaldeckung
KVG	Krankenpflege, Mutterschaft	Umlage (Prämien)
UVG	Behandlung und Erwerbsersatz bei Unfall	Umlage
ALV	Erwerbsersatz bei Arbeitslosigkeit	Umlage
Familienzulagen, MV	Kinder- und Ausbildungszulagen; Dienst-Schäden	Umlage / staatlich

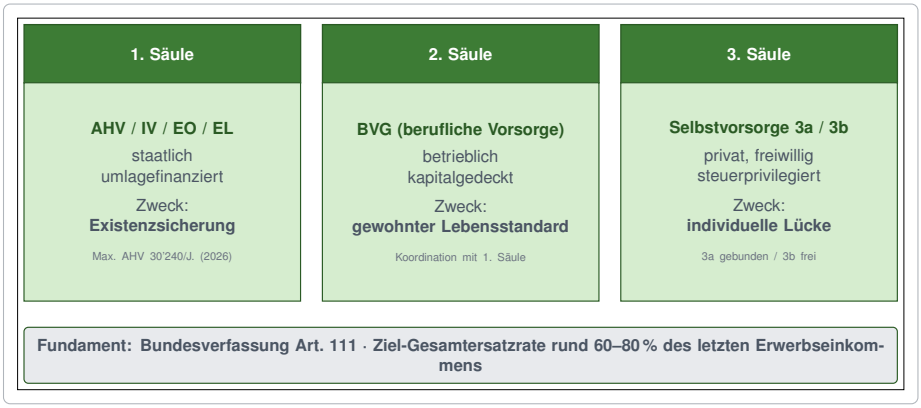

Abbildung R-3.1 · *Das Drei-Säulen-System der Schweizer Vorsorge*

R-3.2 Erste Säule: AHV, IV, EO, EL

R-3.2.1 AHV — Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die **AHV** ist die älteste und politisch zentrale Sozialversicherung der Schweiz. Sie wurde 1948 nach langen politischen Auseinandersetzungen eingeführt und ist seit den 1970er Jahren in der Bundesverfassung als Mindestabsicherung verankert.

Versicherungspflicht: alle in der Schweiz wohnenden Personen sowie alle hier erwerbstätigen Personen sind versichert. Beitragspflichtig sind Erwerbstätige ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, Nichterwerbstätige ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag.

Beiträge: die AHV-Beiträge (zusammen mit IV und EO) betragen für Lohnabhängige zusammen 10.6 Prozent des Lohns; sie werden hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (je 5.3 Prozent). Für Selbständige liegen die Beitragssätze zwischen 5.371

und 10.0 Prozent (degressiv nach Einkommenshöhe). Auch Nichterwerbstätige zahlen Beiträge (mindestens 530 und höchstens rund 26'500 Franken im Jahr 2026).

Altersleistungen: Anspruch auf die AHV-Altersrente entsteht mit Erreichen des *Referenzalters*. Seit der AHV-21-Reform liegt es für Männer und Frauen bei 65 Jahren; bei Frauen wird das Alter ab dem Jahrgang 1961 in Schritten von je drei Monaten pro Jahrgang angehoben. Die Rente kann zwischen dem 63. und 70. Lebensjahr bezogen werden; Vorbezug führt zu einer Kürzung, Aufschub zu einer Erhöhung. Vorbezug und Aufschub können seit der Reform auch nur für einen Teil der Rente (zwischen 20 und 80 Prozent) gewählt werden. Die Maximalrente beträgt 2026 30'240 Franken pro Jahr (2'520 pro Monat), die Minimalrente 15'120 (1'260 pro Monat). Verheiratete Paare erhalten zusammen höchstens 150 Prozent der Maximalrente (45'360 pro Jahr). *Neu ab Dezember 2026 wird zudem eine 13. AHV-Rente ausbezahlt* (Volksabstimmung vom 3. März 2024); sie entspricht einem Zwölftel der tatsächlich ausbezahlten Jahresaltersrenten.

Hinterlassenenrenten: die Witwen-, Witwer- und Waisenrenten werden ausbezahlt, wenn der oder die Verstorbene in der AHV beitragspflichtig war und die Voraussetzungen erfüllt sind (Mindestehedauer und/oder vorhandene Kinder bei Witwenrente). Die Hinterlassenenrente beträgt 80 Prozent der Altersrente; die Waisenrente 40 Prozent.

Splitting und Erziehungsgutschriften. Bei verheirateten Paaren werden die in der Ehe erzielten Einkommen am Ende der Ehe (Tod oder Scheidung) hälftig auf beide Partner verteilt — das *Einkommenssplitting*. Zusätzlich werden *Erziehungsgutschriften* und *Betreuungsgutschriften* angerechnet, wenn jemand Kinder unter 16 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt betreut hat. Diese Mechanismen sichern, dass auch Personen mit Familienarbeit eine angemessene AHV-Rente erhalten.

R-3.2.2 IV — Invalidenversicherung

Die **IV** sichert die wirtschaftliche Existenz bei Invalidität und steht unter dem Grundsatz *Eingliederung vor Rente*. Ihre Leistungen reichen von Beratung und Früherfassung über berufliche Massnahmen (Umschulung, Arbeitsversuche, Vermittlung), medizinische Massnahmen (besonders bei jungen Versicherten) und Hilfsmittel bis zur Invalidenrente.

Invalidenrente (Art. 28 IVG): Anspruch entsteht ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent. Die Rentenhöhe ist seit der IV-Reform von 2022 *stufenlos* gestaltet (Art. 28b IVG): 40 Prozent Invalidität ergeben 25 Prozent der Vollrente, ab 70 Prozent Invalidität besteht Anspruch auf die ganze Rente. Die Rente wird von der AHV-Rente abgelöst, sobald das Referenzalter erreicht ist.

R-3.2.3 EO — Erwerbsersatzordnung

Die **EO** entschädigt Erwerbsausfälle bei Dienstpflichten und im Zusammenhang mit Mutterschaft, Vaterschaft und Kinderbetreuung:

- *Dienst-EO*: für Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst-Pflichtige; 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor Dienstantritt, mit Mindest- und Maximalbeträgen.
- *Mutterschaftsentschädigung*: 98 Tage / 14 Wochen ab Geburt, 80 Prozent des Lohns, höchstens 220 Franken pro Tag. Voraussetzung: AHV-Beitragspflicht in den 9 Monaten vor Geburt und Erwerbstätigkeit in mindestens 5 dieser Monate.
- *Vaterschaftsentschädigung* (seit 1. Januar 2021): 10 Arbeitstage, 80 Prozent des Lohns, innerhalb der ersten sechs Monate nach Geburt zu beziehen.
- *Betreuungsurlaubsentschädigung*: 14 Wochen Erwerbsersatz für Eltern schwer kranker Kinder.

R-3.2.4 EL — Ergänzungsleistungen

Die **Ergänzungsleistungen** sind nicht eine Versicherung im klassischen Sinn, sondern eine *Bedarfsleistung*. Sie greifen, wenn die AHV- oder IV-Rente plus weitere anrechenbare Einkommen den existenznotwendigen Bedarf nicht decken. Die Berechnung basiert auf anerkannten Lebenshaltungskosten (Mietzins-Maxima, Krankenversicherungsprämien, Lebensbedarf) und ist kantonal ausgestaltet.

Erste Säule: Beiträge und Leistungen

Versicherung	Hauptleistungen	Beitragssatz Lohnabhängige
AHV/IV/EO	Altersrente, Hinterlassenenrente, Invalidenrente, Mutter-/Vaterschaft	5.3% AN + 5.3% AG = 10.6%
ALV	Arbeitslosengeld	1.1% AN + 1.1% AG = 2.2% (bis Plafond 148’200)
EL	Bedarfsleistung	beitragsfrei (Bundes- und Kantonsmittel)

Wichtige Werte 2026: AHV-Maximalrente 2’520 Fr./Monat (30’240/Jahr); Plafonierung Ehepaare 150% = 45’360/Jahr; 13. Rente ab Dezember 2026.

Mechaniken: Splitting bei Verheirateten; Erziehungs- und Betreuungsgutschriften; stufenlose IV-Rente seit 2022; AHV 21 mit flexiblerem Bezug 63–70 und schrittweise Angleichung Referenzalter Frauen auf 65.

R-3.3 Zweite Säule: berufliche Vorsorge (BVG)

Die berufliche Vorsorge ist im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) von 1985 geregelt. Sie ist organisatorisch dezentral aufgestellt: jeder Arbeitgeber, der BVG-pflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, ist einer *Pensionskasse* angeschlossen oder führt eine eigene. In der Schweiz gibt es rund 1’300 Pensionskassen (Stand 2026); sie verwalten zusammen Vermögen von rund einer Billion Franken.

R-3.3.1 Versicherungspflicht und Schwellen

Das BVG-Obligatorium erfasst alle Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn ab der *Eintrittsschwelle* (2026: 22'680 Franken bei einem Arbeitgeber). Wer mehrere Anstellungen mit je kleinem Lohn hat, kann sich freiwillig versichern. Versicherungsbeginn:

- Ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag: nur für *Risikoleistungen* (Tod, Invalidität). In dieser Phase werden ausschliesslich Risikobeiträge erhoben; ein Altersguthaben wird noch nicht aufgebaut.
- Ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag: zusätzlich *Altersleistungen*. Ab jetzt fliessen die Sparbeiträge in das individuelle Altersguthaben.

Selbständige sind im BVG nicht obligatorisch versichert. Sie können sich freiwillig der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes oder einer Auffangeinrichtung anschliessen.

R-3.3.2 Koordinationsabzug und koordinierter Lohn

Die wichtigste Mechanik der zweiten Säule — und die Ursache von Lukas' zweiter Frage — ist der *Koordinationsabzug*. Er regelt, dass die zweite Säule nicht den ganzen Lohn versichert, sondern nur den Teil oberhalb eines festen Abzugs, der sich an der AHV-Maximalrente orientiert und sieben Achtel davon beträgt. Die Idee dahinter: was die erste Säule abdeckt, muss die zweite nicht doppelt versichern.

Konkret zieht die Pensionskasse vom Jahres-Bruttolohn den Koordinationsabzug (2026: 26'460 Franken) ab. Was übrig bleibt, ist der *koordinierte Lohn* oder *versicherte Lohn*. Auf diesen Wert werden die Sparbeiträge berechnet.

Praxisbeispiel: Lukas' koordinierter Lohn

Berechnung:

- **Bruttolohn (Stand Lohnausweis): 48'000 Franken**
- **Koordinationsabzug 2026: 26'460 Franken**
- **Koordinierter (versicherter) Lohn: 21'540 Franken**

Auf seinem Vorsorgeausweis findet Lukas genau diesen Wert: 21'540 Franken. Das ist nicht ein Fehler oder eine Reduktion seines 'echten' Lohns, sondern die im BVG vorgesehene Bemessungsgrundlage.

Grenzen (2026):

- **Minimaler koordinierter Lohn: 3'780 Franken (auch bei sehr kleinen Löhnen, sofern der Bruttolohn die Eintrittsschwelle überschreitet).**
- **Maximaler koordinierter Lohn: 64'260 Franken (Bruttoseitig 90'720; alles darüber ist im BVG-Obligatorium nicht versichert, kann aber überobligatorisch versichert werden).**

R-3.3.3 Altersgutschriften: nach Alter gestaffelt

Die Sparbeiträge im BVG-Obligatorium sind nach Altersstufen gestaffelt (Art. 16 BVG). Sie steigen mit dem Alter, weil jüngere Versicherte vor sich noch eine lange

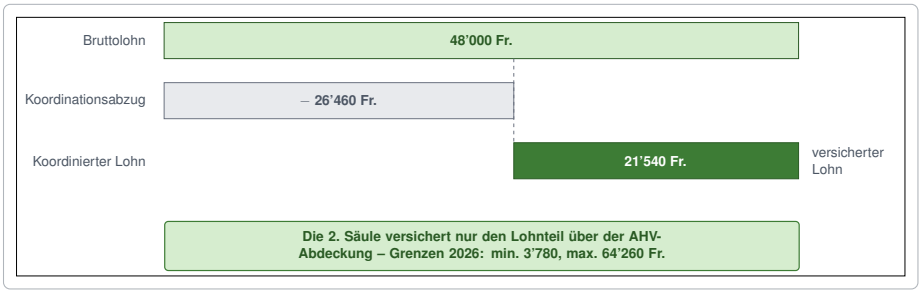

Abbildung R-3.2 · *Koordinationsabzug — Lukas' Lohn im BVG (Stand 2026)*

Verzinsungsphase haben, während ältere Versicherte ihre Beiträge in kürzerer Zeit zur Verfügung haben müssen.

- 25–34 Jahre: 7% des koordinierten Lohns;
- 35–44 Jahre: 10%;
- 45–54 Jahre: 15%;
- 55 Jahre bis Referenzalter: 18%.

Die Beiträge werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt: das Gesetz verlangt, dass der Arbeitgeber *mindestens die Hälfte* übernimmt; in der Praxis tragen viele Arbeitgeber mehr (50/50 oder 60/40 zu Lasten des Arbeitgebers ist üblich).

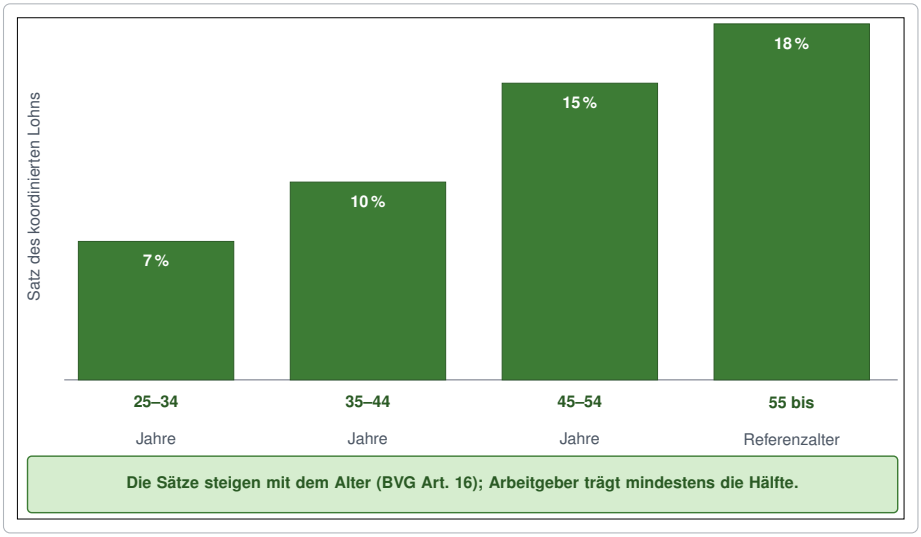

Abbildung R-3.3 · *BVG-Altersgutschriften nach Altersstufen (Art. 16 BVG)*

Mindestzinssatz und Umwandlungssatz. Der Bundesrat legt jährlich den *Mindestzinssatz* fest, mit dem die Pensionskassen das obligatorische Altersguthaben mindestens verzinsen müssen. Für 2026 beträgt er 1.25 Prozent. Pensionskassen können überobligatorisch höhere Sätze gewähren. Im Pensionierungszeitpunkt wird das aufgelaufene

Altersguthaben mit dem *Umwandlungssatz* (BVG-Minimum 6.8 Prozent für 2026, im Referenzalter) multipliziert, um die jährliche Rente zu ergeben.

R-3.3.4 Leistungen, Freizügigkeit, Wohneigentum

Leistungen der zweiten Säule:

- *Altersleistung*: als Rente, Kapital oder kombiniert (Wahl, soweit das Reglement der Pensionskasse es zulässt).
- *Invalidenrente*: bei Invalidität, koordiniert mit der IV.
- *Witwen-/Witwerrente* und *Waisenrente* bei Tod des Versicherten.

Freizügigkeit (FZG): wechselt ein Versicherter die Stelle, wird sein Altersguthaben (*Freizügigkeitsleistung*) in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers übertragen. Tritt eine Beitragslücke ein (Arbeitslosigkeit, Sabbatical, Auswanderung, Selbständigkeit), wird das Guthaben auf ein *Freizügigkeitskonto* bei einer Bank oder einer Versicherung überwiesen. Es bleibt dort steuerbegünstigt deponiert, bis ein Auszahlungsgrund eintritt.

Vorbezug für Wohneigentum (Art. 30a BVG–g; *WEF-Vorbezug*): das Altersguthaben kann ganz oder teilweise vorzeitig bezogen oder verpfändet werden, um selbstgenutztes Wohneigentum zu finanzieren. Der Vorbezug ist beim Verkauf des Wohneigentums zurückzuzahlen; er reduziert das Altersguthaben und damit die spätere Rente. Für viele Schweizer Haushalte ist der WEF-Vorbezug der einzige praktische Weg zum Wohneigentum.

BVG: Mechanik der zweiten Säule

Berechnung des Sparbeitrags:

1. Versicherungspflicht prüfen: Jahreslohn über Eintrittsschwelle (2026: 22’680)?
2. Koordinierter Lohn berechnen: Bruttolohn − Koordinationsabzug (2026: 26’460), mit Unter- und Obergrenze.
3. Altersgutschrift nach Altersstufe (7% / 10% / 15% / 18%) auf koordinierten Lohn anwenden.
4. Sparbeitrag hälftig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufteilen (mindestens 50% AG).
5. Plus Risikobeitrag (variiert je nach Pensionskasse).

Bei Pensionierung: Altersguthaben × Umwandlungssatz (BVG-Minimum 6.8%) = jährliche Rente.

Stellenwechsel: Freizügigkeitsleistung wandert in die neue Pensionskasse oder auf ein Freizügigkeitskonto.

Wohneigentum: Vorbezug oder Verpfändung möglich (mit Rückzahlungspflicht bei Verkauf).

Nicht: Identisch mit dem Bruttolohn versichert. Die zweite Säule koordiniert mit der ersten und versichert nur den Teil des Lohns oberhalb des Koordinationsabzugs (sieben Achtel der AHV-Maximalrente).

R-3.3.5 Hochrechnung für Lukas

Mit 25 Jahren erreicht Lukas die Altersstufe 25–34. Bei seinem aktuellen koordinierten Lohn von 21'540 Franken beträgt die Altersgutschrift 7 Prozent, also rund 1'500 Franken pro Jahr (je etwa 750 von Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Bei nominal stabilem Lohn und durchschnittlicher Verzinsung von rund 1.5 Prozent über die 40 Jahre bis 65 ergäbe sich ein Altersguthaben von rund 145'000 Franken. Multipliziert mit dem Umwandlungssatz von 6.8 Prozent ergibt das eine jährliche Rente von rund 9'900 Franken — konsistent mit der auf seinem Vorsorgeausweis genannten Hochrechnung von 10'000 Franken.

Zur AHV: bei lückenloser Beitragszeit auf seinem aktuellen Lohnniveau erreicht Lukas eine AHV-Rente von rund 23'400 Franken pro Jahr (nicht die Maximalrente von 30'240, weil sein durchschnittliches Erwerbseinkommen unter dem maximalen Bemessungslohn von 90'720 Franken liegt). *Erste plus zweite Säule zusammen: rund 33'400 Franken pro Jahr.* Im Vergleich zum heutigen Bruttolohn von 48'000 Franken ist das eine Ersatzrate von rund 70 Prozent. Das ist im angestrebten Korridor von 60–80 Prozent, deckt aber den heutigen Lebensstandard nur dann ab, wenn die Wohnkosten im Alter substanziell sinken oder Lukas über zusätzliche Vermögenswerte verfügt. Für Lukas ist die Frage 'Reicht das im Alter?' damit beantwortet: knapp ja, mit Spielraum nach unten — und die dritte Säule wird zum entscheidenden Hebel.

R-3.4 Dritte Säule: Selbstvorsorge

Die dritte Säule ist die private, freiwillige Selbstvorsorge. Sie ist nicht institutionell organisiert wie die zweite, sondern wird vom Einzelnen aktiv aufgebaut. Sie kennt zwei Ausprägungen: die *gebundene* Selbstvorsorge (Säule 3a) und die *freie* Selbstvorsorge (Säule 3b).

Säule 3a (gebunden, BVV 3). Die Säule 3a ist steuerlich privilegiert. Einzahlungen sind vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehbar; das angelegte Kapital ist von der Vermögenssteuer befreit; und die spätere Auszahlung erfolgt zu einem stark reduzierten Sondersteuersatz, getrennt vom übrigen Einkommen.

Im Gegenzug ist die 3a-Anlage *gebunden*: ein Bezug ist nur zu vorgesehenen Anlässen möglich:

- Pensionierung (frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters);
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit;
- Erwerb oder Rückzahlung von Hypotheken auf selbstgenutztem Wohneigentum;
- Auswanderung mit dauerhafter Wohnsitzaufgabe;
- Bezug einer ganzen IV-Rente.

Maximalbeträge (Stand 2026):

- Erwerbstätige mit Anschluss an eine Pensionskasse: 7'258 Franken pro Jahr.

- Erwerbstätige ohne Pensionskasse (typisch: Selbständige ohne freiwilligen BVG-Anschluss): 20 Prozent des Erwerbseinkommens, höchstens 36’288 Franken pro Jahr.

Anbieter: Banken (3a-Sparkonto, 3a-Wertschriftendepot) oder Versicherungen (Lebensversicherung mit Sparteil und Risikodeckung). Wertschriftenlösungen haben über lange Zeiträume tendenziell höhere Renditen, aber grössere Schwankungsbreite; Sparkonten sind sicher, aber bei tiefen Zinsen wenig produktiv.

Neuerung: seit 2025 sind rückwirkende Einzahlungen für nicht ausgeschöpfte frühere Jahre möglich — allerdings nur für Beitragslücken, die ab 2025 entstehen, und nur für Jahre mit AHV-pflichtigem Erwerbseinkommen. Ein bedeutendes Planungsinstrument für Personen mit unregelmässigem Einkommen.

Säule 3b (frei). Die freie Selbstvorsorge umfasst alles übrige private Sparen: Sparkonto, Wertschriftendepot, Immobilien, klassische (nicht 3a-gebundene) Lebensversicherungen. Sie kennt keine speziellen Steuerprivilegien — mit Ausnahme bestimmter Lebensversicherungen unter spezifischen Voraussetzungen —, ist aber jederzeit verfügbar und ohne Bindung.

Säule 3a und 3b im Vergleich

	Säule 3a (gebunden)	**Säule 3b (frei)**
Steuerprivileg	Einlage einkommenssteuerlich abzugsfähig; Vermögen steuerfrei; Auszahlung mit Sondersatz	keine speziellen Privilegien (Ausnahmen bei Lebensvers.)
Verfügbarkeit	gebunden, nur an gesetzlich definierten Anlässen beziehbar	jederzeit
Höchstbetrag (2026)	7’258 (mit PK) / 36’288 (ohne PK)	unbeschränkt
Anbieter	Banken, Versicherungen	beliebig

Lukas konkret. Bei einem Bruttolohn von 48’000 Franken und einem typischen Schweizer Steuersatz im Bereich von 18–20 Prozent (kantonal unterschiedlich) ergäbe eine maximale 3a-Einlage von 7’258 Franken eine Steuerersparnis von rund 1’300–1’450 Franken pro Jahr. Das ist die direkte ‘Rendite’ des Instruments, unabhängig von der Anlageperformance. Realistischer ist für einen 25-Jährigen mit kleinem Lohn eine Einlage zwischen 3’000 und 5’000 Franken pro Jahr; selbst das bringt 540–1’000 Franken Steuerersparnis. Über 40 Jahre kumuliert und verzinst kann eine kontinuierliche 3a-Einlage das Altersguthaben aus der zweiten Säule signifikant ergänzen — bei einer durchschnittlichen 3a-Einlage von 4’000 Franken und einer durchschnittlichen Wertschriftenrendite von 3 Prozent ergäbe sich nach 40 Jahren ein Kapital von rund 305’000 Franken.

R-3.5 Krankenversicherung (KVG)

Die Krankenversicherung ist seit 1996 im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geregelt. Sie kennt eine *obligatorische Grundversicherung* für jede in der Schweiz wohnhafte Person und ein freiwilliges *Zusatzversicherungs*-System.

Obligatorium (Art. 3 KVG). Jede in der Schweiz wohnhafte Person muss innerhalb von drei Monaten nach Zuzug oder Geburt eine *obligatorische Krankenpflegeversicherung* (OKP) abschliessen. Die OKP wird von rund 40 Krankenkassen angeboten (Stand 2026), die in der Grundversicherung *Annahmepflicht* haben: niemand darf wegen Vorerkrankungen oder Risikofaktoren abgelehnt werden. Die Leistungen sind vom Gesetz vorgeschrieben und identisch bei allen Krankenkassen.

Grundversicherung: deckt ambulante ärztliche Behandlung, stationäre Spitalbehandlung in der allgemeinen Abteilung des Wohnkantons, Medikamente auf der Spezialitätenliste, Geburts- und Mutterschaftsleistungen, Pflegeleistungen, einen Teil zahnärztlicher Massnahmen bei spezifischen Indikationen und gesetzlich definierte Präventionsmassnahmen.

Prämien, Franchise, Selbstbehalt:

- *Prämien* sind *pro Kopf* (kopfgleich) und unabhängig vom Einkommen, aber abhängig vom Wohnkanton, der gewählten Krankenkasse, dem gewählten Modell (Standard, HMO, Hausarzt, Telmed) und der Altersgruppe.
- *Franchise*: der jährliche Selbstkostenanteil. Die Standard-Franchise beträgt 300 Franken, mit Wahlfranchisen bis 2'500 Franken. Höhere Franchise bedeutet niedrigere Prämie.
- *Selbstbehalt*: nach Ausschöpfung der Franchise tragen die Versicherten 10 Prozent der weiteren Behandlungskosten, höchstens 700 Franken pro Jahr.

Prämienverbilligung (Art. 65 KVG): Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von ihrem Wohnkanton einen Beitrag an die Prämien. Anspruch und Höhe sind kantonal unterschiedlich; Anträge werden jährlich bei der kantonalen Stelle gestellt.

Zusatzversicherungen: freiwillige Versicherungen, die nicht dem KVG, sondern dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterstehen. Klassische Themen: halbprivate und private Spitalabteilung, alternative Medizin, Brille und Sehhilfen, gewisse Zahnbehandlungen, Auslandsbehandlung. Die Krankenkassen können Zusatzversicherungen verweigern oder Vorbehalte machen; hier gilt keine Annahmepflicht.

Lohnfortzahlung und Krankentaggeldversicherung. Bei Krankheit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung während einer bestimmten Zeit (Art. 324a OR, vgl. II-K6 zum Arbeitsvertrag). In vielen Branchen ist diese Lohnfortzahlung durch eine *kollektive Krankentaggeldversicherung* ersetzt, die 80 Prozent des Lohns für bis zu 720 Tage abdeckt — entweder vom Arbeitgeber finanziert oder paritätisch mit den Arbeitnehmern.

Krankenversicherung KVG: Obligatorium, Prämien, Selbstbehalt

Element	Mechanik / Stand 2026
Obligatorium	alle Wohnsitznehmer, innert 3 Monaten ab Zuzug
Grundversicherung	gesetzlich definierter Leistungskatalog; identisch bei allen Kassen; Annahmepflicht
Prämien	pro Kopf; kanton- und kassenabhängig; nach Alter abgestuft (3 Stufen: Kinder, junge Erwachsene 19–25, Erwachsene)
Franchise	wählbar 300–2'500 Fr.; tieferer Prämienzuschlag mit höherer Franchise
Selbstbehalt	10% der Kosten oberhalb der Franchise, max. 700 Fr. pro Jahr
Zusatzversicherung	freiwillig (VVG); halbprivat/privat, Brille, Alternativmedizin etc.

R-3.6 Unfallversicherung (UVG)

Die Unfallversicherung (UVG, in Kraft seit 1984) versichert Erwerbstätige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen — Behandlungskosten, Erwerbsausfall, dauerhafte Beeinträchtigung, Tod. Im Schweizer System ist sie streng vom Krankheitsfall getrennt: was kein Unfall ist, ist Krankheit (KVG); was ein Unfall ist, ist UVG.

Berufs- versus Nichtberufsunfall. Das UVG kennt zwei Versicherungszweige:

- *Berufsunfall (BU)*: Unfälle bei Arbeiten auf Anordnung oder im Interesse des Arbeitgebers sowie in den Arbeitspausen und vor und nach der Arbeit auf der Arbeitsstätte (Art. 7 Abs. 1 UVG). Der Arbeitsweg zählt *nicht* dazu — ausser bei Teilzeitbeschäftigten unterhalb der Achtstundenschwelle (Art. 7 Abs. 2 UVG). Die Prämie wird vollständig vom Arbeitgeber getragen.
- *Nichtberufsunfall (NBU)*: jeder Unfall, der nicht Berufsunfall ist (Art. 8 Abs. 1 UVG) — also die Freizeit einschliesslich des Arbeitswegs. Die Prämie wird vom Arbeitnehmer getragen (Lohnabzug).

NBU-Schwelle: nur Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von *mindestens 8 Stunden* bei demselben Arbeitgeber sind im UVG-Obligatorium gegen Nichtberufsunfälle versichert (Art. 13 UVV). Arbeitnehmer unter dieser Schwelle sind nur gegen Berufsunfall versichert; ihre Nichtberufsunfälle gehen über die KVG-Grundversicherung. Für Mehrfachbeschäftigte mit jeweils kleinen Pensen ist diese Regel praktisch relevant.

Leistungen:

- *Heilbehandlung*: Behandlungskosten ohne Franchise oder Selbstbehalt (gegenüber dem KVG ein wichtiger Vorteil).
- *Taggeld*: 80 Prozent des versicherten Verdienstes ab dem 3. Tag, bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder zur Festsetzung einer Rente.
- *Invalidenrente*: bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, bis zu 80 Prozent des versicherten Verdienstes; koordiniert mit IV.
- *Hinterlassenenrente* bei tödlichem Unfall (40 Prozent für Ehegatten, 15–25 Prozent für Waisen).

- *Integritätsentschädigung* bei bleibendem Schaden; *Hilflosenentschädigung* bei Pflegeabhängigkeit.

Der maximale versicherte Verdienst im UVG beträgt 2026 148'200 Franken.

Selbständige: nicht obligatorisch im UVG versichert. Sie können sich freiwillig der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) oder einer Privatversicherung anschliessen (Art. 4 UVG); andernfalls erfolgt die Unfalldeckung über die Krankenversicherung mit Unfalleinschluss.

UVG: Berufs- und Nichtberufsunfall

	Berufsunfall (BU)	**Nichtberufsunfall (NBU)**
Wann	Arbeitsstätte, beruflich veranlasste Tätigkeit	Freizeit, einschliesslich Arbeitsweg
Prämienträger	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Versicherungspflicht	alle Arbeitnehmer	ab 8 Std./Woche beim selben Arbeitgeber
Leistungen	Heilbehandlung (ohne Franchise/SB), Taggeld 80%, Renten, Integritätsentschädigung	identisch

Selbständige: nicht obligatorisch versichert; freiwillig UVG-anschliessbar oder Unfalleinschluss in KVG.

R-3.7 Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG, in Kraft seit 1984) sichert das Einkommen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Sie ist umlagefinanziert; alle lohnabhängig Beschäftigten sind versicherungspflichtig (2.2 Prozent Beitrag, hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen, bis zur Plafonierung bei 148'200 Franken Jahreslohn).

Selbständige sind *nicht* versicherbar — weder obligatorisch noch freiwillig. Wer den Schritt in die Selbständigkeit macht, verzichtet auf den Arbeitslosenschutz.

Anspruchsvoraussetzungen (Art. 8 AVIG):

- Ganze oder teilweise Arbeitslosigkeit, gemeldet beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV);
- Anrechenbarer Arbeitsausfall (Art. 11 AVIG);
- Zurückgelegte obligatorische Schulzeit und Referenzalter noch nicht erreicht;
- Anrechenbare Beitragszeit von mindestens 12 Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre (Rahmenfrist);
- Wohnsitz in der Schweiz;
- Vermittlungsfähigkeit (Bereitschaft, eine zumutbare Stelle anzunehmen);
- Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten (Bewerbungen, regelmässige Beratungsgespräche, allenfalls Teilnahme an Massnahmen).

Taggeldhöhe: 70 Prozent des versicherten Verdienstes (Standardfall); 80 Prozent bei Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, bei niedrigem Lohn oder bei Bezug einer Invalidenrente.

Bezugsdauer: gestaffelt nach Beitragsdauer und Alter:

- 260 Taggelder bei einer Beitragszeit von mindestens 12 Monaten;
- 400 Taggelder ab 18 Monaten Beitragszeit (altersunabhängig);
- 520 Taggelder ab 22 Monaten Beitragszeit für Versicherte, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie für Bezüger einer IV-Rente ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent; für Versicherte, die innert der letzten vier Jahre vor dem Referenzalter arbeitslos werden und schwer vermittelbar sind, kann der Bundesrat den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen (Art. 27 Abs. 3 AVIG).

Wartetage: 5 bis 20 Wartetage je nach Lohnhöhe und Familienverhältnis. Wer freiwillig kündigt, ohne zumutbare Anschlussstelle, erhält zusätzliche Einstelltage.

ALV: Anspruch und Leistungen

Element	Inhalt
Versicherungspflicht	alle lohnabhängigen Arbeitnehmer; Selbständige *nicht* versicherbar
Beitrag	1.1% AN + 1.1% AG = 2.2% (bis Lohn 148'200)
Anspruchsvoraussetzungen	Anmeldung RAV, 12 Monate Beitragszeit in 2 Jahren, Vermittlungsfähigkeit
Taggeldhöhe	70% (Standard) / 80% (mit Kindern, tiefer Lohn) des versicherten Verdienstes
Bezugsdauer	260 Taggelder (Standard) / bis 520 Taggelder in Sonderfällen

R-3.8 Lohnabhängige und Selbständige im Vergleich

Der entscheidende strukturelle Unterschied im Schweizer Sozialversicherungsschutz läuft entlang der Trennung zwischen Lohnabhängigen und Selbständigerwerbenden. Wer wechselt, wechselt auch sein Versicherungsregime — mit erheblichen praktischen Folgen.

Lohnabhängig Beschäftigte (wie Lukas) sind in praktisch allen Sozialversicherungen obligatorisch abgedeckt. Der Arbeitgeber trägt die Hälfte oder mehr der Beiträge, koordiniert die Abzüge, sorgt für die Anmeldung. Der Arbeitnehmer muss nichts aktiv unternehmen, damit sein Schutz wirkt.

Selbständig Erwerbende — etwa eine Schreinerin mit Einzelfirma oder der Fotograf aus der Arler Kooperative; *nicht* dagegen Lea und Jonas: Wer als Gesellschafter-Geschäftsführerin einer GmbH Lohn bezieht, gilt AHV-rechtlich als unselbständig — haben einen *reduzierten obligatorischen Schutz*. Sie müssen aktiv prüfen, welche Lücken zu schliessen sind und welche Instrumente dafür zur Verfügung stehen.

Versicherungsschutz: lohnabhängig vs. selbständig

Versicherung	Lohnabhängig	Selbständig
AHV/IV/EO	obligatorisch	obligatorisch (volle Beitragslast)
BVG (2. Säule)	obligatorisch ab Schwelle	*nicht* obligatorisch
KVG	obligatorisch	obligatorisch
UVG	obligatorisch (BU+NBU)	*nicht* obligatorisch
ALV	obligatorisch	*nicht* versicherbar
Familienzulagen	über AG	über kantonale FAK

Folgerung: Selbständige tragen drei wesentliche Versicherungslücken, die sie aktiv schliessen müssen:

1. *Berufliche Vorsorge*: freiwilliger BVG-Anschluss über Berufsverband oder Stiftung Auffangeinrichtung; alternativ grössere 3a-Sparquote (bis 36'288 Franken pro Jahr).
2. *Unfallversicherung*: freiwilliger UVG-Anschluss bei der Suva oder einer Privatversicherung; alternativ Unfalleinschluss in der KVG-Grundversicherung.
3. *Erwerbsausfallschutz bei Arbeitslosigkeit / Auftragsmangel*: keine institutionelle Lösung; muss über private Reserven, Krankentaggeldversicherung mit Erwerbsausfalldeckung oder Einkäufe in andere Vorsorgekonten kompensiert werden.

R-3.8.1 Rückkehr zu Lukas: drei Antworten

Frage 1: Wofür zahle ich was? Lukas' Lohnausweis zeigt vier Abzugspositionen. Drei davon sind klar zuzuordnen:

- *AHV/IV/EO 5.3%*: Beitrag an die erste Säule. Auf 48'000 Franken Bruttolohn beträgt sein Anteil 2'544 Franken; der Arbeitgeber zahlt nochmals den gleichen Betrag.
- *ALV 1.1%*: Beitrag an die Arbeitslosenversicherung. 528 Franken; Arbeitgeber dieselbe Summe.
- *NBU 1.6%*: Prämie für die Nichtberufsunfall-Versicherung. 768 Franken; Berufsunfall trägt der Arbeitgeber gesondert.

Die vierte Position ist der *BVG-Beitrag*: 1'050 Franken. Das ist Lukas' Anteil an der beruflichen Vorsorge — Sparbeitrag (7% des koordinierten Lohns von 21'540, hälftig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt) plus Risikobeitragsanteil. Auf der Arbeitgeberseite fällt mindestens ein gleich hoher Betrag an.

Frage 2: Versicherter Lohn ist nicht mein Lohn? Korrekt. Der versicherte Lohn auf seinem Vorsorgeausweis ist der *koordinierte Lohn* — Bruttolohn 48'000 minus Koordinationsabzug 26'460 = 21'540 Franken. Auf diesen Wert (nicht auf den vollen Lohn) werden die Sparbeiträge berechnet, weil die zweite Säule mit der ersten koordiniert ist und den von der AHV bereits abgedeckten Lohnteil nicht doppelt versichert.

Frage 3: Reicht das im Alter? Bei aktuellem Lohnniveau und vollständiger Beitragszeit erreicht Lukas zusammen aus AHV und BVG rund 33'400 Franken pro Jahr. Das entspricht einer Ersatzrate von etwa 70 Prozent — im angestrebten Korridor (60–80 Prozent), aber knapp. Wenn Lukas im Alter ohne Hypothek wohnt und keine grossen

Verpflichtungen hat, reicht das. Will er den heutigen Lebensstandard nominell halten oder mit Reserven versehen sein, ist die dritte Säule der entscheidende Hebel:

- Beginnt Lukas mit 25 mit einer Säule 3a-Einlage von 4'000 Franken pro Jahr und einer durchschnittlichen Wertschriftenrendite von 3 Prozent, hat er mit 65 ein 3a-Guthaben von rund 305'000 Franken — bezogen als Kapital oder ergibt eine zusätzliche Rente von rund 18'000 Franken pro Jahr (Annuität über 25 Jahre).
- Die steuerliche Rendite der 3a-Einlage (rund 700–800 Franken Steuerersparnis pro Jahr) ist dabei eine zweite Quelle des Vorteils, unabhängig von der Anlageperformance.

Lukas' Schlussfolgerung am Ende des Küchentisch-Gesprächs: er will eine Säule 3a eröffnen, jährlich einen Betrag einzahlen, der zu seinem Budget passt, und ihn mit der Zeit erhöhen. Lea und Jonas finden zur Velostation-Buchhaltung zurück. Lukas legt die zwei Couverts und seine drei Fragen-Blätter in einen neuen Ordner mit der Beschriftung 'Vorsorge'.

WAS BLEIBT? – SOZIALVERSICHERUNGEN

1. Das Schweizer Sozialversicherungssystem versichert kollektiv gegen Lebensrisiken — Alter, Tod, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutter-/Vaterschaft, Dienst. Es nutzt zwei Finanzierungslogiken: Umlageverfahren (1. Säule, ALV, KVG, UVG) und Kapitaldeckungsverfahren (2./3. Säule).
2. Die Vorsorge bei Alter, Tod und Invalidität ist als Drei-Säulen-System angelegt: 1. Existenzsicherung (AHV), 2. Lebensstandard (BVG), 3. Selbstvorsorge (3a/3b). Zielgrösse: rund 60–80 Prozent des letzten Lohns nach Pensionierung.
3. Die AHV ist die Grundsicherung. Maximale Einzelrente 2026: 30'240 Franken pro Jahr. AHV 21 hat das Referenzalter angepasst und den flexiblen Bezug 63–70 eingeführt; ab Dezember 2026 wird zusätzlich eine 13. Rente ausbezahlt.
4. Die zweite Säule wird über den koordinierten Lohn versichert (Bruttolohn minus Koordinationsabzug; 2026: 26'460 Franken). Altersgutschriften steigen mit dem Alter (7/10/15/18 Prozent); der Umwandlungssatz von 6.8% wandelt das Altersguthaben in eine Rente um.
5. Die Säule 3a ist steuerprivilegiert (Maximum 2026: 7'258 mit Pensionskasse / 36'288 ohne), aber gebunden. Sie ist das wichtigste Instrument zur Schliessung individueller Vorsorgelücken.
6. KVG (Obligatorium für alle Einwohner; Franchise 300–2'500, Selbstbehalt 10%), UVG (BU vom Arbeitgeber, NBU ab 8h/Woche), ALV (1.1% Beitrag, 70/80% Taggeld, 260–520 Taggelder) sind die wichtigsten weiteren Versicherungen.
7. Selbständigerwerbende haben einen reduzierten obligatorischen Schutz. Sie müssen drei zentrale Lücken aktiv schliessen: berufliche Vorsorge (freiwilliger BVG-Anschluss oder grosse 3a-Sparquote), Unfallversicherung (Suva-Anschluss oder KVG-Unfalleinschluss), Erwerbsausfallschutz bei Arbeitslosigkeit (private Reserven).
8. Bei der individuellen Vorsorgeplanung gilt die einfache Logik: die ersten zwei Säulen werden weitgehend kollektiv festgelegt; die dritte Säule ist der individuelle Hebel. Ein jährlicher 3a-Beitrag von 4'000 Franken über 40 Jahre kann das Alterskapital aus der zweiten Säule deutlich übersteigen.

Aufgaben

AUFGABE S1 · Das Drei-Säulen-System

Beschreibe die drei Säulen der Schweizer Vorsorge. Nenne für jede Säule (a) ihren Zweck, (b) ihr Finanzierungsverfahren (Umlage oder Kapitaldeckung) und (c) ob die Teilnahme obligatorisch oder freiwillig ist.

AUFGABE S2 · Umlage versus Kapitaldeckung

Erkläre den Unterschied zwischen Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren. Welches Verfahren ist anfällig für demografische Verschiebungen, welches für Finanzmarkt- und Inflationsrisiken? Warum verteilt das Schweizer System die Vorsorge bewusst auf beide Verfahren?

AUFGABE S3 · Lukas' Lohnabzüge

Lukas hat einen Bruttolohn von 48'000 Franken pro Jahr. Berechne seine jährlichen Arbeitnehmerbeiträge für: (a) AHV/IV/EO (5.3%); (b) ALV (1.1%); (c) NBU (1.6%). (d) Wer trägt bei AHV/IV/EO und ALV den jeweils gleich hohen zweiten Beitragsteil?

AUFGABE S4 · Koordinierter Lohn

Berechne Lukas' koordinierten (versicherten) Lohn bei einem Bruttolohn von 48'000 Franken und einem Koordinationsabzug von 26'460 Franken (Stand 2026). (b) Warum versichert die zweite Säule nicht den vollen Bruttolohn, sondern nur den koordinierten Lohn? (c) Was bedeutet die Aussage 'Der versicherte Lohn ist nicht mein Lohn'?

AUFGABE S5 · Altersgutschrift berechnen

Lukas ist 25 Jahre alt und fällt damit in die BVG-Altersstufe 25–34 mit einem Sparbeitragssatz von 7% des koordinierten Lohns. (a) Berechne seine jährliche Altersgutschrift bei einem koordinierten Lohn von 21'540 Franken. (b) Welcher Anteil davon entfällt mindestens auf den Arbeitgeber? (c) Wie verändert sich der Beitragssatz, wenn Lukas die Altersstufen 35–44, 45–54 und 55–Referenzalter erreicht?

AUFGABE S6 · Säule 3a als Steuerinstrument

Lukas überlegt, eine Säule 3a zu eröffnen. (a) Worin liegt der steuerliche Vorteil der gebundenen Vorsorge (3a)? (b) Bei einem Grenzsteuersatz von rund 20% und einer Einlage von 4'000 Franken: wie hoch ist die ungefähre Steuerersparnis pro Jahr? (c) Welcher Nachteil steht dem Steuervorteil gegenüber (Stichwort: Bindung)?

AUFGABE S7 · KVG und UVG

(a) Was bedeutet das Obligatorium der Krankenversicherung, und welche Rolle spielt die *Annahmepflicht* der Krankenkassen in der Grundversicherung? (b) Erkläre die 8-Stunden-Schwelle in der Unfallversicherung (UVG): Wer ist nur gegen Berufsunfall versichert, wer auch gegen Nichtberufsunfall, und wer trägt jeweils die Prämie?

AUFGABE S8 · Transfer: lohnabhängig versus selbständig

Lea, Jonas und Nora überlegen, ob sie als Geschäftsführende der Velostation den Status von Selbständigerwerbenden hätten. Nenne die drei zentralen Versicherungslücken, die Selbständige — anders als Lohnabhängige — aktiv schliessen müssen. Erkläre für jede Lücke, welches Instrument zur Schliessung zur Verfügung steht.

Kapitel R-4
Familienrecht und Erbrecht

Ehe · Konkubinat · Güterrecht · Scheidung · Kindesrecht · Erwachsenenschutz · Erbfolge · Pflichtteile (Stand 2023) · Erbgang

LÄNDERBLICK · DE · AT

DE **BGB** Buch 5: gesetzliche Erbfolge nach *Ordnungen* (den Parentelen entsprechend); der Pflichtteil ist ein hälftiger *Geldanspruch* und erfasst neben Nachkommen und Ehegatte auch die Eltern, wenn Nachkommen fehlen.

AT **ABGB**: pflichtteilsberechtigt sind seit 2017 nur noch Nachkommen und Ehegatte/eingetragene Partner (Quote überall die Hälfte); Güterrecht default Gütertrennung statt Errungenschaftsbeteiligung. Die vollständige DE/AT-Spur mit Entsprechungen und angepassten Aufgaben findet sich im Online-Material.

Mittwoch, halb fünf, Kanzlei Ruf in der Arler Altstadt. Cécile empfängt Sandra Vögtli, 47, IT-Projektleiterin bei einem Schaffhauser Maschinenbauer. Sandra lebt seit 19 Jahren mit Beat Imhof, 52, Lehrer an der Sek I in Arlen, im Konkubinat. Drei gemeinsame Kinder: Mia (16), Tim (12), Noé (9). Beat hat aus erster, geschiedener Ehe eine erwachsene Tochter Lisa (28), die in Genf lebt. Sandra legt eine handgeschriebene Liste auf den Tisch. ‘Beats Vater ist letztes Jahr gestorben. Beat hat 380’000 Franken geerbt. Wir überlegen, eine Wohnung zu kaufen. Und mein Bruder hat mich gefragt, wie wir eigentlich rechtlich aufgestellt sind. Ich habe mir Fragen aufgeschrieben. Können wir die durchgehen?’
Cécile nimmt die Liste, überfliegt sie. ‘Das sind eigentlich zwei Bereiche. Familienrecht und Erbrecht. Lassen Sie uns mit dem Familienrecht anfangen. Da kommen die meisten Antworten zur Frage, was im Alltag und bei einer Trennung gilt. Das Erbrecht regelt, was im Todesfall passiert. Beide Bereiche hängen zusammen, aber didaktisch ist es klarer, wenn wir sie nacheinander besprechen.’

Sandra Vögtlis Situation ist keine Ausnahme. Rund jedes vierte Paar in der Schweiz lebt heute im Konkubinat, viele davon mit gemeinsamen Kindern; Patchwork-Konstellationen mit Kindern aus früheren Beziehungen sind ebenfalls häufig. Das Schweizer Familien- und Erbrecht ist im Kern aber für die klassische Ehe konzipiert. Wer ausserhalb der Ehe lebt, muss vieles, was Verheirateten automatisch zukommt, vertraglich oder testamentarisch selbst regeln. Genau das macht den Fall Vögtli/Imhof zum geeigneten Lehrbeispiel: er zwingt uns, in jeder Frage parallel mitzudenken, was die rechtliche Lage in der Ehe wäre und was sie ausserhalb der Ehe ist.

Dieses Ergänzungsmodul ist in zwei Sektionen gegliedert. Die erste behandelt das Familienrecht: die drei Formen der Lebensgemeinschaft (Ehe, eingetragene Partnerschaft, Konkubinat), die Wirkungen der Ehe, das eheliche Güterrecht, die Ehescheidung, das Kindesrecht und den Erwachsenenschutz. Die zweite behandelt das Erbrecht: die gesetzliche Erbfolge, die Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag), das Pflichtteilsrecht nach der Reform per 1. Januar 2023, den Erbgang und die Teilung sowie das Zusammenspiel von Güter- und Erbrecht. Beide Sektionen kehren punktuell zur

Familie Vögtli/Imhof zurück, um die abstrakten Regeln in einer konkreten Konstellation zu prüfen.

LERNZIEL

1. Die drei Formen rechtlich anerkannter Lebensgemeinschaften (Ehe, eingetragene Partnerschaft, Konkubinat) in ihrer rechtlichen Wirkung unterscheiden und einordnen.
2. Die wichtigsten Wirkungen der Ehe (Name, Bürgerrecht, Unterhalt, Familienwohnung, Versorgerschaden, Sozialversicherungen) wiedergeben.
3. Die drei Güterstände des Schweizer Eherechts (Errungenschaftsbeteiligung, Gütertrennung, Gütergemeinschaft) unterscheiden und in einfachen Fällen die Auflösung berechnen.
4. Die Grundzüge der Ehescheidung darstellen: Scheidungsgründe, Konventionalscheidung, Nebenfolgen (güterrechtliche Auseinandersetzung, nachehelicher Unterhalt, Vorsorgeausgleich, Kinderbelange).
5. Die Grundzüge des Kindesrechts erklären: Abstammung, Anerkennung, elterliche Sorge (gemeinsame Sorge seit 2014), Unterhalt.
6. Die wichtigsten Instrumente des Erwachsenenschutzes (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Beistandschaften, KESB) benennen und ihren Anwendungsbereich erklären.
7. Die gesetzliche Erbfolge nach dem Parentelensystem darstellen und in konkreten Fällen die Erbquoten bestimmen.
8. Testament und Erbvertrag in ihren Formen und Wirkungen unterscheiden.
9. Das Pflichtteilsrecht nach der Reform per 1. Januar 2023 anwenden: aufgehobener Eltern-Pflichtteil, reduzierter Nachkommen-Pflichtteil (1/2 statt 3/4), unveränderter Ehegatten-Pflichtteil, erweiterte verfügbare Quote.
10. Das Zusammenspiel von Güter- und Erbrecht erklären und in einer konkreten Konstellation die Reihenfolge der Auseinandersetzungen anwenden.

R-4.1 Familienrecht

R-4.1.1 Ehe, eingetragene Partnerschaft, Konkubinat

Das Schweizer Recht kennt heute zwei rechtlich institutionalisierte Lebensgemeinschaften und eine dritte Lebensform, die rechtlich *nicht* institutionalisiert ist. Die **Ehe** ist die historische Grundform: eine gesetzlich umfassend geregelte Verbindung zweier Menschen, im Schweizer Recht in den Artikeln 90 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB) normiert. Die Eheschliessung erfolgt vor der Zivilstandsbeamtin durch übereinstimmende Erklärung der beiden Verlobten (Art. 102 ZGB). Voraussetzungen sind unter anderem die Volljährigkeit beider Partnerinnen und Partner, die Urteilsfähigkeit, das Fehlen einer noch bestehenden Ehe und das Fehlen naher Verwandtschaft (Art. 94–96 ZGB). Mit dem Inkrafttreten der Vorlage *‘Ehe für alle’* am 1. Juli 2022 steht die Ehe in der Schweiz auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen.

Die **eingetragene Partnerschaft** war von 2007 bis 2022 die rechtliche Form, in der gleichgeschlechtliche Paare ihre Beziehung formalisieren konnten. Sie ist im Partnerschaftsgesetz (PartG, in Kraft seit 1. Januar 2007) geregelt und wurde in den meisten Wirkungen der Ehe weitgehend angeglichen. Seit dem Inkrafttreten der ‘Ehe für alle’ am 1. Juli 2022 können *keine neuen* eingetragenen Partnerschaften mehr begründet

werden. Bestehende Partnerschaften bleiben in Kraft und können auf gemeinsamen Antrag in eine Ehe umgewandelt werden; die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt durch ein gerichtliches Verfahren analog zur Ehescheidung.

Das **Konkubinat** ist die unverheiratete, ausserehelliche Lebensgemeinschaft. Es ist keine eigenständige Rechtsinstitution. Wo das Konkubinat überhaupt rechtliche Wirkungen entfaltet, geschieht das auf indirektem Wege: die Beziehung wird wo nötig als *einfache Gesellschaft* im Sinn von Art. 530 OR behandelt — also als ein Verhältnis, das in seinen Wirkungen weitgehend dem entspricht, was die Partner ausdrücklich oder konkludent vereinbart haben, ohne dass das Gesetz besondere Schutzmechanismen für die Partnerschaft als solche bereithält. Das hat eine Reihe von praktischen Konsequenzen, die wir in den folgenden Abschnitten Schritt für Schritt herausarbeiten werden: keine gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen den Partnern, keine automatische Vertretung in medizinischen Notlagen, kein gesetzliches Erbrecht, kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente aus der AHV.

Drei Formen der Lebensgemeinschaft im Überblick

	Ehe	**Eingetragene Partnerschaft**	**Konkubinat**
Rechtsgrundlage	Art. 90 ff. ZGB	PartG (2007); seit 1.7.2022 keine neuen Begründungen	keine eigenständige Norm; Art. 530 OR analog
Begründung	Zivilstandsamt, formelle Erklärung	früher: Zivilstandsamt; heute nicht mehr möglich	faktisch durch Zusammenleben
Auflösung	Scheidung (gerichtlich)	gerichtliches Auflösungsverfahren analog Scheidung	faktische Trennung; keine gerichtliche Auflösung
Gesetzliche Wirkungen	umfassend (Unterhalt, Güterrecht, Erbrecht, Sozialversicherung)	weitgehend analog Ehe	sehr beschränkt; nur ausdrücklich vereinbart

Sandra und Beat leben seit 19 Jahren faktisch wie ein Ehepaar, aber ohne die rechtlichen Wirkungen der Ehe. Céciles erste Aufgabe in den nächsten Abschnitten besteht darin, sichtbar zu machen, was diese Wahl konkret bedeutet — nicht moralisch, sondern operationell: welche Rechte und Pflichten ihnen fehlen, die ihnen die Ehe automatisch bringen würde, und welche Instrumente zur Verfügung stehen, um die wichtigsten dieser Lücken einzeln zu schliessen.

R-4.1.2 Die Wirkungen der Ehe

Die Eheschliessung erzeugt eine Reihe von Wirkungen, die das Gesetz automatisch herbeiführt, ohne dass die Ehegatten sie eigens vereinbaren müssten. Dazu gehören Regeln zum Namen und Bürgerrecht, zur ehelichen Beistandspflicht, zum Unterhalt, zum Schutz der Familienwohnung sowie zu sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen.

Name und Bürgerrecht. Seit der Revision des Namens- und Bürgerrechts per 1. Januar 2013 sind die Ehegatten in Namens- und bürgerrechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Grundsätzlich behält jeder Ehegatte seinen Namen (Art. 160 ZGB). Sie können aber bei der Heirat erklären, dass sie den Ledignamen einer Partei oder eines Partners als gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Das Bürgerrecht jedes Ehegatten bleibt durch die Eheschliessung unberührt.

Beistand und Vertretung. Die Ehegatten sind einander zu Treue und Beistand verpflichtet (Art. 159 ZGB). In Angelegenheiten der ehelichen Gemeinschaft kann jeder Ehegatte den anderen vertreten, soweit es um die laufenden Bedürfnisse der Familie geht (Art. 166 ZGB). Dieses gesetzliche Vertretungsrecht hat im Alltag wenig sichtbare Bedeutung — wichtig wird es jedoch in einer ganz bestimmten Konstellation: wenn ein Ehegatte urteilsunfähig wird (siehe Abschnitt *Erwachsenenschutz und Vorsorge*).

Unterhalt. Die Ehegatten sorgen gemeinsam für den Unterhalt der Familie (Art. 163 ZGB). Der Unterhalt umfasst nicht nur Geldzahlungen, sondern auch die Besorgung des Haushalts und die Betreuung der Kinder. Geldverdienen und unbezahlte Arbeit sind im Schweizer Eherecht gleichwertige Beiträge an die Lebenshaltung der Familie. Diese Pflicht besteht von Gesetzes wegen, unabhängig davon, was die Ehegatten daneben vereinbart haben.

Familienwohnung. Die eheliche Wohnung wird gemeinsam bestimmt (Art. 162 ZGB). Sie geniesst einen besonderen Schutz: ein Ehegatte darf den Mietvertrag über die Familienwohnung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen kündigen, die Wohnung nur gemeinsam veräussern oder die Rechte daran durch andere Rechtsgeschäfte einschränken (Art. 169 ZGB). Auf der Vermieterseite verlangt Art. 266n OR, dass eine Kündigung der Familienwohnung jedem Ehegatten gesondert zugestellt wird. Eine Kündigung, die nur an einen Ehegatten gerichtet ist, ist nichtig (Art. 266o OR).

Versorgerschaden. Wird ein Ehegatte durch eine unerlaubte Handlung (Delikt) eines Dritten getötet, hat der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf Ersatz des sogenannten *Versorgerschadens* (Art. 45 Abs. 3 OR) — also des wirtschaftlichen Verlustes, den der Wegfall des Versorgers oder der Versorgerin verursacht. Daneben besteht ein eigenständiger Anspruch auf Genugtuung (Art. 47 OR).

Sozialversicherungen. Im Tod eines Ehegatten löst das Sozialversicherungssystem Hinterlassenenrenten aus: Witwen- bzw. Witwerrenten der ersten Säule (AHV/IV) unter den im AHV-Gesetz definierten Voraussetzungen (Vorhandensein von Kindern oder Erreichung eines Mindestalters bei einer Mindestehedauer); Hinterlassenenrenten der zweiten Säule nach dem Reglement der jeweiligen Pensionskasse; bei Tod durch Unfall zudem Hinterlassenenrenten nach dem UVG. Zu Lebzeiten beider Ehegatten erfolgt im Pensionsalter überdies das sogenannte *Einkommenssplitting* der AHV-Beiträge, das die während der Ehe erzielten Einkommen den beiden Ehegatten je hälftig zurechnet.

Was die Ehe automatisch erzeugt

Die Eheschliessung löst ohne weiteres Zutun aus:

- gegenseitige Beistandspflicht und Vertretung in den Angelegenheiten des Familienunterhalts (Art. 159, 166 ZGB);
- gegenseitige Unterhaltspflicht (Art. 163 ZGB);
- Schutz der Familienwohnung gegen einseitige Verfügung (Art. 162, 169 ZGB; Art. 266n OR);
- Anspruch auf Versorgerschaden bei Tod durch Drittverschulden (Art. 45 OR);
- Hinterlassenenrenten aus AHV/IV, BVG und UVG nach den Regeln der jeweiligen Versicherung;
- gesetzliches Vertretungsrecht bei Urteilsunfähigkeit des Partners (Art. 374–376 ZGB);
- gesetzliche Erbberechtigung (Art. 462 ZGB; vgl. Sektion 2).

Im Konkubinat entsteht keine dieser Wirkungen *von Gesetzes wegen*. Sie müssen entweder einzeln vereinbart (Vorsorgeauftrag, Testament, Begünstigung in der Pensionskasse, Mietvertrag mit beiden Namen) oder hingenommen werden.

Cécile fasst zusammen: ‘Wenn Beat morgen einen Verkehrsunfall hat und stirbt, gibt es für Sie weder eine Witwenrente aus der AHV noch automatisch eine Hinterlassenenleistung aus seiner Pensionskasse — es sei denn, Beat hat Sie bei seiner Pensionskasse schriftlich begünstigt *und* das Reglement dieser Kasse sieht eine Leistung für Konkubinatspartner vor, was Sie prüfen müssten. Auch der Versorgerschaden steht Ihnen nicht automatisch zu. Das sind Lücken, die einzeln geschlossen werden müssen.’

R-4.1.3 Das eheliche Güterrecht

Während die Wirkungen der Ehe oben (2) die laufende Beziehung regeln, betrifft das *Güterrecht* die vermögensrechtliche Seite: was gehört wem, was wird geteilt, und wie wird geteilt, wenn die Ehe sich auflöst — sei es durch Scheidung oder durch Tod.

Das Schweizer Recht kennt drei Güterstände: die *Errungenschaftsbeteiligung* als gesetzlichen Normalfall, die *Gütertrennung* und die *Gütergemeinschaft* als vertragliche Alternativen. Der gewählte Güterstand muss in einem Ehevertrag festgelegt werden, der öffentlich beurkundet werden muss (Art. 182 ff. ZGB). Der Ehevertrag kann vor oder während der Ehe geschlossen und auch später wieder geändert werden.

Errungenschaftsbeteiligung. Bei der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196–220 ZGB), dem gesetzlichen Normalfall, entstehen vier Vermögensmassen: das *Eigengut* jeder der beiden Eheparteien und ihre jeweilige *Errungenschaft*.

- **Eigengut** sind Vermögenswerte, die einer Eheperson allein zustehen: vor der Ehe eingebrachtes Vermögen, während der Ehe erhaltene Erbschaften und Schenkungen, persönliche Gebrauchsgegenstände, Genugtuungsansprüche und Vermögenswerte, die als Ersatz für Eigengut erworben wurden (Art. 198 ZGB).
- **Errungenschaft** sind die übrigen Vermögenswerte, die während der Ehe entgeltlich erworben wurden: Arbeitseinkommen, Sozialversicherungsleistungen, Erträge aus

Eigengut (Zinsen, Mieterträge) und Vermögenswerte, die an die Stelle dieser Werte getreten sind (Art. 197 ZGB).

Bei der Auflösung der Ehe (Scheidung oder Tod) wird jede Vermögensmasse separat ermittelt. Jede Ehepartei behält zunächst ihr eigenes Eigengut. Die beiden Errungenschaften werden je separat bilanziert: übersteigen die Aktiven die Passiven, ergibt sich ein *Vorschlag*; überwiegen die Passiven, ergibt sich ein *Rückschlag*. Der Vorschlag jeder Ehepartei wird hälftig der anderen zugewiesen (Art. 215 f. ZGB). Rückschläge trägt diejenige Partei, in deren Errungenschaft sie entstanden sind.

Gütertrennung. Bei der Gütertrennung (Art. 247–251 ZGB) gibt es keine gemeinsamen Vermögensmassen. Jede Ehepartei verwaltet ihr Vermögen selbst und behält es im Fall der Auflösung vollständig. Diese Form wird typischerweise gewählt, wenn eine Ehepartei ein grösseres bestehendes Vermögen mitbringt oder unternehmerisch tätig ist und das Privatvermögen vom Geschäftsvermögen klar trennen will. Gütertrennung kann ehevertraglich vereinbart oder in bestimmten Konstellationen vom Richter angeordnet werden (zum Beispiel bei Überschuldung des anderen Ehegatten, Art. 185 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB).

Gütergemeinschaft. Die Gütergemeinschaft (Art. 221–246 ZGB) ist die gegensätzliche Variante: die meisten Vermögenswerte fliessen in ein gemeinschaftliches Vermögen, das den Ehegatten zur gesamten Hand zusteht. Bei der Auflösung wird dieses Gesamtgut nach den im Gesetz vorgesehenen Regeln aufgeteilt. Diese Form ist heute selten geworden.

Errungenschaftsbeteiligung: vier Massen, ein Vorschlag

	Eigengut	**Errungenschaft**
Herkunft	vorehelich, Erbschaft, Schenkung, persönliche Sachen, Genugtuung, Ersatz für Eigengut	Arbeitseinkommen, Erträge (auch des Eigenguts), Sozialvers.-Leistungen, Ersatz für Errungenschaft
Verwaltung	jede Ehepartei allein	jede Ehepartei für ihre eigene Errungenschaft
Bei Auflösung	vollumfänglich bei der jeweiligen Partei	Vorschläge werden hälftig zwischen den Parteien geteilt

Berechnungsschema bei Auflösung:

1. Eigengut Partei A und Partei B feststellen und der jeweiligen Partei zuordnen.
2. Errungenschaft Partei A und B je bilanzieren → Vorschlag (oder Rückschlag).
3. Halber Vorschlag jeder Partei geht an die andere.
4. Bei Tod: die Summe aus Eigengut + halber eigener Vorschlag + halber Vorschlag der anderen Partei steht dem überlebenden Ehegatten zu *bevor* der Nachlass des Verstorbenen ermittelt wird.

Fall: Beats Erbschaft im Güterrecht. Beat erbt von seinem Vater 380’000 Franken. Was geschieht damit güterrechtlich? Wir vergleichen drei Konstellationen:

Praxisbeispiel: Beats 380’000 in drei Güterständen (kontrafaktisch)

Verheiratet, Errungenschaftsbeteiligung (gesetzlich): **Erbschaften fallen ins *Eigengut* der erbenden Partei (Art. 198 Ziff. 2 ZGB). Die 380’000 Fr. sind Beats Eigengut. Bei späterer Auflösung (Scheidung oder Tod) gehen sie nicht in die Teilung des Vorschlags ein. *Aber*: die Erträge aus diesem Eigengut — Zinsen, Mieterträge bei Investition in eine Liegenschaft, Dividenden — fallen in die Errungenschaft. Diese Erträge würden bei Auflösung hälftig geteilt.**

Verheiratet, Gütertrennung: **kein Unterschied zwischen Eigengut und Errungenschaft. Beat behält 380’000 Fr. vollständig samt allen Erträgen.**

Verheiratet, Gütergemeinschaft: **Erbschaften fliessen je nach ehevertraglicher Ausgestaltung in das Gesamtgut oder bleiben Eigengut. Im Normalfall wird Erbgut als *Eigengut* ausgeschieden, sodass Beat es im Wesentlichen behalten würde; die Ehevertragsregel ist hier aber entscheidend.**

Konkubinat (tatsächliche Konstellation): **Es gibt kein Güterrecht. Was im Eigentum von Beat steht, ist und bleibt Beats Eigentum. Sandra hat keinen güterrechtlichen Anspruch auf einen Teil dieser 380’000 Fr. — weder im Fall einer Trennung noch im Todesfall. Sollte Beat aus dieser Summe eine Wohnung kaufen und sie als alleiniger Eigentümer im Grundbuch eintragen, hat Sandra darauf keinerlei dinglichen Anspruch.**

Konkubinat ohne Güterrecht: die zwei Standardprobleme. In Konkubinaten ohne ehevertragsanaloge Regelung entstehen zwei typische Konfliktlagen, die jedes Jahr Schweizer Gerichte beschäftigen. Erstens die *ungleiche Vermögensbildung*: ein Partner arbeitet voll erwerbstätig und häuft Vermögen an, während der andere reduziert arbeitet und die Kinder betreut. Bei einer Trennung steht der zweite Partner ohne Anteil an dem in der Beziehung aufgebauten Vermögen da. Zweitens die *gemeinsamen Investitionen*: beide Partner haben in eine im Alleineigentum eines Partners stehende Liegenschaft investiert, ohne dass das schriftlich festgehalten wurde. Beweis und Bemessung sind in beiden Fällen schwierig; das Bundesgericht qualifiziert solche Konstellationen je nach Sachverhalt als einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR), als Schenkung, als Auftrag oder als ungerechtfertigte Bereicherung. Konkubinatspaare mit ungleicher Vermögensbildung sind deshalb gut beraten, schon zu Beginn der Beziehung ein einfaches schriftliches Konkubinatsvertragswerk zu errichten.

R-4.1.4 Die Ehescheidung

Die Ehe in der Schweiz wird ausschliesslich durch ein gerichtliches Urteil aufgelöst (Art. 111 ff. ZGB). Eine private Aufhebung der Ehe gibt es nicht.

Scheidungsgründe. Es gibt im Wesentlichen zwei Wege.

Der erste ist die *Scheidung auf gemeinsames Begehren*, oft *Konventionalscheidung* genannt (Art. 111–112 ZGB). Beide Ehegatten reichen gemeinsam ein Scheidungsbegehren ein und legen dem Gericht eine umfassende Einigung über alle Nebenfolgen vor (güterrechtliche Auseinandersetzung, allfälliger nachehelicher Unterhalt, Vorsorgeausgleich, Kinderbelange). Das Gericht hört beide Parteien an und prüft, ob die Scheidung freiwillig und nach reiflicher Überlegung gewünscht wird und ob die Einigung klar und vollständig ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, spricht das Gericht die Scheidung

aus und genehmigt die Vereinbarung. Bei nur teilweiser Einigung kann das Gericht die Scheidung trotzdem aussprechen und über die offenen Punkte entscheiden.

Der zweite Weg ist die *Scheidung auf Klage* eines Ehegatten (Art. 114–115 ZGB). Die Hauptvariante ist die Klage nach *Getrenntleben* von mindestens zwei Jahren (Art. 114). Sind die Ehegatten zwei Jahre getrennt gewesen, hat jeder das Recht auf Scheidung, unabhängig vom Willen des anderen. Ausserdem besteht ein Recht auf Scheidung *wegen Unzumutbarkeit* (Art. 115), wenn schwerwiegende Gründe, die einem Ehegatten nicht zugerechnet werden können, ihm die Fortsetzung der Ehe unzumutbar machen.

Nebenfolgen der Scheidung. Mit der Scheidung sind die folgenden Punkte zu regeln:

- **Güterrechtliche Auseinandersetzung** (Art. 204 ff. ZGB): Auflösung des bestehenden Güterstands. Bei der Errungenschaftsbeteiligung wird die Errungenschaft jeder Partei bilanziert; die jeweiligen Vorschläge werden hälftig geteilt.
- **Nachehelicher Unterhalt** (Art. 125 ZGB): Anspruch auf Unterhalt nach der Scheidung, wenn einem Ehegatten infolge der Scheidung nicht zugemutet werden kann, für seinen gebührenden Unterhalt selbst aufzukommen. Bei der Beurteilung werden insbesondere die Dauer der Ehe, die Aufgabenteilung während der Ehe, der Lebensstandard, Alter und Gesundheit, Erwerbsmöglichkeiten und Vorsorgeperspektiven berücksichtigt.
- **Vorsorgeausgleich** (Art. 122–124e ZGB): die während der Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens in der zweiten Säule (Pensionskasse) erworbenen Anwartschaften werden hälftig zwischen den Ehegatten geteilt. Diese Regelung gleicht die typische Asymmetrie der Vorsorgeansprache aus, die bei einer klassischen Aufgabenteilung entsteht (Erwerbstätigkeit auf einer Seite, Haushaltführung und Kinderbetreuung auf der anderen).
- **Kinderbelange**: elterliche Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr, Unterhalt der Kinder. Hier gelten die Regeln des Kindesrechts (Abschnitt *Kindesrecht*).

Trennung statt Scheidung. Neben der Scheidung kennt das Schweizer Recht die gerichtliche Trennung (Art. 117–118 ZGB). Sie löst die Ehe nicht auf, regelt aber die Rechtsverhältnisse während der Trennung wie bei einer Scheidung. Sie wird gewählt, wenn ein Ehegatte aus religiösen, weltanschaulichen oder finanziellen Gründen an der Ehe als rechtlichem Band festhalten will.

Scheidungswege und Nebenfolgen

Wege zur Scheidung:

- Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender oder teilweiser Einigung (Art. 111–112 ZGB) — der übliche Weg, rund 90 Prozent der Scheidungen.
- Scheidungsklage nach zweijährigem Getrenntleben (Art. 114 ZGB).
- Scheidungsklage wegen Unzumutbarkeit (Art. 115 ZGB) — enger Ausnahmefall.

Vier Nebenfolgen, die das Gericht regelt:

1. güterrechtliche Auseinandersetzung;
2. nachehelicher Unterhalt;
3. Vorsorgeausgleich (hälftige Teilung der während der Ehe erworbenen BVG-Anwartschaften);
4. Kinderbelange (Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr, Unterhalt).

Anmerkung zur Trennung im Konkubinat. Trennt sich ein Konkubinatspaar, gibt es kein gerichtliches Verfahren für die Beziehung als solche. Güterrecht und Vorsorgeausgleich greifen nicht. Der gegenseitige Unterhalt entfällt mangels gesetzlicher Grundlage. Ansprüche entstehen nur, wo eine Partei sie aus einem konkret abgeschlossenen Vertrag, aus Miteigentum an konkreten Sachen oder aus den allgemeinen Regeln des Schuldrechts (ungerechtfertigte Bereicherung, einfache Gesellschaft) herleiten kann. *Die Kinderbelange dagegen werden gleich behandelt wie bei einer Scheidung* — gemeinsame Sorge, Unterhaltsregelung, allenfalls Betreuungsunterhalt —, mit dem Unterschied, dass keine gerichtliche Genehmigung der Unterhaltsvereinbarung nötig ist, sondern die Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erfolgt.

R-4.1.5 Kindesrecht

Das Kindesrecht regelt die Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kind: wer rechtlich als Eltern gilt (Abstammung), wer die Verantwortung trägt (elterliche Sorge), wer das Kind betreut (Obhut) und wer wirtschaftlich für das Kind aufkommt (Unterhalt). Die zentralen Bestimmungen finden sich in den ZGB-Artikeln 252 ff.

Abstammung. Die rechtliche Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat (Art. 252 Abs. 1 ZGB). Beim Vater unterscheidet das Gesetz: ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet, gilt der Ehemann von Gesetzes wegen als Vater (Art. 255 ZGB — die sogenannte *Vaterschaftsvermutung*). Ist die Mutter unverheiratet, entsteht das Vater-Kind-Verhältnis durch *Anerkennung* des Vaters beim Zivilstandsamt (Art. 260 ZGB) oder, wenn es daran fehlt, durch Vaterschaftsklage (Art. 261).

Elterliche Sorge. Die elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht, das Kind zu betreuen, zu vertreten, sein Vermögen zu verwalten und seine Entwicklung zu fördern (Art. 296 ff. ZGB). Mit der Revision per 1. Juli 2014 hat sich die rechtliche Logik grundlegend geändert: seither ist die *gemeinsame elterliche Sorge* der Regelfall — auch bei unverheirateten Eltern und nach Trennung oder Scheidung. Unverheiratete Eltern erlangen die gemeinsame Sorge jedoch nicht automatisch: sie müssen beide eine *Sorgeerklärung* abgeben, gleichzeitig mit oder nach der Anerkennung der Vaterschaft beim Zivilstandsamt oder später bei der KESB.

Obhut und persönlicher Verkehr. Die elterliche Sorge ist nicht dasselbe wie die *Obhut*: die Obhut bezeichnet das tatsächliche Zusammenleben mit dem Kind. Bei Eltern, die nicht (mehr) zusammenleben, kann die Obhut bei einem Elternteil liegen (alternierende Obhut: bei beiden anteilig). Der Elternteil ohne Obhut hat ein Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind (Besuchsrecht, Art. 273 ZGB).

Unterhalt. Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, soweit das Kind nicht selbst dazu in der Lage ist (Art. 276 ZGB). Der Unterhalt umfasst seit der Revision von 2017 zwei Komponenten: den *Barunterhalt* (Geld für Lebenshaltungskosten) und den *Betreuungsunterhalt*, der den wirtschaftlichen Aufwand der hauptsächlich betreuenden Person abdecken soll. Bei unverheirateten Eltern wird die Unterhaltsvereinbarung durch die KESB genehmigt.

Eltern-Kind-Verhältnis im Überblick

Drei Ebenen, drei Begriffe:

- **Abstammung** (Art. 252 ff. ZGB): wer rechtlich als Mutter und Vater gilt. Mutter durch Geburt; Vater bei Ehe von Gesetzes wegen, sonst durch Anerkennung oder Klage.
- **Elterliche Sorge** (Art. 296 ff. ZGB): die Verantwortung für Betreuung, Vertretung, Vermögensverwaltung. Seit 1. Juli 2014 grundsätzlich gemeinsam — unverheiratete Eltern müssen aber eine Sorgeerklärung abgeben.
- **Obhut**: das tatsächliche Zusammenleben. Liegt nach Trennung typischerweise bei einem Elternteil oder alternierend bei beiden.

Unterhalt (Art. 276 ff. ZGB): Barunterhalt + Betreuungsunterhalt. Bei unverheirateten Eltern Genehmigung durch die KESB.

Nicht: Eine automatische Folge des biologischen Vater-seins. Ohne Anerkennung oder Klage entsteht kein rechtliches Vater-Kind-Verhältnis bei unverheirateten Eltern — mit Folgen für Unterhalt, Sorge und Erbrecht.

Vignette Vögtli/Imhof. Beat hat Mia, Tim und Noé jeweils nach der Geburt beim Zivilstandsamt anerkannt; Sandra und Beat haben gleichzeitig eine Sorgeerklärung abgegeben. Die rechtliche Konstellation der drei Kinder ist damit gleich wie bei verheirateten Eltern: gemeinsame Sorge, Unterhaltspflicht beider Eltern, gegenseitiger persönlicher Verkehr im Trennungsfall. Wichtig ist die historische Vorsicht: Anerkennung und Sorgeerklärung sind *positive* Akte — sie geschehen nicht automatisch, und ohne sie hätte Beat zu seinen drei Kindern kein vollständig konstituiertes rechtliches Vaterverhältnis. Bei Beats Tod wird die Sorge über die noch minderjährigen Tim und Noé von Gesetzes wegen allein auf Sandra übergehen (Art. 297 Abs. 1 ZGB).

R-4.1.6 Erwachsenenschutz und Vorsorge

Was geschieht, wenn ein Erwachsener seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann — weil er einen Schlaganfall erleidet, dement wird, schwer verunfallt und urteilsunfähig bleibt? Das Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 ff. ZGB), revidiert per 1. Januar 2013, kennt zwei Logiken, die nacheinander greifen: zuerst die *vorsorgliche Selbstbestimmung* des Betroffenen, dann erst, wo diese fehlt oder nicht reicht, eine *behördliche Anordnung* durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Vorsorgeauftrag. Der Vorsorgeauftrag (Art. 360–369 ZGB) ist das wichtigste Instrument der vorsorglichen Selbstbestimmung. Mit ihm bestimmt eine handlungsfähige Person, wer sie im Fall der Urteilsunfähigkeit vertreten soll — in der *Personensorge* (medizinische Entscheide, Wohnsituation), in der *Vermögenssorge* oder im *Rechtsverkehr* (Vertragsabschluss, Behördenkontakte). Der Vorsorgeauftrag muss entweder eigenhändig errichtet (vollständig handgeschrieben, datiert, unterschrieben) oder öffentlich beurkundet werden (Art. 361 ZGB). Tritt die Urteilsunfähigkeit ein, prüft die KESB den Auftrag und setzt die beauftragte Person ein.

Patientenverfügung. Die Patientenverfügung (Art. 370–373 ZGB) ist das Pendant für medizinische Entscheide. In ihr legt eine urteilsfähige Person fest, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann zusätzlich eine Vertretungsperson für medizinische Entscheide bezeichnen.

Gesetzliches Vertretungsrecht — nur für Ehegatten. Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, regelt das Gesetz ein subsidiäres Vertretungsrecht (Art. 374–376 ZGB): der *Ehegatte* oder *eingetragene Partner* eines urteilsunfähigen Erwachsenen ist von Gesetzes wegen berechtigt, ihn in der Vermögensverwaltung des laufenden Bedarfs und im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 374 Abs. 2 ZGB) und den vorgesehenen medizinischen Massnahmen zuzustimmen oder sie zu verweigern (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) — vorausgesetzt, dass die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen oder einander regelmässig persönlich Beistand leisten. *Für Konkubinatspartner gilt dieses gesetzliche Vertretungsrecht nicht.* Ohne Vorsorgeauftrag muss die KESB eine Beistandschaft anordnen, um eine Vertretung herzustellen.

Beistandschaften. Wo weder Vorsorgeauftrag noch gesetzliches Vertretungsrecht ausreichen, ordnet die KESB eine *Beistandschaft* an (Art. 388 ff. ZGB). Das Gesetz kennt vier abgestufte Formen, die nach Schweregrad und Eingriffstiefe gewählt werden: *Begleitbeistandschaft* (Beratung, Unterstützung), *Vertretungsbeistandschaft* (rechtsgeschäftliche Vertretung in bestimmten Bereichen), *Mitwirkungsbeistandschaft* (bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Beistands gültig), *umfassende Beistandschaft* (vollständige Vertretung).

Wer entscheidet, wenn ich nicht mehr selbst kann?

Zwei Logiken nacheinander:

1. Vorsorgliche Selbstbestimmung der betroffenen Person:
   - Vorsorgeauftrag (Art. 360–369 ZGB) für Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsverkehr.
   - Patientenverfügung (Art. 370–373 ZGB) für medizinische Entscheide.
2. Behördliche Anordnung durch die KESB, wenn 1. fehlt oder nicht ausreicht:
   - gesetzliches Vertretungsrecht des Ehegatten/eingetragenen Partners (Art. 374–376 ZGB) — *nicht* für Konkubinatspartner.
   - Beistandschaft in vier Abstufungen (Art. 388 ff. ZGB).

Nicht: Eine automatische Vertretungsbefugnis für den Konkubinatspartner. Ohne Vorsorgeauftrag hat ein langjähriger Konkubinatspartner rechtlich denselben Status wie ein Fremder.

Vignette Vögtli/Imhof. Erleidet Beat heute einen schweren Schlaganfall und wird urteilsunfähig, hat Sandra ohne Vorsorgeauftrag keinen rechtlichen Anspruch, ihn zu

vertreten. Das Spital wird in nicht aufschiebbaren medizinischen Entscheidungen den Notvertretungsregeln folgen; für weitergehende Entscheidungen muss die KESB eine Beistandschaft anordnen. Beat hat im Voraus auch keinen Einfluss darauf, wer als Beistand eingesetzt wird — die KESB entscheidet nach pflichtgemässem Ermessen. Mit einem Vorsorgeauftrag dagegen kann Beat Sandra als Vertretungsperson für alle drei Bereiche (Personen-, Vermögenssorge, Rechtsverkehr) bestimmen; die KESB prüft im Eintrittsfall den Auftrag und setzt Sandra ein.

WAS BLEIBT? — FAMILIENRECHT

1. Die Schweiz kennt zwei rechtlich institutionalisierte Lebensgemeinschaften (Ehe; bestehende eingetragene Partnerschaften) und eine dritte, nicht institutionalisierte Form (Konkubinat). Seit 1. Juli 2022 können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden.
2. Die Ehe erzeugt eine Reihe von Wirkungen automatisch, die Konkubinatspaare separat rechtsgeschäftlich herstellen müssen: Unterhaltspflicht, Schutz der Familienwohnung, Versorgerschaden, Hinterlassenenrenten, gesetzliches Vertretungsrecht bei Urteilsunfähigkeit, gesetzliche Erbberechtigung.
3. Im Güterrecht ist die Errungenschaftsbeteiligung der gesetzliche Normalfall. Eigengut (vorehelich, Erbschaft, Schenkung) bleibt bei der jeweiligen Partei; Vorschläge aus der Errungenschaft werden bei Auflösung hälftig geteilt.
4. Die Scheidung erfolgt ausschliesslich gerichtlich. Die Konventionalscheidung ist der Regelweg; daneben besteht die Klage nach zweijährigem Getrenntleben. Die vier Nebenfolgen — Güterrecht, nachehelicher Unterhalt, Vorsorgeausgleich, Kinderbelange — werden im selben Urteil mitgeregelt.
5. Seit 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall, auch bei unverheirateten Eltern. Sie entsteht aber nur durch eine ausdrückliche Sorgeerklärung beider Eltern.
6. Bei Urteilsunfähigkeit greift zuerst die vorsorgliche Selbstbestimmung (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung), dann das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten oder eingetragenen Partners, zuletzt die Beistandschaft durch die KESB. Konkubinatspartner haben kein gesetzliches Vertretungsrecht.

R-4.2 Erbrecht

Eine Woche später sitzt Sandra erneut in Céciles Kanzlei. Sie hat die Notizen vom letzten Mal mit Beat durchgegangen, hat über Brunetti im Bibliotheksregal von Beats Studienzeit geblättert, und hat eine zweite Liste mit Fragen vorbereitet. ‘Jetzt das, was passiert, wenn einer von uns stirbt. Vor allem: was für uns als unverheiratetes Paar gilt, und was wir an dieser Stelle gestalten können.’

Cécile beginnt mit der gesetzlichen Erbfolge — weil das Pflichtteilsrecht und alle gestalterischen Instrumente sich darauf stützen.

R-4.2.1 Die gesetzliche Erbfolge

Stirbt eine Person, ohne von Todes wegen verfügt zu haben, gilt die *gesetzliche Erbfolge*. Sie regelt, wer in welchem Verhältnis erbt. Grundlage ist der Satz aus Art. 560 Abs. 1

ZGB: ‘Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes.’ Diese sogenannte *Universalsukzession* bedeutet, dass die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person automatisch und ungeteilt auf die Erben übergehen. Es braucht kein Annahmeurteil, keine Eintragung im Grundbuch, keine Genehmigung — der Übergang erfolgt mit dem Tod. Erst die anschliessende *Erbteilung* verteilt das Vermögen auf die einzelnen Erben.

Das Parentelensystem. Die Verwandten erben nach einem strikt hierarchischen System (Art. 457–460 ZGB):

- **1. Parentel: Nachkommen.** Die Kinder erben zu gleichen Teilen (Art. 457). An die Stelle vorverstorbener Kinder treten ihre eigenen Nachkommen, also Enkel und Urenkel.
- **2. Parentel: elterlicher Stamm.** Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, erben Vater und Mutter je zur Hälfte (Art. 458). An die Stelle vorverstorbener Eltern treten ihre Nachkommen — also Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers.
- **3. Parentel: grosselterlicher Stamm.** Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Eltern oder Geschwister, erben die Grosseltern und ihre Nachkommen (Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen) nach den entsprechenden Regeln (Art. 459).

Das Parentelensystem ist exklusiv: solange eine Parentel mit erbberechtigten Personen besetzt ist, erben Personen aus tieferen Parentelen nicht. Sind keine Verwandten bis und mit der dritten Parentel vorhanden, fällt die Erbschaft an das *Gemeinwesen* (Art. 466 ZGB) — je nach kantonalem Recht an den Kanton oder die Gemeinde des letzten Wohnsitzes.

Der überlebende Ehegatte. Neben den Verwandten erbt der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner kraft Gesetzes (Art. 462 ZGB). Sein Anteil hängt davon ab, mit wem er teilen muss:

- *Neben Nachkommen*: die Hälfte der Erbschaft.
- *Neben dem elterlichen Stamm* (wenn keine Nachkommen vorhanden sind): drei Viertel.
- *Sind weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes vorhanden*: die ganze Erbschaft.

Wichtig: Güterrecht geht voraus. Bei verheirateten Erblassern muss *vor* der erbrechtlichen Verteilung die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden. Bei der Errungenschaftsbeteiligung erhält der überlebende Ehegatte vorab sein eigenes Eigengut, sein Anteil an der eigenen Errungenschaft und seine Hälfte am Vorschlag des Verstorbenen. Nur was nach dieser Auseinandersetzung dem Verstorbenen verbleibt, wird zum erbrechtlichen Nachlass. Wir kommen darauf im Abschnitt *Güterrecht und Erbrecht kombiniert* zurück.

Konkubinatspartner. Konkubinatspartner haben *kein* gesetzliches Erbrecht. Sie sind im Parentelensystem nicht vorgesehen; sie haben weder die Stellung des Ehegatten nach

Art. 462 noch eine andere gesetzliche Erbberechtigung. Wer also seinen Konkubinatspartner erbrechtlich begünstigen will, muss eine Verfügung von Todes wegen errichten (Abschnitt *Verfügungen von Todes wegen*).

Parentelen und Ehegattenanteil

Konstellation	Anteil Ehegatte	Anteil Verwandte
mit Nachkommen (1. Parentel)	1/2	1/2 (unter Nachkommen aufgeteilt)
mit elterlichem Stamm (2. Parentel)	3/4	1/4
ohne Nachkommen und elterlichen Stamm	1 (ganze Erbschaft)	—

Innerhalb einer Parentel:

- Personen derselben Stufe erben zu gleichen Teilen (z. B. Kinder gleichberechtigt).
- Vorverstorbene werden durch ihre eigenen Nachkommen ersetzt (Repräsentationsprinzip).

Konkubinatspartner: keinerlei gesetzliches Erbrecht.

Nicht: Mit dem Nachlass des Verstorbenen identisch. Bei verheirateten Erblassern wird zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen — nur was dem Verstorbenen danach verbleibt, ist erbrechtlich zu verteilen.

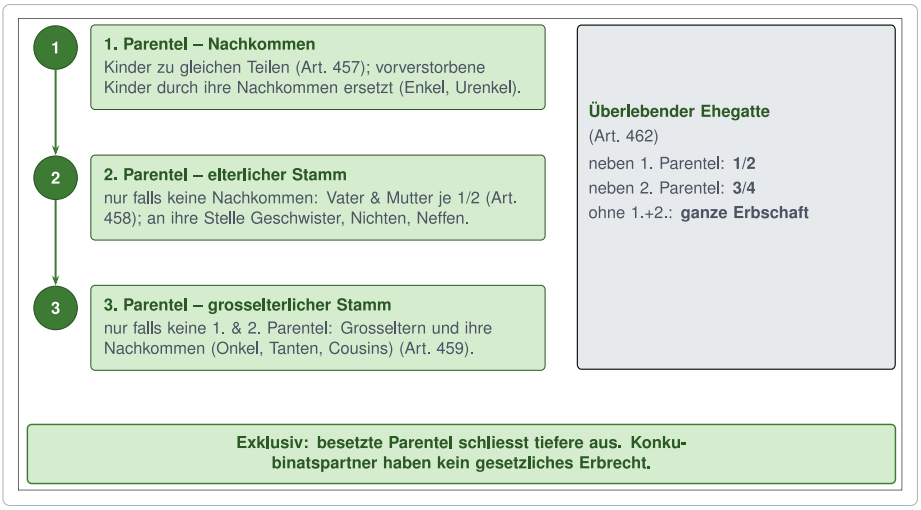

***Abbildung R-4.1** · Parentelensystem der gesetzlichen Erbfolge (Art. 457–462 ZGB)*

Vignette Vögtli/Imhof. Stirbt Beat heute ohne Verfügung von Todes wegen, sind seine vier Kinder — Mia, Tim, Noé und Lisa — gesetzliche Erben zu je einem Viertel. Sandra erbt nichts. Es spielt keine Rolle, dass Beat und Sandra 19 Jahre gemeinsam gelebt, drei Kinder grossgezogen und einen gemeinsamen Haushalt geführt haben — das gesetzliche Erbrecht kennt das Konkubinat nicht.

R-4.2.2 Verfügungen von Todes wegen

Wer von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will, muss eine *Verfügung von Todes wegen* errichten. Das Schweizer Recht kennt zwei Hauptformen: das *Testament* (einseitige Verfügung) und den *Erbvertrag* (mehrseitige Vereinbarung). Beide setzen Urteilsfähigkeit und ein vollendetes 18. Altersjahr voraus: für das Testament die *Testierfähigkeit* nach Art. 467 ZGB, für den Erbvertrag die Verfügungsfähigkeit nach Art. 468 ZGB.

Testament: drei Formen. Das Testament kann auf drei Wegen errichtet werden.

- **Eigenhändiges Testament** (Art. 505 ZGB): das gesamte Testament wird von der Erblasserin oder dem Erblasser von Hand geschrieben, mit Datum versehen und unterschrieben. Es darf nichts gedruckt, getippt oder von dritter Hand ergänzt sein. Diese Form ist kostenfrei und nur an die Bedingung der eigenhändigen Niederschrift gebunden.
- **Öffentlich beurkundetes Testament** (Art. 499–504 ZGB): das Testament wird vor einer Urkundsperson (Notar oder kantonale Behörde) und zwei Zeugen errichtet. Es bietet höhere Rechtssicherheit, ist aber mit Notargebühren verbunden.
- **Mündliches Testament** (Art. 506–508 ZGB): nur für Notlagen (etwa lebensbedrohliche Erkrankung, Krieg, eingeschlossen sein). Die Erklärung erfolgt vor zwei Zeugen, die sie unverzüglich verschriftlichen lassen. Diese Form ist eine echte Ausnahme.

Ein Testament ist jederzeit widerruflich. Das Gesetz schreibt drei Widerrufsformen vor: den Widerruf in einer der für die Errichtung vorgeschriebenen Formen (Art. 509), die Vernichtung der Urkunde (Art. 510) und die spätere Verfügung (Art. 511). Bei mehreren widersprüchlichen Testamenten gilt das jüngere.

Erbvertrag. Im Unterschied zum Testament ist der Erbvertrag eine *mehrseitige Vereinbarung* zwischen dem Erblasser und einem oder mehreren Vertragspartnern (Art. 494–497 und 512–515 ZGB). Er wird zwingend öffentlich beurkundet, im Beisein der vertragsbeteiligten Parteien und zweier Zeugen (Art. 512). Was der Erbvertrag enthält, ist im Unterschied zum Testament *bindend*: der Erblasser kann seine Verfügung danach nicht mehr einseitig widerrufen, sondern nur mit Zustimmung des oder der Vertragspartner.

Praktisch wichtig sind zwei Anwendungsfälle:

- Der *Erbverzichtsvertrag* (Art. 495 ZGB): ein pflichtteilsberechtigter Erbe verzichtet auf seinen erbrechtlichen Anspruch, oft gegen eine Vorausleistung zu Lebzeiten (*Erbauskauf*, Art. 495 Abs. 1). Das ist ein klassisches Instrument in der Familiennachfolge, besonders in Patchwork-Konstellationen.
- Die *Erbeinsetzung im Erbvertrag*: bindende Bestimmung eines bestimmten Erben, oft im Rahmen einer gegenseitigen Bindung zwischen Ehegatten.

Inhalte einer Verfügung von Todes wegen. Sowohl Testament wie Erbvertrag können unter anderem folgende Inhalte regeln:

- *Erbeinsetzung* (Art. 483): Bestimmung einer oder mehrerer Personen als Erben mit Quote oder Bruchteil der Erbschaft.

- *Vermächtnis* (Art. 484–486): Zuwendung eines bestimmten Gegenstands oder einer bestimmten Summe an eine Person, die dadurch nicht Erbin oder Erbe wird. Vermächtnisnehmer haben einen Forderungsanspruch gegen die Erbengemeinschaft.
- *Auflagen und Bedingungen* (Art. 482).
- *Ernennung eines Willensvollstreckers* (Art. 517 f.), der die Abwicklung des Nachlasses besorgt.

Testament und Erbvertrag im Vergleich

	Testament	**Erbvertrag**
Rechtsnatur	einseitige Verfügung	zwei- oder mehrseitige Vereinbarung
Formen	eigenhändig, öffentlich beurkundet, mündlich (Notfall)	immer öffentlich beurkundet, mit zwei Zeugen
Änderung/Widerruf	jederzeit einseitig	nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien
Typische Verwendung	freie Begünstigung, Vermächtnisse, Auflagen, Willensvollstrecker	Erbverzicht/Erbauskauf, gegenseitige Bindung Ehegatten, Unternehmensnachfolge

Beide Instrumente sind an die gesetzlichen Pflichtteile gebunden, soweit pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind (siehe Abschnitt *Pflichtteilsrecht*).

R-4.2.3 Pflichtteilsrecht — Stand 1. Januar 2023

Das Pflichtteilsrecht ist die zentrale Einschränkung der Verfügungsfreiheit. Es sichert bestimmten gesetzlichen Erben einen Mindestanteil am Nachlass, den ihnen die Erblasserin oder der Erblasser auch durch Testament oder Erbvertrag nicht entziehen kann. Der *Pflichtteil* ist ein Bruchteil des gesetzlichen Erbteils der jeweiligen Person; was über die Summe aller Pflichtteile hinausgeht, ist die *verfügbare Quote*, über die der Erblasser frei verfügen kann (Art. 470 ZGB).

Per 1. Januar 2023 ist eine grundlegende Revision des Pflichtteilsrechts in Kraft getreten. Sie hat mehrere Punkte gleichzeitig geändert. Wir gehen sie der Reihe nach durch.

Eltern-Pflichtteil abgeschafft. Bis Ende 2022 standen den Eltern des Erblassers, soweit sie im konkreten Fall gesetzliche Erben waren (also bei Fehlen von Nachkommen, 2. Parentel), ein Pflichtteil von einer Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils zu. *Per 1. Januar 2023 ist dieser Eltern-Pflichtteil ersatzlos aufgehoben* (Art. 470 Abs. 1 nZGB). Eltern haben weiterhin eine gesetzliche Erbenstellung in der 2. Parentel, soweit keine Nachkommen vorhanden sind — aber sie sind durch eine Verfügung von Todes wegen vollständig übergehbar.

Nachkommen-Pflichtteil reduziert. Der Pflichtteil der Nachkommen betrug bis Ende 2022 drei Viertel des gesetzlichen Erbteils. *Seit 1. Januar 2023 beträgt er die Hälfte des gesetzlichen Erbteils* (Art. 471 nZGB).

Ehegatten-Pflichtteil unverändert. Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners beträgt unverändert die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (Art. 471 nZGB).

Konsequenz: erweiterte verfügbare Quote. Die wichtigste praktische Folge ist eine Vergrösserung des Gestaltungsspielraums. Im häufigsten Fall — Erblasser mit Ehegatten und Nachkommen — ergibt sich:

- Bisher: Pflichtteil Ehegatte 1/4 (1/2 von 1/2), Pflichtteil Nachkommen 3/8 (3/4 von 1/2), verfügbare Quote 3/8.
- Neu: Pflichtteil Ehegatte 1/4, Pflichtteil Nachkommen 1/4 (1/2 von 1/2), verfügbare Quote 1/2.

Wer Ehegatte und Nachkommen hinterlässt, kann nach neuem Recht über die Hälfte des Nachlasses frei verfügen. Bei nicht verheirateten Erblassern mit Nachkommen erhöht sich die verfügbare Quote von 1/4 (alt) auf 1/2 (neu).

Pflichtteil im hängigen Scheidungsverfahren. Bis Ende 2022 verlor der überlebende Ehegatte sein gesetzliches und pflichtteilsmässiges Erbrecht erst mit der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils. *Neu verliert er den Pflichtteilsanspruch bereits während des hängigen Scheidungsverfahrens* (Art. 472 nZGB), wenn (a) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde, oder (b) die Ehegatten seit mindestens zwei Jahren getrennt leben. Der gesetzliche Erbanspruch bleibt bis zum rechtskräftigen Urteil bestehen — soll der überlebende Ehegatte gar nichts erhalten, ist also eine letztwillige Verfügung nötig. Vor 2023 konnten Ehegatten ihre Pflichtteilsstellung während des Scheidungsverfahrens noch instrumentell einsetzen; die Reform schliesst diese Verzögerungsmöglichkeit.

Verfügbare Quote bei Nutzniessung. Eine spezielle Konstruktion ermöglicht es Ehegatten, sich gegenseitig zusätzlich zu begünstigen: der überlebende Ehegatte erhält die *Nutzniessung* am ganzen Teil der Erbschaft, der den *gemeinsamen* Nachkommen zufällt (Art. 473 Abs. 1 ZGB), während das Eigentum bei diesen Nachkommen liegt. Die freie verfügbare Quote bei Anwendung dieser Konstruktion wurde durch die Reform von 1/4 auf 1/2 des Nachlasses erhöht. Heiratet der überlebende Ehegatte erneut oder begründet er eine neue eingetragene Partnerschaft, entfällt die Nutzniessung von Gesetzes wegen für den Pflichtteil der Kinder.

Schenkungsverbot nach Erbvertrag. Wer einen Erbvertrag geschlossen hat, durfte bisher zu Lebzeiten grundsätzlich frei über sein Vermögen verfügen, auch durch grosse Schenkungen, die die Erbvertragsbindung wirtschaftlich aushöhlten. Nach Art. 494 Abs. 3 nZGB sind Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden *anfechtbar*, soweit sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind *und* im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind — ausgenommen übliche Gelegenheitsgeschenke. Erbvertragsbegünstigte können Schenkungen, die ihre Begünstigung schmälern, nach dem Tod des Erblassers anfechten.

Klarstellung Säule 3a. Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) *fallen nicht in den Nachlass*; sie gehen unmittelbar an die in der Vorsorgevereinbarung begünstigte Person. Diese Frage war bis zur Reform umstritten und ist nun gesetzlich

geklärt. Für die Pflichtteilsberechnung werden sie dem Vermögen des Erblassers hinzugerechnet: Versicherungsansprüche mit ihrem Rückkaufswert, Ansprüche von Begünstigten aus gebundener Selbstvorsorge bei einer Bankstiftung in vollem Umfang (Art. 476 ZGB). Die Vorsorgeguthaben selbst sind aber nicht Teil der Erbmasse.

Herabsetzungsreihenfolge. Wird der Pflichtteil verletzt, können pflichtteilsberechtigte Erben verlangen, dass Verfügungen herabgesetzt werden, bis ihr Pflichtteil erreicht ist (Art. 522 nZGB). Die Reform regelt klar, in welcher Reihenfolge das geschieht (Art. 532 nZGB): zuerst die Erwerbungen gemäss gesetzlicher Erbfolge, dann die Zuwendungen von Todes wegen (anteilsmässig), zuletzt die Zuwendungen unter Lebenden — bei diesen zuerst die der Hinzurechnung unterliegenden Ehevertragszuwendungen, dann frei widerrufliche Zuwendungen und Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, zuletzt weitere Zuwendungen (jüngere vor älteren).

Anwendung der neuen Regeln. Die revidierten Bestimmungen gelten für alle Erbgänge ab dem 1. Januar 2023 (*Todestagprinzip*). Das gilt unabhängig davon, wann ein Testament oder Erbvertrag errichtet worden ist — auch für eine Verfügung aus dem Jahr 2010 sind die neuen Pflichtteilsquoten massgebend, wenn der Erblasser nach dem 1.1.2023 stirbt. Bei älteren Verfügungen, die explizit mit alten Quoten arbeiten (‘setze auf den Pflichtteil von drei Vierteln‘), stellt sich eine Auslegungsfrage, die im Streitfall vom Gericht zu klären ist.

Pflichtteilsrecht: alt und neu im Vergleich

Erbenkategorie	bis 31.12.2022	ab 1.1.2023
Nachkommen	3/4 des gesetzlichen Erbteils	1/2 des gesetzlichen Erbteils
Ehegatte / eingetragener Partner	1/2 des gesetzlichen Erbteils	1/2 des gesetzlichen Erbteils (unverändert)
Eltern (in 2. Parentel)	1/2 des gesetzlichen Erbteils	kein Pflichtteil

Konsequenzen für die verfügbare Quote:

- Ehegatte + Nachkommen: 3/8 (alt) → 1/2 (neu).
- Nachkommen ohne Ehegatten: 1/4 (alt) → 1/2 (neu).
- Ehegatte ohne Nachkommen, mit elterlichem Stamm: 1/2 (alt) → 5/8 (neu, da Eltern-Pflichtteil weg).

Weitere zentrale Änderungen:

- Pflichtteilsverlust schon während hängigem Scheidungsverfahren (Art. 472 nZGB).
- Verfügbare Quote bei Nutzniessung: 1/4 → 1/2 (Art. 473 nZGB).
- Schenkungsverbot nach Erbvertrag (Art. 494 Abs. 3 nZGB).
- Säule 3a nicht Teil der Erbmasse.
- Reihenfolge der Herabsetzung gesetzlich geregelt (Art. 522, 532 nZGB).

Anwendung: Todestagprinzip — alle Erbgänge ab 1.1.2023, unabhängig vom Datum der Verfügung.

Beispiel: Beat schreibt sein Testament. Beats erbrechtlich relevantes Vermögen (Vereinfachung: nach Auseinandersetzung allfälliger Ansprüche aus dem Konkubinat)

***Abbildung R-4.2** · Pflichtteilsreform 2023 — Pflichtteile und verfügbare Quote, alt und neu*

beträgt 400'000 Fr. Pensionskassenleistungen und Säule 3a sind ausgeklammert (gehen direkt an die jeweils begünstigten Personen).

- Gesetzliche Erbteile bei vier Nachkommen (Mia, Tim, Noé, Lisa): je 1/4 = 100'000 Fr.
- Pflichtteile nach neuem Recht: je 1/2 von 1/4 = 1/8 = 50'000 Fr.; in Summe 200'000 Fr.
- Frei verfügbare Quote: 200'000 Fr. (1/2 des Nachlasses).

Beat kann diese 200'000 Fr. an Sandra vermachen, ohne in die Pflichtteile der Kinder einzugreifen. Die Kinder erhalten ihre Pflichtteile von je 50'000 Fr. und teilen sich damit zusammen 200'000 Fr. Sandra erhält 200'000 Fr.; das ist das gesetzliche Maximum, das Beat ihr testamentarisch *einseitig* zukommen lassen kann.

Variante mit Erbvertrag. Will Beat Sandra weiter begünstigen, kann er mit Lisa, der nicht-gemeinsamen Tochter, einen *Erbverzichtsvertrag* mit Erbauskauf abschliessen. Lisa verzichtet auf ihre erbrechtliche Stellung; dafür erhält sie zu Beats Lebzeiten eine Vorausleistung, beispielsweise 40'000 Fr. Nach Beats Tod ist Lisa nicht mehr Erbin. Die Kalkulation ändert sich:

- Verbleibende Nachkommen: Mia, Tim, Noé. Gesetzlicher Erbteil je 1/3.
- Pflichtteile: je 1/6 (1/2 von 1/3); in Summe 1/2.
- Frei verfügbare Quote: 1/2 des Nachlasses = 200'000 Fr.

Die verfügbare Quote bleibt nominal gleich (1/2 = 200'000 Fr.), aber die Pflichtteile der drei verbleibenden Kinder steigen je auf 66'667 Fr. Sandras Position verbessert sich indirekt: durch den Erbverzicht von Lisa wird die Erbengemeinschaft kleiner, und die Konfliktanfälligkeit der Teilung sinkt. Bei Patchwork-Konstellationen ist genau das häufig der entscheidende Punkt — nicht die nominale Erhöhung der verfügbaren Quote, sondern die Vereinfachung der Erbengemeinschaft.

R-4.2.4 Erbgang und Teilung

Mit dem Tod des Erblassers entsteht — wie oben erwähnt — automatisch die *Erbengemeinschaft* (Art. 602 ZGB): die Gesamtheit der Erben hält das Nachlassvermögen vorerst gemeinsam und verfügt nur einstimmig darüber. Diese Gemeinschaft besteht bis zur Erbteilung.

Annahme und Ausschlagung. Innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Todes hat jeder Erbe das Recht, die Erbschaft *auszuschlagen* (Art. 566 ff. ZGB). Geschieht das nicht, gilt die Erbschaft als angenommen. Schlagen alle nächsten gesetzlichen Erben aus, wird der Nachlass durch das Konkursamt liquidiert (Art. 573 ZGB); ein allfälliger Überschuss nach Tilgung der Schulden fällt an die Berechtigten. Eine Ausschlagung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Nachlass überschuldet ist — die Erben würden sonst auch für die Nachlassschulden mit ihrem Privatvermögen haften.

Inventar und Verwaltung. Bei Bedarf können die Erben ein *Inventar* verlangen (Art. 580 ff. ZGB), das alle Vermögenswerte und Schulden des Nachlasses systematisch erfasst. Im Inventar findet sich zugleich die Abgrenzung zwischen Eigengut und Errungenschaft, wenn es um einen verheirateten Erblasser geht. Jeder Erbe kann statt der Ausschlagung oder der Annahme unter öffentlichem Inventar die *amtliche Liquidation* verlangen (Art. 593 ZGB), solange nicht ein Miterbe die Annahme erklärt: die Behörde wickelt den Nachlass ab und schuldet den Erben nur den allfälligen Überschuss. Praktisch bedeutsam ist das vor allem beim überschuldeten Nachlass.

Erbteilung. Die Erbengemeinschaft endet durch die *Erbteilung* (Art. 602 ff., 607 ff.). Sie kann jederzeit von jedem Erben verlangt werden. Vorrangig versuchen die Erben eine *einvernehmliche Teilung* mit einem Teilungsvertrag. Gelingt das nicht, kann die Teilung gerichtlich verlangt werden; in diesem Fall ordnet das Gericht die Teilung an, allenfalls durch Versteigerung. Hat der Erblasser einen *Willensvollstrecker* eingesetzt (Art. 517 f.), besorgt dieser die Abwicklung und legt einen Teilungsvorschlag vor.

Vom Tod zur abgeschlossenen Teilung

Typische Schritte (kein zwingender, aber repräsentativer Ablauf):

1. Tod → Universalsukzession von Gesetzes wegen; Erbengemeinschaft entsteht automatisch.
2. Ermittlung der Erben: gesetzliche Erbfolge plus allfällige Verfügungen von Todes wegen prüfen.
3. Annahme oder Ausschlagung (Frist: drei Monate ab Kenntnis).
4. Bei verheirateten Erblassern: güterrechtliche Auseinandersetzung vorab.
5. Erstellung eines Inventars; Ermittlung des Nachlasses.
6. Erbteilung: einvernehmlich (Teilungsvertrag) oder gerichtlich; allenfalls durch Willensvollstrecker.

R-4.2.5 Güterrecht und Erbrecht kombiniert

Bei verheirateten Erblassern ist die Reihenfolge der Auseinandersetzungen entscheidend: *zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung, dann erst der Erbgang*. Das hat eine

einfache logische Grundlage — der Nachlass eines verheirateten Erblassers ist nicht sein gesamtes Vermögen, sondern nur das, was nach Auflösung des Güterstands ihm allein zugeordnet bleibt.

Beispiel-Rechnung. Ein Ehemann hat aus seinem Einkommen während der Ehe 100'000 Fr. gespart. Nach seinem Tod hinterlässt er seine Ehefrau und eine Tochter; die Ehegatten lebten unter dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

- *Schritt 1, Güterrecht*: Die 100'000 Fr. sind Errungenschaft des Mannes. Die Ehefrau erhält ihre Hälfte (50'000 Fr.) aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Die andere Hälfte (50'000 Fr.) verbleibt beim Mann und fällt als Nachlass in die Erbteilung.
- *Schritt 2, Erbrecht*: Der Nachlass beträgt 50'000 Fr. Bei gesetzlicher Erbfolge mit Ehegatte und einer Tochter (Art. 462 Ziff. 1) erhält die Ehefrau die Hälfte (25'000 Fr.) und die Tochter die andere Hälfte (25'000 Fr.).
- *Summe für die Ehefrau*: 50'000 + 25'000 = 75'000 Fr.; für die Tochter: 25'000 Fr.

Konkubinat: keine güterrechtliche Vorausnahme. Bei einem unverheirateten Erblasser entfällt Schritt 1 vollständig. Was im Eigentum des Verstorbenen steht, ist in voller Höhe Nachlass und wird vollständig nach den Regeln des Erbrechts verteilt. Hat der überlebende Konkubinatspartner zu Lebzeiten in das Vermögen des Verstorbenen investiert, kann er allenfalls schuldrechtliche Ansprüche geltend machen (einfache Gesellschaft, ungerechtfertigte Bereicherung). Diese Ansprüche stehen aber neben dem Erbrecht und sind oft schwer durchsetzbar.

Reihenfolge: zuerst Güterrecht, dann Erbrecht

Bei verheirateten Erblassern:

1. Auflösung des Güterstands. Bei Errungenschaftsbeteiligung erhält der überlebende Ehegatte sein Eigengut + halben Vorschlag der eigenen Errungenschaft + halben Vorschlag der Errungenschaft des Verstorbenen.
2. Der verbleibende Teil — Eigengut des Verstorbenen + dessen halber Vorschlag — ist Nachlass.
3. Auf diesen Nachlass wird die gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge angewendet; auch der Pflichtteil bemisst sich am Nachlass (nicht am Gesamtvermögen).

Bei unverheirateten Erblassern: Schritt 1 entfällt. Das gesamte im Eigentum des Verstorbenen stehende Vermögen ist Nachlass.

Konsequenz für Konkubinatspartner: keine güterrechtliche Vorausnahme; gar nichts ohne testamentarische Verfügung; vollständig auf das Erbrecht angewiesen.

R-4.2.6 Konkubinat und Patchwork: das Gestaltungspaket

In der Mehrheit der Schweizer Konstellationen genügt die gesetzliche Erbfolge: verheiratete Eltern hinterlassen ihren Ehegatten und ihren gemeinsamen Kindern den Nachlass; die Verteilung ist im Wesentlichen unbestritten. Bei unverheirateten Lebensgemeinschaften und in Patchwork-Konstellationen reicht die gesetzliche Erbfolge dagegen *nicht*, um wirtschaftlich befriedigende Ergebnisse zu erzielen. Céciles Aufgabe besteht hier darin, die einzelnen Instrumente zu einem kohärenten Paket zu kombinieren.

Was ohne Verfügung passiert. Wie oben gezeigt: der überlebende Konkubinatspartner erhält nichts; die gesetzlichen Erben (Nachkommen aus aktueller und früherer Beziehung) teilen den Nachlass nach den Parentelenregeln. Für Patchwork-Familien hat das häufig zwei unangenehme Wirkungen: erstens ist der überlebende Partner wirtschaftlich nicht abgesichert; zweitens muss er sich mit Stiefkindern in einer Erbengemeinschaft auseinandersetzen, mit denen die Beziehung typischerweise distanzierter ist.

Was Testament und Erbvertrag leisten können — nach Reform 2023. Die Pflichtteilsreform hat den Gestaltungsraum in genau dieser Konstellation deutlich vergrössert. Die Eckpunkte sind:

- Bei nicht verheirateten Erblassern mit Nachkommen kann seither über die Hälfte des Nachlasses frei verfügt werden. Diese Quote kann an den Konkubinatspartner gehen.
- Mit einem Erbverzichtsvertrag (Art. 495 ZGB) können einzelne Pflichtteilsberechtigte — typischerweise nicht-gemeinsame Kinder aus früheren Beziehungen — ihre Pflichtteilsansprüche aufgeben, oft gegen eine Vorausleistung. Das stabilisiert die Konstellation rechtlich und reduziert das Konfliktpotenzial im Erbgang.
- Verfügungen können sowohl Erbeinsetzungen (Quote des Nachlasses) wie Vermächtnisse (konkrete Gegenstände oder Summen) enthalten. Eine gemeinsame Wohnung kann beispielsweise als Vermächtnis ausgesetzt werden, sodass der überlebende Konkubinatspartner sie behalten kann, während die Erbquote selbst zugunsten der Kinder ausgestaltet ist.

Ergänzende Instrumente. Neben den klassischen erbrechtlichen Verfügungen stehen weitere Instrumente zur Verfügung, die teils ausserhalb des Erbrechts wirken:

- *Begünstigung in der zweiten Säule und in der Säule 3a*: Konkubinatspartner können als Begünstigte eingesetzt werden, sofern das Reglement der Pensionskasse dies vorsieht. Die zweite Säule verlangt typischerweise eine schriftliche Begünstigungserklärung sowie eine Mindestdauer des Zusammenlebens (oft fünf Jahre). Die Säule 3a kann ebenfalls den Konkubinatspartner begünstigen.
- *Lebensversicherung*: ebenfalls möglich; Prämienanteile zu Lasten der Errungenschaft können unter Umständen ausgleichungs- oder hinzurechnungspflichtig sein (vgl. Art. 476 ZGB).
- *Miteigentum oder Gesamteigentum* an Liegenschaften: eine gemeinsam erworbene Wohnung kann als Miteigentum (mit ausgewiesenen Anteilen) oder als Gesamteigentum einer einfachen Gesellschaft eingetragen werden. Im Todesfall geht der Anteil des Verstorbenen in dessen Nachlass — das Eigentum am Anteil wechselt also nicht automatisch auf den überlebenden Partner. Will man Letzteres erreichen, braucht es zusätzliche Vereinbarungen oder eine Erbeinsetzung.
- *Vorsorgeauftrag* (siehe Abschnitt *Erwachsenenschutz und Vorsorge*): regelt die Vertretung im Fall der Urteilsunfähigkeit zu Lebzeiten und ist im Konkubinat besonders wichtig.

Gestaltungs-Toolkit für Konkubinat und Patchwork

Instrument	Wirkung	Anmerkung
Testament	einseitige Begünstigung des Konkubinatspartners im Rahmen der verfügbaren Quote (neu 1/2 mit Nachkommen)	jederzeit änderbar; ohne Konsens der Kinder
Erbvertrag mit Pflichtteilsverzicht	nicht-gemeinsame Kinder verzichten verbindlich auf ihren Pflichtteil	oft gegen Vorausleistung; bindet alle Parteien
Begünstigung in BVG/Säule 3a	Leistung ausserhalb des Nachlasses	vorab schriftliche Erklärung; Reglement prüfen
Miteigentum an Immobilie	klar geregelte Anteile zu Lebzeiten	im Todesfall kein automatischer Übergang
Vorsorgeauftrag (Familienrecht)	Vertretung bei Urteilsunfähigkeit	im Konkubinat zwingend, da kein gesetzliches Vertretungsrecht

Schlussvignette Vögtli/Imhof. Cécile skizziert ein Paket für Sandra und Beat:

- Beat errichtet ein *Testament*, in dem er Sandra im Rahmen der verfügbaren Quote von 1/2 als Erbin einsetzt; alternativ formuliert er ein Vermächtnis über die gemeinsame Wohnung zugunsten Sandras.
- Beat schliesst einen *Erbverzichtsvertrag* mit Lisa, in dem Lisa gegen eine Vorausleistung von 40’000 Fr. auf ihren Pflichtteil verzichtet. Lisa fällt damit als Erbin aus; die Erbengemeinschaft beschränkt sich auf die drei gemeinsamen Kinder.
- Beat und Sandra schliessen je einen wechselseitigen *Vorsorgeauftrag* ab. Sie bestimmen sich gegenseitig als Vertretungspersonen für Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr.
- Beat bestimmt Sandra als *Begünstigte* in seiner Säule 3a; bei der Pensionskasse prüft er das Reglement und reicht eine schriftliche Begünstigungserklärung ein, falls dies vorgesehen ist.
- Beim Erwerb der gemeinsamen Wohnung lassen sich Beat und Sandra als *Miteigentümer* mit ausgewiesenen Anteilen ins Grundbuch eintragen. Im Testament Beats wird sein Anteil an der Wohnung Sandra zu Eigentum vermacht.

Sandra: ‘Das ist mehr, als ich dachte.’ Cécile: ‘Das ist der Preis dafür, dass das Schweizer Recht die unverheiratete Lebensgemeinschaft nicht institutionell behandelt. Aber gestaltbar ist es. Was die Ehe automatisch erzeugt, können Sie einzeln und gezielter herstellen — mit dem Unterschied, dass Sie es bewusst tun und genau dort gestalten, wo es Ihnen passt.’

WAS BLEIBT? — ERBRECHT

1. Die gesetzliche Erbfolge folgt dem Parentelensystem (Nachkommen — elterlicher Stamm — grosselterlicher Stamm). Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner erhält 1/2 neben Nachkommen, 3/4 neben elterlichem Stamm. Konkubinatspartner sind nie gesetzliche Erben.
2. Bei verheirateten Erblassern geht die güterrechtliche Auseinandersetzung dem Erbgang voraus. Erst der nach Güterrecht dem Verstorbenen verbleibende Teil ist Nachlass.
3. Verfügungen von Todes wegen sind das Testament (einseitig, jederzeit widerruflich) und der Erbvertrag (mehrseitig, öffentlich beurkundet, bindend). Beide unterliegen den Pflichtteilen.
4. Seit 1. Januar 2023 sind Eltern nicht mehr pflichtteilsberechtigt; der Pflichtteil der Nachkommen ist von 3/4 auf 1/2 des gesetzlichen Erbteils reduziert. Der Pflichtteil des Ehegatten bleibt unverändert bei 1/2.
5. Die verfügbare Quote ist deutlich grösser geworden: 1/2 bei Ehegatte mit Nachkommen, 1/2 bei nicht verheirateten Erblassern mit Nachkommen. Das vergrössert den Spielraum für die Nachlassplanung in Patchwork- und Konkubinatskonstellationen erheblich.
6. Weitere Reform-Punkte: Pflichtteilsverlust bereits im hängigen Scheidungsverfahren (Art. 472 nZGB); Säule 3a nicht Teil der Erbmasse; Schenkungsverbot nach Erbvertrag (Art. 494 Abs. 3 nZGB); geregelte Herabsetzungsreihenfolge.
7. Anwendung: Todestagprinzip — alle Erbgänge ab dem 1. Januar 2023, unabhängig vom Datum bestehender Verfügungen.
8. Für Konkubinatspaare und Patchwork-Konstellationen ist eine kombinierte Gestaltung nötig: Testament im Rahmen der verfügbaren Quote, Erbverzichtsvertrag mit nicht-gemeinsamen Kindern, Begünstigungen in der zweiten und dritten Säule, Vorsorgeauftrag.

Aufgaben

Teil 1: Familienrecht

AUFGABE F1 · Ehe, Partnerschaft, Konkubinat

Vergleiche Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinat hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkungen. Nenne für das Konkubinat zwei Bereiche, in denen die Partner — anders als Ehegatten — *keinen* gesetzlichen Schutz geniessen.

AUFGABE F2 · Güterstände

Das Schweizer Recht kennt drei Güterstände. (a) Nenne sie. (b) Welcher gilt, wenn die Ehegatten keinen Ehevertrag schliessen? (c) Erkläre beim ordentlichen Güterstand den Unterschied zwischen *Eigengut* und *Errungenschaft*.

AUFGABE F3 · Güterrechtliche Auseinandersetzung

Ein Ehemann hat während der Ehe aus seinem Einkommen 100’000 Franken gespart; die Ehegatten leben unter dem gesetzlichen Güterstand. (a) Wie wird dieser Betrag bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung behandelt? (b) Wie viel erhält die Ehefrau aus dem Güterrecht, und wie viel verbleibt als Nachlass des Mannes?

AUFGABE F4 · Kindesrecht

Seit dem 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge der gesetzliche Regelfall. (a) Was bedeutet das für geschiedene oder unverheiratete Eltern? (b) Wonach richtet sich, bei welchem Elternteil das Kind seinen Wohnsitz hat, und nach welchem obersten Massstab werden Kinderbelange entschieden?

AUFGABE F5 · Erwachsenenschutz und Vorsorge

Erkläre die Funktion (a) des *Vorsorgeauftrags* und (b) der *Patientenverfügung*. (c) Welche Behörde wird tätig, wenn eine urteilsunfähige Person keine Vorsorge getroffen hat, und welches Instrument ordnet sie gegebenenfalls an?

Teil 2: Erbrecht

AUFGABE E1 · Gesetzliche Erbfolge und Parentelen

Erkläre das Parentelensystem. (a) Welche drei Parentelen kennt das Schweizer Recht? (b) Was bedeutet der Eintritts-Vorrang (eine Parentel schliesst die nachfolgende aus)? (c) Welche Sonderstellung hat der überlebende Ehegatte neben der ersten bzw. zweiten Parentel?

AUFGABE E2 · Verfügungen von Todes wegen

Nenne die drei Formen des Testaments und ihre wesentlichen Formvorschriften. (b) Worin unterscheidet sich der *Erbvertrag* vom Testament hinsichtlich der Bindungswirkung?

AUFGABE E3 · Pflichtteilsreform 2023

Seit dem 1. Januar 2023 gilt ein revidiertes Pflichtteilsrecht. (a) Wie hoch ist der Pflichtteil der Nachkommen heute (im Verhältnis zu ihrem gesetzlichen Erbteil), und wie hoch war er vorher? (b) Welcher Pflichtteil wurde durch die Reform vollständig abgeschafft? (c) Was ist die wirtschaftliche Folge der Reform für den Gestaltungsspielraum des Erblassers?

AUFGABE E4 · Pflichtteil berechnen

Ein Erblasser hinterlässt 400’000 Franken und vier Kinder; die Ehefrau ist vorverstorben. (a) Wie hoch ist der gesetzliche Erbteil je Kind? (b) Wie hoch ist der Pflichtteil je Kind nach geltendem Recht (seit 2023)? (c) Wie hoch ist die frei verfügbare Quote insgesamt? (d) Wie gross wäre die frei verfügbare Quote nach altem Recht gewesen?

AUFGABE E5 · Erbverzicht

Eines der vier Kinder (Lisa, Tochter aus einer früheren Beziehung) soll gegen eine Vorausleistung von 40’000 Franken auf ihren Erbteil verzichten. (a) Mit welchem Instrument geschieht das? (b) Welche Form ist erforderlich? (c) Welchen Vorteil bringt der Erbverzicht für die Stabilität der Erbteilung in einer Patchwork-Konstellation?

Teil 3: Kombiniert (Transfer)

AUFGABE K1 · Güterrecht und Erbrecht in der richtigen Reihenfolge

Ein verheirateter Erblasser hinterlässt seine Ehefrau und eine Tochter. Sein Vermögen besteht aus 100'000 Franken Errungenschaft (gesetzlicher Güterstand). (a) In welcher Reihenfolge sind güterrechtliche und erbrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen, und warum? (b) Rechne durch: Wie viel erhält die Ehefrau insgesamt, wie viel die Tochter? (c) Warum bemisst sich der Pflichtteil am Nachlass und nicht am Gesamtvermögen?

AUFGABE K2 · Transfer: das Konkubinat absichern

Ein unverheiratetes Paar lebt seit Jahren zusammen; der eine Partner besitzt die gemeinsam bewohnte Wohnung allein, das Paar hat keine gemeinsamen Kinder, aber der Eigentümer hat zwei Kinder aus früherer Beziehung. (a) Was erhält der überlebende Konkubinatspartner beim Tod des Eigentümers *ohne* testamentarische Verfügung? (b) Stelle ein Gestaltungspaket zusammen, das den Partner absichert: Welche erbrechtlichen Instrumente (nach Reform 2023) kommen in Frage, und wie liessen sie sich kombinieren, um insbesondere die Wohnung zu sichern?

Kapitel R-5

Vom Anspruch zur Vollstreckung

Zivilprozess-Vertiefung · Schuldbetreibung · Zahlungsbefehl · Rechtsvorschlag · Rechtsöffnung · Pfändung · Konkurs · Verlustschein

LÄNDERBLICK · DE · AT

DE Das SchKG-System (Betreibungsamt, Zahlungsbefehl, Rechtsvorschlag, Verlustschein) hat keine direkte Entsprechung: Vollstreckung läuft über **ZPO-Zwangsvollstreckung** (dem Zahlungsbefehl am nächsten: der *Mahnbescheid*) und die **Insolvenzordnung (InsO)**.

AT **Exekutionsordnung (EO)** und **Insolvenzordnung (IO)**; Exekution statt Betreibung, Exekutionsgericht statt Betreibungsamt. Die vollständige DE/AT-Spur mit Entsprechungen und angepassten Aufgaben findet sich im Online-Material.

Mittwoch, kurz vor fünf. Jonas legt einen Stapel Mahnungen auf Céciles Schreibtisch. Sieben Schreiben, alle an dieselbe Kundin: Frau Brunner, Büroleiterin in Arlen; im Mai hatte sie das E-Bike ihres Sohnes zur grossen Service-Inspektion gebracht. Werkstattrechnung 1'820 Franken inklusive Ersatzteile, fällig seit Anfang Juni — vor sechs Monaten. Drei schriftliche Mahnungen, die letzte vor drei Wochen. Keine Reaktion.
Cécile blättert durch. 'Habt ihr sie persönlich angesprochen?'
'Lea hat ihr im Quartierladen gesehen und gefragt. Sie hat gesagt, sie zahle, sobald sie könne. Das war im August.'
'Und?'
'Nichts. Wir glauben nicht, dass sie nicht kann. Wir glauben, dass sie nicht will.'
Cécile nickt. 'Dann ist es Zeit für eine Betreibung. Die kostet euch 73 Franken Vorschuss und schickt eine klare Nachricht. Wenn sie zahlt, sind wir durch. Wenn nicht, gehen wir weiter durch die Stufen des SchKG-Verfahrens.'
Jonas: 'Was sind das für Stufen?'
'Genau das gehen wir jetzt durch.'

Die Kessler-Klage aus Staffel II hat den Zivilprozess von der Klage bis zum erstinstanzlichen Urteil sichtbar gemacht. Damit ist aber nur die Hälfte der Geschichte erzählt. Wer ein rechtskräftiges Urteil oder eine unbestrittene Forderung in der Tasche hat, hat noch kein Geld — er hat ein *Recht*. Was passiert, wenn der Schuldner trotz Urteil oder trotz Anerkennung nicht zahlt? An dieser Stelle setzt das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ein. Es ist die Mechanik, mit der die Schweizer Rechtsordnung zivilrechtliche Geldforderungen zwangsweise durchsetzt.

In dieser Sektion verfolgen wir zwei Linien. Die erste ist eine *Vertiefung* der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), die in II-K7 anhand des Kessler-Falls praktisch durchgespielt wurde — wir tragen die systematischen Bausteine nach, die im Fall nicht alle sichtbar wurden: die Verfahrensarten, der Instanzenzug, das Beweisrecht, das Kostenrecht. Die zweite Linie ist der eigentliche Schwerpunkt: das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Wir bauen das Verfahren entlang dem Brunner-Fall auf — vom Betreibungsbegehren über den Zahlungsbefehl, den Rechtsvorschlag, die Rechtsöffnung

und die Pfändung bis zur (in der Praxis seltenen) Verwertung. Am Ende kehren wir zur Velostation zurück, um zu sehen, wie der Brunner-Fall ausgegangen ist.

LERNZIEL

1. Die Systematik der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) wiedergeben: Schlichtung, ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren, summarisches Verfahren.
2. Den vollständigen Instanzenzug skizzieren: Schlichtungsbehörde, erstinstanzliches Gericht, zweite kantonale Instanz, Bundesgericht.
3. Die Verhandlungsmaxime und die Untersuchungsmaxime unterscheiden und ihre praktischen Folgen erklären.
4. Die Grundzüge des Beweisrechts und der Beweislastverteilung anwenden (Art. 8 ZGB).
5. Die Kostenstruktur des Zivilprozesses verstehen: Gerichtskosten, Parteikosten, Kostenvorschuss, Kostenverteilung nach Unterliegen.
6. Den Ablauf einer Schuldbetreibung darstellen: Betreibungsbegehren, Zahlungsbefehl, Rechtsvorschlag, Rechtsöffnung.
7. Die drei Betreibungsarten unterscheiden: Pfändung, Pfandverwertung, Konkurs — und ihre Anwendungsbereiche.
8. Den Ablauf eines Konkursverfahrens skizzieren: Eröffnung, Inventar, Kollokationsplan, Verteilung.
9. Den Verlustschein in seiner Bedeutung und Wirkung verstehen; das Nachlassverfahren als sanierungsorientierte Alternative zum Konkurs einordnen.

R-5.1 Zivilprozess: Vertiefung der ZPO-Systematik

R-5.1.1 Die ZPO und der Instanzenzug

Die **Schweizerische Zivilprozessordnung** (ZPO) ist seit 1. Januar 2011 in Kraft. Sie vereinheitlichte ein bis dahin fragmentiertes Feld: zuvor hatten alle 26 Kantone eigene Zivilprozessordnungen. Eine Bauunternehmerin aus Aargau musste, wenn sie in Zürich gegen einen Bauherrn klagen wollte, das Zürcher Prozessrecht beachten. Die Vereinheitlichung war eine bedeutende Modernisierungsleistung und betrifft heute alle zivilen Streitigkeiten in der Schweiz, von der nachbarrechtlichen Bagatelle bis zur internationalen Vertragsklage.

Vier Verfahrensarten. Die ZPO unterscheidet vier Verfahren, die sich nach Streitwert und Materie bestimmen:

- *Schlichtungsverfahren* (Art. 197–212 ZPO): obligatorisch vorgeschaltet bei den meisten Streitigkeiten. Niederschwellig; Parteientschädigungen werden keine gesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO), Gerichtskosten entfallen in den in Art. 113 Abs. 2 ZPO genannten Materien (u. a. Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30’000 Franken). Bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen und bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz ist die Schlichtungsbehörde paritätisch besetzt (Art. 200 ZPO). Gelingt eine Einigung, hat sie die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Gelingt sie nicht, wird eine *Klagebewilligung* ausgestellt, mit der die Sache vor das erstinstanzliche Gericht gebracht werden kann.

- *Vereinfachtes Verfahren* (Art. 243 ff.): bei Streitwerten bis 30'000 Franken und, ohne Rücksicht auf den Streitwert, in den Materien von Art. 243 Abs. 2 ZPO (u. a. Gleichstellungsgesetz, Gewaltschutz nach Art. 28b und 28c ZGB, Teilbereiche von Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, Auskunftsrecht nach Art. 25 DSG); für selbständige Klagen über Kinderbelange gilt es nach Art. 295 ZPO. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen über den Streitwert darunter. Geringere Formanforderungen, sozial gestuftes Kostenrecht, stärkere Mitwirkung des Gerichts.
- *Ordentliches Verfahren* (Art. 219 ff.): für Streitwerte über 30'000 Franken in nicht spezifisch zugewiesenen Materien. Schriftenwechsel mit Klage und Klageantwort, allenfalls zweiter Schriftenwechsel (Art. 220–225); mündliche Hauptverhandlung mit ersten Parteivorträgen sowie Replik und Duplik (Art. 228); Beweisabnahme; Urteil.
- *Summarisches Verfahren* (Art. 248 ff.): für klare Fälle (mit liquidem Beweismaterial), für vorsorgliche Massnahmen, für Rechtsöffnung und Konkurseröffnung im SchKG-Bereich. Schnelles Verfahren mit reduzierter Beweisaufnahme.

Instanzenzug. Vom unteren zum oberen Glied:

1. *Schlichtungsbehörde*: kantonal organisiert. Bei Mietstreitigkeiten paritätisch besetzt (vgl. Sektion Mietvertrag); bei übrigen Sachen meist ein einzelner Friedensrichter oder eine Friedensrichterin.
2. *Erstinstanzliches Gericht*: Bezirksgericht oder Regionalgericht; in einigen Kantonen mit speziellen Abteilungen (Mietgericht, Arbeitsgericht).
3. *Zweitinstanzliches Gericht*: Obergericht oder Kantonsgericht.
4. *Bundesgericht* in Lausanne. Beschwerde an das Bundesgericht ist möglich bei Streitwerten ab 30'000 Franken (in Miet- und Arbeitssachen ab 15'000) oder bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Prüfung beschränkt auf Rechtsfragen, nicht auf Tatsachenfeststellungen.

ZPO: vier Verfahren, vier Instanzen

Verfahren	Anwendungsbereich	Norm
Schlichtung	vorgeschaltet bei den meisten Streitigkeiten	ZPO 197–212
Vereinfacht	Streitwert $\leq$ 30'000; Materien nach Art. 243 Abs. 2; Kinderbelange (Art. 295)	ZPO 243–247
Ordentlich	Streitwert $>$ 30'000, sonstige Materien	ZPO 219–242
Summarisch	klare Fälle, vorsorgliche Massnahmen, Rechtsöffnung	ZPO 248–270

Instanzenzug: Schlichtungsbehörde $\rightarrow$ Bezirksgericht (1. Instanz) $\rightarrow$ Obergericht (2. Instanz) $\rightarrow$ Bundesgericht.

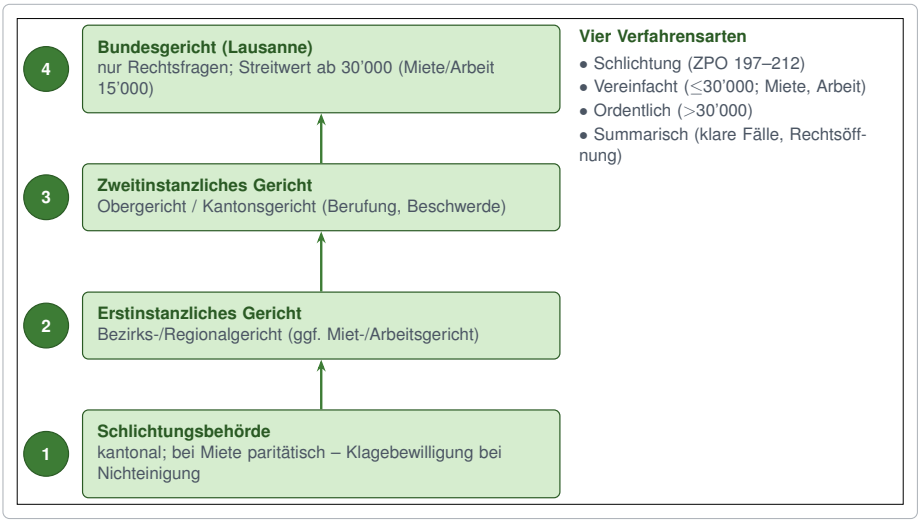

Abbildung R-5.1 · *Instanzenzug im Schweizer Zivilprozess*

R-5.1.2 Maximen, Beweisrecht, Kosten

Der Schweizer Zivilprozess steht unter zwei zentralen Maximen, die sich nach Materie unterscheiden.

Verhandlungsmaxime. Das ist die Grundregel (Art. 55 Abs. 1 ZPO): die Parteien bringen den Streitstoff vor; das Gericht entscheidet nur über das, was die Parteien geltend gemacht und bewiesen haben. Wer einen Mangel behauptet, muss ihn substantiieren; wer einen Anspruch geltend macht, muss seine Tatbestandselemente vortragen. Das Gericht ist an die Parteivorträge gebunden und ermittelt nicht von sich aus.

Untersuchungsmaxime. Sie greift in bestimmten Materien, in denen das ungleiche Kräfteverhältnis oder besondere Schutzbedürfnisse eine stärkere Rolle des Gerichts verlangen: Kindesbelange (Art. 296), familienrechtliche Verfahren teils, Erwachsenenschutzsachen. Hier ist das Gericht von Amtes wegen verpflichtet, den Sachverhalt festzustellen.

Beweisrecht. Für die Beweislast gilt die zentrale Norm in Art. 8 ZGB: ‘Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.’ Diese Regel weist die Last in jeder Konstellation der Partei zu, die einen Anspruch *aktiv* geltend macht. Beispiele:

- *Werkvertrag* (vgl. II-K7, Kessler-Fall): der Besteller, der einen Mangel geltend macht, muss den Mangel beweisen.
- *Mietvertrag* (vgl. Recht-Sektion Mietvertrag): der Vermieter, der eine Mietzinserhöhung anzeigt, muss die Erhöhungsgründe substantiieren und belegen.
- *Bereicherung* (vgl. Recht-Block A): der Bereicherte, der einen Wegfall der Bereicherung geltend macht, muss diesen beweisen.

Beweismittel (Art. 168 ZPO): Zeugnis, Urkunde, Augenschein, Gutachten, schriftliche Auskunft, Parteibefragung und Beweisaussage. Die Urkunde ist im Schweizer Zivilprozess das gewichtigste Beweismittel; sie lässt sich aufbewahren, dokumentieren und im Verfahren rekonstruieren. Daraus folgt der praktische Imperativ jeder Vertragspartei: schriftliche Belege für jedes relevante Element schaffen und aufbewahren.

Kostenrecht. Der Zivilprozess kennt zwei Kostenarten:

- *Gerichtskosten*: kantonal nach Tarif geregelt, in Abhängigkeit vom Streitwert. Das Gericht kann von der klägerischen Partei einen *Kostenvorschuss* von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen (Art. 98 Abs. 1 ZPO); den vollen Vorschuss nur in den Fällen von Art. 98 Abs. 2 ZPO, namentlich im Schlichtungs-, im summarischen und im Rechtsmittelverfahren.
- *Parteikosten*: Anwaltsentschädigung an die obsiegende Partei. Auch hier gilt kantonaler Tarif.

Kostenverteilung folgt grundsätzlich dem Unterliegensprinzip (Art. 106 ZPO): die unterliegende Partei trägt die Gerichtskosten und entschädigt die obsiegende Partei für ihre Anwaltskosten. Bei teilweisem Unterliegen werden die Kosten anteilig verteilt. Bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit kann das Gericht die *unentgeltliche Rechtspflege* bewilligen (Art. 117 ff.): die Partei ist von den Gerichtskosten befreit und erhält allenfalls einen unentgeltlichen Rechtsvertreter; der Staat verlangt die geleisteten Beträge allenfalls später zurück, wenn sich die wirtschaftliche Lage verbessert.

Maximen, Beweis, Kosten

Verhandlungsmaxime (Grundregel): Parteien bringen Streitstoff vor; Gericht entscheidet nur über Vorgetragenes und Bewiesenes.

Untersuchungsmaxime (Ausnahmen): Gericht ermittelt von Amtes wegen — in Kindesbelangen, gewissen familienrechtlichen Verfahren, Erwachsenenschutz.

Beweislast (Art. 8 ZGB): Wer Rechte aus einer Tatsache ableitet, beweist diese Tatsache. Gilt in praktisch allen privatrechtlichen Konstellationen.

Kostenverteilung: Unterliegensprinzip (Art. 106 ZPO); bei teilweiser Unterliegen anteilig. Unentgeltliche Rechtspflege bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit (Art. 117 ff.).

R-5.2 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht: Grundlagen

R-5.2.1 Funktion und Grundstruktur

Das **Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs** (SchKG) von 1889 — nach Bundesgesetz über das Obligationenrecht (OR, 1881) und Zivilgesetzbuch (ZGB, 1907) eines der ältesten Bundesgesetze und mehrfach revidiert — regelt die zwangsweise Durchsetzung von Geldforderungen. Ihre Funktion ist einfach: was passiert, wenn ein Schuldner nicht freiwillig zahlt, und wie sorgt der Staat dafür, dass die zivilrechtlichen Ansprüche der Gläubiger *trotzdem* verwirklicht werden? Das SchKG ist die Antwort.

Vollzogen wird das SchKG kantonal durch *Betreibungs- und Konkursämter* (eines pro Betreibungskreis) sowie durch *kantonale Aufsichtsbehörden* und das Bundesgericht als oberste Aufsichtsinstanz. Die Verfahren sind formell strukturiert, mit klaren Fristen und definierten Schritten; sie sind in der Schweiz im internationalen Vergleich schnell und kostengünstig.

Drei Betreibungsarten. Das SchKG kennt drei Hauptverfahren, die sich nach der Person des Schuldners und der Natur der Forderung richten:

- *Betreibung auf Pfändung*: der Standardfall für Privatpersonen und für juristische Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Es werden einzelne pfändbare Vermögenswerte des Schuldners verwertet; das übrige Vermögen bleibt unberührt.
- *Betreibung auf Pfandverwertung*: wenn die Forderung durch ein Pfand (Faust- oder Grundpfand) gesichert ist. Direkte Verwertung des Pfandes; das übrige Vermögen des Schuldners bleibt vorerst aussen vor.
- *Betreibung auf Konkurs*: für im Handelsregister eingetragene Personen (Art. 39 SchKG). Ob jemand eingetragen sein muss, sagt nicht das SchKG, sondern die Handelsregisterverordnung: eintragungspflichtig sind Einzelunternehmen ab 100'000 Franken Jahresumsatz sowie — unabhängig vom Umsatz — Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, AG, GmbH und Genossenschaften. Statt einzelner Vermögenswerte wird das *gesamte* Vermögen liquidiert und auf alle Gläubiger nach den Konkursregeln verteilt.

Die Wahl der Betreibungsart bestimmt sich nicht nach dem Wunsch des Gläubigers, sondern nach der gesetzlichen Zuordnung. Eine Privatperson kann nur auf Pfändung betrieben werden; eine Aktiengesellschaft nur auf Konkurs (bei ungesicherten Forderungen).

Drei Betreibungsarten im Überblick

Art	Schuldnerprofil / Voraussetzung	Mechanik
Pfändung	Privatpersonen, nicht im HR eingetragene juristische Personen	einzelne Vermögenswerte werden gepfändet und verwertet
Pfandverwertung	Forderung durch Faust- oder Grundpfand gesichert	direkte Verwertung des Pfandes
Konkurs	Im HR eingetragene Personen (Unternehmen)	gesamtes Vermögen wird liquidiert und an alle Gläubiger verteilt

R-5.2.2 Vom Betreibungsbegehren zum Zahlungsbefehl

Jede Betreibung beginnt mit einem **Betreibungsbegehren** (Art. 67 SchKG). Der Gläubiger reicht es schriftlich oder mündlich beim Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners ein (Art. 67 Abs. 1 SchKG; in der Praxis überdies elektronisch über eSchKG). Erforderlich sind: Bezeichnung von Gläubiger und Schuldner; Forderungsbetrag mit Zinsen; Hinweis auf den Forderungsgrund (z. B. 'Werkstattrechnung vom 15. Mai 2024').

Eine Belegung mit Urkunden ist nicht erforderlich — die Betreibung darf eingeleitet werden, ohne dass der Bestand der Forderung geprüft wird.

Der *Kostenvorschuss* richtet sich nach dem Forderungsbetrag (Gebührenverordnung zum SchKG, gestaffelt); im Brunner-Fall — Forderung zwischen 1'000 und 10'000 Franken — beträgt er 73 Franken inklusive Zustellung.

Das Betreibungsamt erlässt innert kurzer Frist (in der Regel wenige Tage) den **Zahlungsbefehl** (Art. 69 SchKG). Er wird dem Schuldner durch die Post mit Empfangsbescheinigung oder persönlich durch das Betreibungsamt zugestellt. Inhalt: Bezeichnung der Forderung, Aufforderung zur Zahlung innert 20 Tagen, Information über das Recht zum Rechtsvorschlag, Hinweis auf die Folgen einer Untätigkeit.

Drei Reaktionen des Schuldners sind möglich:

1. *Zahlen*. Die Betreibung ist beendet; der Gläubiger ist befriedigt.
2. *Rechtsvorschlag erheben* (innert 10 Tagen ab Zustellung, schriftlich oder mündlich beim Betreibungsamt). Das Verfahren ist gestoppt, bis der Gläubiger die Rechtsöffnung erwirkt oder die Forderung gerichtlich feststellen lässt.
3. *Nichts tun*. Nach Ablauf der 20-tägigen Zahlungsfrist kann der Gläubiger ohne weiteres die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

R-5.2.3 Rechtsvorschlag und Rechtsöffnung

Der **Rechtsvorschlag** ist die einseitige Erklärung des Schuldners, dass er die Forderung bestreitet. Er bedarf keiner Begründung: die schlichte Erklärung 'Ich erhebe Rechtsvorschlag' genügt. Sie kann auf dem zurückgesandten Zahlungsbefehl angebracht oder formlos beim Betreibungsamt eingereicht werden, sofern dies innert 10 Tagen ab Zustellung erfolgt. Wirkung: die Betreibung ist sofort gestoppt. Der Gläubiger kann ohne weiteren Schritt keine Pfändung verlangen.

Um die Betreibung fortzusetzen, muss der Gläubiger den Rechtsvorschlag beseitigen. Dafür kennt das SchKG das Verfahren der *Rechtsöffnung* in zwei Ausprägungen:

- *Definitive Rechtsöffnung* (Art. 80 SchKG): möglich, wenn die Forderung auf einem *vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid* beruht. Gleichgestellt sind namentlich gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkennungen, vollstreckbare öffentliche Urkunden nach Art. 347–352 ZPO sowie Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden (Art. 80 Abs. 2). Das Rechtsöffnungsgericht prüft im summarischen Verfahren nur, ob der Titel formell vorhanden und vollstreckbar ist; eine erneute materielle Prüfung der Forderung ist ausgeschlossen.
- *Provisorische Rechtsöffnung* (Art. 82): möglich, wenn die Forderung auf einer *durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung* beruht — typischerweise ein unterschriebener Vertrag, eine unterschriebene Quittung, ein Schuldbekenntnis. Das Gericht spricht die Rechtsöffnung aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2); überdies kann sich der Schuldner innert

20 Tagen mit der *Aberkennungsklage* (Art. 83 Abs. 2) wehren. In dieser Klage wird die Forderung in einem ordentlichen Zivilprozess geprüft.

Wenn keine Rechtsöffnung möglich ist — weder ein Urteil noch eine unterschriebene Anerkennung vorliegt — muss der Gläubiger den Weg über den ordentlichen Zivilprozess gehen: *Anerkennungsklage* mit dem Antrag, die Forderung gerichtlich festzustellen. Erst mit dem rechtskräftigen Urteil hat er den Titel für die definitive Rechtsöffnung.

Rechtsöffnung: definitiv oder provisorisch

	Definitive Rechtsöffnung	**Provisorische Rechtsöffnung**
Norm	Art. 80 SchKG	Art. 82 SchKG
Titel	vollstreckbarer gerichtlicher Entscheid, gerichtlicher Vergleich, vollstreckbare öffentliche Urkunde	durch öffentliche Urkunde festgestellte oder durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung
Prüfung	nur formell (Titel vorhanden und vollstreckbar?)	formell; Betriebener kann Einwendungen sofort glaubhaft machen (Art. 82 Abs. 2)
Schuldnerschutz	sehr eng	Aberkennungsklage innert 20 Tagen

Wenn keine Rechtsöffnung möglich: Anerkennungsklage im ordentlichen Zivilprozess; danach definitive Rechtsöffnung.

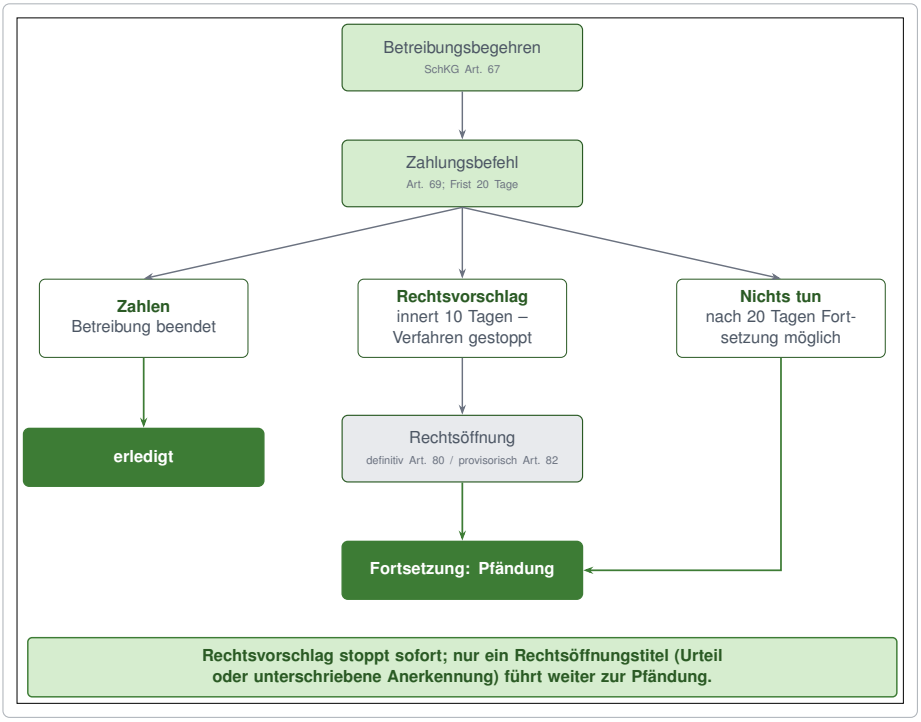

Abbildung R-5.2 · *SchKG-Verfahren: Betreibung auf Pfändung im Überblick*

R-5.3 Die drei Betreibungsarten im Detail

R-5.3.1 Betreibung auf Pfändung

Ist der Rechtsvorschlag beseitigt (oder kein Rechtsvorschlag erhoben), kann der Gläubiger nach Ablauf der 20-tägigen Zahlungsfrist die *Fortsetzung der Betreibung* verlangen. Bei Privatpersonen führt das zur **Pfändung**.

Das Betreibungsamt pfändet Vermögenswerte des Schuldners in einer gesetzlich geregelten Reihenfolge (Art. 95 ff. SchKG): in erster Linie das bewegliche Vermögen einschliesslich der Forderungen und der beschränkt pfändbaren Ansprüche wie des Lohnes, wobei entbehrlichere Vermögensstücke vor den weniger entbehrlichen gepfändet werden (Abs. 1); das unbewegliche Vermögen nur, soweit das bewegliche zur Deckung nicht ausreicht (Abs. 2); in letzter Linie Vermögensstücke, auf die ein Arrest gelegt ist oder die von Dritten beansprucht werden (Abs. 3). Gepfändet wird nur, was zur Deckung der Forderung samt Kosten und Zinsen benötigt wird.

Existenzminimum. Bestimmte Vermögenswerte sind *unpfändbar* (Art. 92): die dem Schuldner und seiner Familie zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände, soweit sie unentbehrlich sind (Ziff. 1); Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden (Ziff. 1a); Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie zur Ausübung des Berufs notwendig sind (Ziff. 3); Renten nach dem AHVG und dem IVG, Ergänzungsleistungen sowie Leistungen der Familienausgleichskassen (Ziff. 9a). Zudem ist der zur Existenz nötige Teil des Einkommens unpfändbar (Art. 93): das *betreibungsrechtliche Existenzminimum* umfasst den Grundbetrag (kantonal etwas unterschiedlich; aktuell rund 1'200 Franken pro Monat für Alleinstehende, plus Zuschläge für Kinder und Partner), Wohnkosten in tatsächlicher Höhe (begrenzt), Krankenkassen-Prämien, Berufsauslagen, allenfalls Unterhaltsansprüche Dritter.

Lohnpfändung. Hat der Schuldner einen Lohn, der das Existenzminimum übersteigt, wird der überschüssige Teil gepfändet. Die Pfändung bleibt während längstens eines Jahres bestehen; der Arbeitgeber wird angewiesen, den entsprechenden Anteil direkt an das Betreibungsamt zu überweisen.

Verwertung der gepfändeten Vermögenswerte erfolgt durch öffentliche Versteigerung (in der Regel) oder Freihandverkauf (mit Zustimmung der Parteien). Der Erlös wird, abzüglich der Verfahrenskosten, an den Gläubiger ausgeschüttet.

Wenn der Erlös nicht reicht, stellt das Betreibungsamt einen *Pfändungs-Verlustschein* aus (siehe Sektion 5).

R-5.3.2 Betreibung auf Pfandverwertung

Ist die Forderung durch ein *Pfand* gesichert — Faustpfand (eine bewegliche Sache, die dem Gläubiger übergeben wurde, etwa eine im Pfandleihhaus deponierte Uhr) oder Grundpfand (eine Hypothek auf einer Liegenschaft) —, geht der Gläubiger direkt auf die Verwertung des Pfandes (Art. 151–158 SchKG). Diese Bestimmungen gelten für

Faust- und Grundpfand gemeinsam; sie enthalten Sonderregeln für die Ausfertigung des Zahlungsbefehls, für die Fristen und für die Verwertung. Das übrige Vermögen des Schuldners bleibt zunächst unberührt.

Reicht der Pfanderlös nicht zur Deckung der Forderung, kann der Gläubiger für den ungedeckten Rest eine Betreibung auf Pfändung oder Konkurs einleiten (je nach Schuldnerprofil).

R-5.3.3 Betreibung auf Konkurs

Ist der Schuldner im Handelsregister eingetragen, kann er nicht auf Pfändung betrieben werden. Stattdessen führt der Weg über den **Konkurs**. Auch hier beginnt das Verfahren mit Betreibungsbegehren und Zahlungsbefehl; bei Rechtsvorschlag braucht es die Rechtsöffnung wie sonst.

Nach Überwindung des Rechtsvorschlags (oder ohne Rechtsvorschlag) ist der Schritt nach 20 Tagen Zahlungsfrist nicht die Pfändung, sondern die *Konkursandrohung* (Art. 159): nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens droht das *Betreibungsamt* dem Schuldner unverzüglich den Konkurs an. Erst 20 Tage nach Zustellung der Konkursandrohung kann der Gläubiger beim Konkursgericht das *Konkursbegehren* stellen (Art. 166 Abs. 1); das Gericht eröffnet im summarischen Verfahren den Konkurs.

Konsequenz für den Schuldner: er verliert mit der Konkurseröffnung die Verfügungsgewalt über sein *gesamtes* Vermögen (Konkursmasse). Eine einzige offene und tatkräftig betriebene Forderung kann genügen, um den Konkurs eines Unternehmens auszulösen — mit Folgen für alle anderen Gläubiger.

R-5.4 Das Konkursverfahren

Der Konkurs ist die zentrale Liquidationsform des Schweizer Wirtschaftsrechts und folgt einer klaren Abfolge:

1. Konkurseröffnung. Das Konkursgericht eröffnet den Konkurs durch Urteil. Ab diesem Zeitpunkt geht die Verfügungsgewalt über das Schuldnervermögen auf das *Konkursamt* über, das die Konkursmasse als Vermögensverwalter weiterführt. Der Schuldner ist nicht mehr berechtigt, über seine Aktiven zu verfügen.

2. Inventar und Schuldenruf. Das Konkursamt erstellt ein Inventar aller Aktiven und Passiven. Gleichzeitig erfolgt der *Schuldenruf*: eine öffentliche Aufforderung an alle Gläubiger, ihre Forderungen innert einem Monat nach der Bekanntmachung anzumelden (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG; publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im kantonalen Amtsblatt).

3. Kollokation. Das Konkursamt erstellt einen *Kollokationsplan*: das Verzeichnis aller zugelassenen Forderungen, geordnet nach drei Klassen. Die Klasseneinteilung bestimmt die Reihenfolge der Befriedigung:

- *1. Klasse* (Art. 219 Abs. 4): privilegierte Forderungen, namentlich Forderungen von Arbeitnehmern, die nicht früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind (lit. a), familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche aus denselben sechs Monaten (lit. c) sowie — ohne zeitliche Begrenzung — Ansprüche aus der Unfallversicherung und aus der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge (lit. b).
- *2. Klasse*: Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV, obligatorische Unfallversicherung) sowie weitere besonders geschützte Forderungen.
- *3. Klasse*: alle übrigen Forderungen — in der Regel die grosse Mehrheit (Lieferanten, Banken, Vermieter, Dienstleister).

Werden Forderungen nicht oder nur teilweise zugelassen, kann der Gläubiger innert 20 Tagen *Kollokationsklage* einreichen.

4. Verwertung. Das Konkursamt verwertet die Aktiven der Konkursmasse: Versteigerung beweglicher Sachen, Verkauf von Liegenschaften, Eintreibung von Forderungen. Bei grösseren Konkursen wird die Verwertung von einer Gläubigerversammlung (Art. 252 ff.) gesteuert; bei kleinen erfolgt sie summarisch durch das Konkursamt.

5. Verteilung. Der Erlös wird nach den Kollokationsklassen verteilt: erst werden die Klasse-1-Forderungen befriedigt; soweit Mittel reichen, danach Klasse 2; soweit noch Mittel übrig, anteilig (pro rata) Klasse 3. In der Praxis erhalten 3.-Klasse-Gläubiger oft nur einen Bruchteil ihrer Forderung oder gar nichts. Die durchschnittliche Konkursdividende der 3. Klasse in der Schweiz liegt in den meisten Jahren unter 10 Prozent.

6. Schluss. Nach Verteilung wird der Konkurs aufgehoben. Für ungedeckte Forderungen stellt das Konkursamt einen *Konkursverlustschein* aus.

Konkursverfahren: vom Urteil zur Verteilung

1. Konkurseröffnung durch Konkursgericht; Schuldner verliert Verfügungsgewalt.
2. Inventar und Schuldenruf (Frist ein Monat für Forderungsanmeldungen).
3. Kollokation: Verzeichnis der Forderungen in 3 Klassen (privilegiert / schutzwürdig / übrig).
4. Verwertung: Versteigerung, Verkauf, Eintreibung.
5. Verteilung pro rata nach Klassen.
6. Aufhebung des Konkurses; Verlustscheine für ungedeckte Forderungen.

In der Praxis: 3.-Klasse-Gläubiger erhalten im Durchschnitt unter 10 Prozent ihrer Forderung.

R-5.5 Verlustschein, Nachlassverfahren, Insolvenzerklärung

R-5.5.1 Der Verlustschein

Wenn ein Verfahren keine vollständige Deckung der Forderung bringt, stellt die zuständige Behörde einen **Verlustschein** aus. Es gibt zwei Arten:

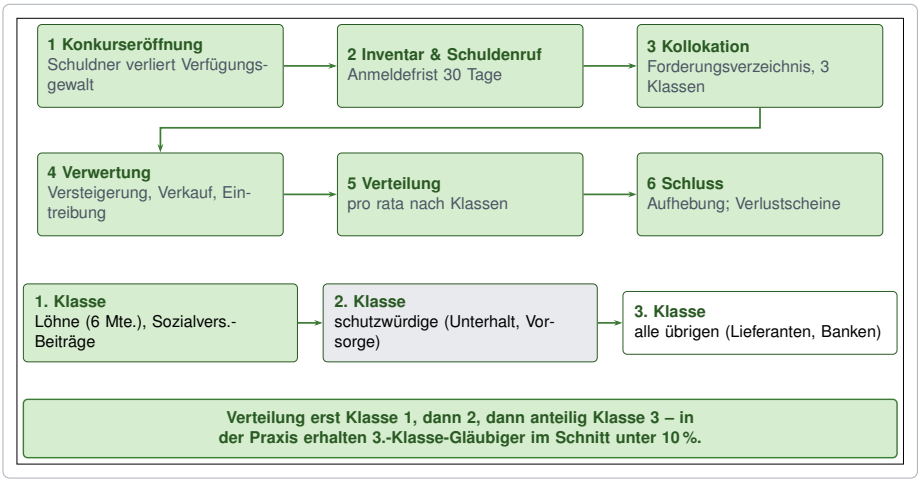

***Abbildung R-5.3** · Konkursverfahren — sechs Schritte und drei Forderungsklassen*

- *Pfändungs-Verlustschein* (Art. 149 SchKG): aus einer Pfändungs-Betreibung, wenn der Verwertungserlös die Forderung nicht deckt.
- *Konkursverlustschein* (Art. 265): aus einem Konkurs, wenn die Konkursdividende die Forderung nicht voll erreicht.

Wirkung: der Verlustschein gilt als *Schuldanerkennung* im Sinn von Art. 82 SchKG — der Gläubiger muss den materiellen Bestand der Forderung nicht neu beweisen. Beim *Pfändungs*-Verlustschein kann er die Betreibung während sechs Monaten nach Zustellung ohne neuen Zahlungsbefehl fortsetzen (Art. 149 Abs. 3); eine neue Betreibung gestützt auf einen *Konkurs*verlustschein setzt dagegen voraus, dass der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 265 Abs. 2). Praktisch heisst das: Verlustscheine ‘schlafen’ im Portfolio des Gläubigers, bis der Schuldner wieder zu Vermögen kommt.

Verjährung: Verlustscheine verjähren in 20 Jahren (Art. 149a). Das ist eine bewusst lange Frist, die dem Gläubiger einen langen Zeithorizont gibt. Für den Schuldner bedeutet sie, dass ein Verlustschein die Wirtschaftsbiografie für zwei Jahrzehnte mitprägt; eine zentrale Begrenzung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit.

R-5.5.2 Nachlassverfahren

Eine sanierungsorientierte Alternative zum Konkurs ist das **Nachlassverfahren** (Art. 293 ff. SchKG). Es richtet sich an Schuldner, die überschuldet, aber sanierungsfähig sind. Der Schuldner — oder ein Gläubiger — beantragt beim Nachlassgericht eine *Stundung*, die alle Betreibungen vorerst aussetzt. Während der Stundungsdauer (provisorisch zunächst, definitiv nach Prüfung) arbeitet ein *Sachwalter* an einem *Nachlassvertrag* mit den Gläubigern: typischerweise eine Vereinbarung, dass die Gläubiger eine bestimmte Quote ihrer Forderung erhalten (Dividende, z. B. 40 Prozent) und im Gegenzug auf den Rest verzichten.

Stimmt eine qualifizierte Mehrheit der Gläubiger zu und genehmigt das Gericht den Vertrag, ist er für alle Gläubiger verbindlich. Das Unternehmen kann ohne Konkurs weitergeführt werden; die Gläubiger erhalten zwar nicht die volle Forderung, aber typischerweise mehr als im Konkurs.

R-5.5.3 Privatinsolvenz

Privatpersonen, die sich ausserstande sehen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, können sich beim Gericht zahlungsunfähig erklären (Art. 191) — die **Insolvenzerklärung**. Wirkung: Das Gericht eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG besteht (Art. 191 Abs. 2) — obwohl die Privatperson nicht im Handelsregister eingetragen ist. Das pfändbare Vermögen wird vollständig liquidiert, an die Gläubiger verteilt, und für die Restforderungen werden Verlustscheine ausgestellt.

Die Insolvenzerklärung wird gewählt, wenn die Schuldenlast aussichtslos hoch ist und einzelne Pfändungen die Situation nicht lösen. Für den Schuldner ist sie eine harte Sanierung mit langfristigen Folgen (Verlustscheine 20 Jahre), aber sie schliesst das Buch über die Vergangenheit und erlaubt einen Neuanfang.

R-5.5.4 Rückkehr zur Velostation: der Brunner-Fall durchgespielt

Cécile reicht am nächsten Tag das Betreibungsbegehren beim Betreibungsamt Arlen ein. Vorschuss: 73 Franken (Forderung im Bereich 1'000–10'000 Franken). Forderungsgrund: 'Werkstattrechnung Nr. 2025-188, vom 15. Mai 2025, zuzüglich Verzugszins 5 Prozent seit Mahnung'.

Acht Tage später stellt die Post Frau Brunner den Zahlungsbefehl zu. Sechs Tage danach geht beim Betreibungsamt eine Postkarte ein: 'Ich erhebe Rechtsvorschlag. M. Brunner.' Mehr nicht. Das Verfahren ist gestoppt.

Cécile prüft die Unterlagen der Velostation. Sie findet die unterschriebene Service-Quittung, die Frau Brunner am Tag der Velo-Übergabe quittiert hat — mit Datum, Position, Total und Unterschrift. Das ist eine *durch Unterschrift anerkannte Schuld* im Sinn von Art. 82 SchKG.

Cécile reicht beim Bezirksgericht Arlen das Gesuch um *provisorische Rechtsöffnung* ein. Verfahren summarisch, Streitwert klein, Gebühr rund 250 Franken. Frau Brunner wird zur Anhörung geladen, erscheint nicht. Das Gericht erteilt zwei Wochen später die provisorische Rechtsöffnung.

Frau Brunner reicht keine Aberkennungsklage ein. Nach Ablauf der 20-Tage-Frist wird die Rechtsöffnung definitiv. Lea und Jonas können die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Das Betreibungsamt lädt Frau Brunner zur Pfändung vor. Drei Tage vor dem Termin geht bei der Velostation eine Banküberweisung ein: 1'820 Franken Hauptforderung plus 68 Franken Zinsen plus 73 Franken Betreibungsgebühr plus 250 Franken Rechtsöffnungsgebühr = 2'211 Franken. Frau Brunner hat gezahlt.

Auf dem Rückweg vom Betreibungsamt sagt Lea: ‘Sie wollte nicht. Bis sie musste. Und dann hat sie es gar nicht erst zur Pfändung kommen lassen.’ Cécile: ‘Das ist die Mehrheit der Fälle. Das SchKG-Verfahren wirkt durch seine Ernsthaftigkeit, nicht durch die Verwertung. Die Verwertung ist die Drohung, nicht das Ergebnis.’

WAS BLEIBT? – ZIVILPROZESS UND SCHKG

1. Die ZPO von 2011 vereinheitlichte 26 kantonale Prozessordnungen. Vier Verfahrensarten: Schlichtung (vorgeschaltet), vereinfacht (Streitwert $\leq$ 30’000 oder spezifische Materien), ordentlich, summarisch (klare Fälle, vorsorgliche Massnahmen, Rechtsöffnung). Instanzenzug: Schlichtung $\rightarrow$ Bezirksgericht $\rightarrow$ Obergericht $\rightarrow$ Bundesgericht.
2. Die Verhandlungsmaxime ist die Grundregel im Schweizer Zivilprozess; das Gericht entscheidet nur über das, was die Parteien vortragen und beweisen. Beweislast nach Art. 8 ZGB: wer Rechte aus einer Tatsache ableitet, beweist sie.
3. Das Kostenrecht folgt dem Unterliegensprinzip; bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit greift die unentgeltliche Rechtspflege.
4. Das SchKG verwirklicht zivilrechtliche Geldforderungen, wenn der Schuldner nicht freiwillig zahlt. Es kennt drei Betreibungsarten: Pfändung (Privatpersonen), Pfandverwertung (gesicherte Forderungen), Konkurs (im HR eingetragene Personen).
5. Das Verfahren beginnt mit dem Betreibungsbegehren (Vorschuss 73 Franken im typischen Fall), führt zum Zahlungsbefehl, gibt dem Schuldner drei Reaktionsoptionen (zahlen, Rechtsvorschlag, nichts tun). Der Rechtsvorschlag stoppt die Betreibung; die Rechtsöffnung (definitiv mit Urteil, provisorisch mit UnterschriftAnerkennung) hebt sie wieder auf.
6. In der Pfändung sind das Existenzminimum und bestimmte Vermögenswerte (Berufswerkzeuge, AHV/IV-Renten, einige Sozialversicherungsleistungen) unpfändbar.
7. Im Konkurs wird das gesamte Vermögen liquidiert und nach drei Klassen verteilt: 1. Klasse Lohn- und familienrechtliche Unterhaltsforderungen; 2. Klasse Sozialversicherungsbeiträge; 3. Klasse alle übrigen. Die durchschnittliche Konkursdividende der 3. Klasse liegt in der Schweiz unter 10 Prozent.
8. Verlustscheine verjähren erst nach 20 Jahren (Art. 149a); eine neue Betreibung gestützt auf einen Konkursverlustschein setzt voraus, dass der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. Das Nachlassverfahren ist eine sanierungsorientierte Alternative zum Konkurs; die Insolvenzerklärung ermöglicht Privatpersonen eine schuldenfreie Neuauflage — mit harten kurzfristigen Folgen.
9. In der Praxis endet die Mehrheit der Betreibungen vor der Pfändung mit der Zahlung. Das Verfahren wirkt durch seine Ernsthaftigkeit, nicht durch die Verwertung.

Aufgaben

AUFGABE Z1 · ZPO-Verfahrensarten

Die ZPO kennt vier Verfahrensarten. (a) Nenne sie. (b) Ordne jeder der folgenden Konstellationen die richtige Verfahrensart zu: ein Mietstreit über 8’000 Franken; eine Forderungsklage über 120’000 Franken; ein Gesuch um Rechtsöffnung im Betreibungsverfahren; eine arbeitsrechtliche Streitigkeit über 15’000 Franken.

AUFGABE Z2 · Instanzenzug und Maximen

(a) Skizziere den Instanzenzug im Zivilprozess von der untersten bis zur obersten Stufe. (b) Erkläre den Unterschied zwischen Verhandlungsmaxime und Untersuchungsmaxime und nenne je einen typischen Anwendungsbereich.

AUFGABE Z3 · Beweislast

Erkläre die Beweislastregel nach Art. 8 ZGB. Wer trägt jeweils die Beweislast: (a) ein Käufer, der einen Mangel an einer gekauften Sache geltend macht; (b) ein Vermieter, der eine Mietzinserhöhung begründet; (c) ein Bereicherter, der den Wegfall der Bereicherung behauptet?

AUFGABE B1 · Drei Betreibungsarten

Das SchKG kennt drei Betreibungsarten. Ordne jeder der folgenden Schuldner die richtige Betreibungsart zu und begründe: (a) eine Privatperson ohne Handelsregistereintrag; (b) eine im Handelsregister eingetragene GmbH; (c) ein Schuldner, dessen Forderung durch eine Hypothek gesichert ist.

AUFGABE B2 · Vom Begehren zum Rechtsvorschlag

Die Velostation betreibt Frau Brunner für eine offene Werkstattrechnung. (a) Wo reicht die Velostation das Betreibungsbegehren ein? (b) Was stellt das Betreibungsamt aus, und welche drei Reaktionsmöglichkeiten hat Frau Brunner? (c) Welche Wirkung hat der Rechtsvorschlag?

AUFGABE B3 · Rechtsöffnung

Frau Brunner erhebt Rechtsvorschlag. (a) Welche zwei Formen der Rechtsöffnung kennt das SchKG, und welcher Titel ist jeweils erforderlich? (b) Die Velostation verfügt über eine von Frau Brunner unterschriebene Service-Quittung. Welche Form der Rechtsöffnung kommt in Frage? (c) Welches Rechtsmittel steht Frau Brunner nach einer provisorischen Rechtsöffnung offen?

AUFGABE B4 · Verfahrenskosten berechnen

Im Brunner-Fall fallen an: Betreibungsvorschuss 73 Franken, Rechtsöffnungsgebühr 250 Franken, Hauptforderung 1’820 Franken, Verzugszins 68 Franken. (a) Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den Frau Brunner schuldet, wenn sie vor der Verwertung zahlt? (b) Wer trägt im Ergebnis die Verfahrenskosten, wenn die Betreibung berechtigt war?

AUFGABE B5 · Konkurs und Kollokation

(a) Skizziere den Ablauf eines Konkursverfahrens in sechs Schritten. (b) Nenne die drei Forderungsklassen des Kollokationsplans. (c) In welcher Grössenordnung liegt die durchschnittliche Konkursdividende der dritten Klasse in der Schweiz, und was bedeutet das für einen gewöhnlichen Lieferanten?

AUFGABE B6 · Transfer: Wirkung des Verfahrens

Im Brunner-Fall zahlt Frau Brunner drei Tage vor der Pfändung den vollen Betrag. (a) Was sagt dieser Ausgang über die Funktionsweise des SchKG-Verfahrens aus? (b) Erläutere die Aussage ‘Die Verwertung ist die Drohung, nicht das Ergebnis.’ (c) Welche Bedeutung hat der *Verlustschein* für einen Gläubiger, dessen Schuldner zahlungsunfähig ist — auch über die nächsten Jahre hinaus?

Kapitel R-6

Der Strafprozess

StPO · Akteure · Beschuldigtenrechte · Vorverfahren · Strafbefehl · Hauptverhandlung · Rechtsmittel · Strassenverkehrsstrafrecht

LÄNDERBLICK · DE · AT

DE Deutsche **StPO**: Ablauf ähnlich (Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft); den Strafbefehl gibt es ebenfalls (§§ 407 ff.), erlassen aber durch das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Strassenverkehr: StGB/StVG statt SVG.

AT Österreichische **StPO**: seit 2015 *Mandatsverfahren* (§ 491) als Gegenstück zum Strafbefehl; Bezirksgericht/Landesgericht statt Zwangsmassnahmen-/Strafgericht der Kantone. Die vollständige DE/AT-Spur mit Entsprechungen und angepassten Aufgaben findet sich im Online-Material.

Donnerstag, halb neun. Cécile empfängt Markus Künzli, 32, Schreiner aus Arlen, mit einem A4-Couvert in der Hand. Auf der Aussenseite das Wappen der Staatsanwaltschaft des Kantons. Im Couvert: ein Strafbefehl.
Künzli legt das Dokument auf den Tisch. Cécile liest:

- *Beschuldigter: Künzli, Markus, geb. 1992, Arlen.*
- *Vorwurf: Grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG. Am 14. März 2026, 16:34 Uhr, auf der Hauptstrasse zwischen Arlen und Bülach, ausserorts (Tempo 80 km/h), mit 113 km/h gemessen (nach Toleranzabzug) — 33 km/h über dem signalisierten Tempolimit.*
- *Strafe: bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 110 Franken (Probezeit 2 Jahre); zusätzlich Verbindungsbusse 800 Franken; Verfahrenskosten 600 Franken.*
- *Hinweis: Einsprache innert 10 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft.*
- *Separater Hinweis: das kantonale Strassenverkehrsamt wird über den Tatbestand informiert; ein administrativer Führerausweisentzug ist wahrscheinlich.*

Künzli, ruhig: 'Ich bin gefahren, ja. Aber 33 über dem Tempolimit? Für eine ausserorts-Strecke? Das wirkt mir hart. Ich will Einsprache erheben.'
Cécile nimmt das Dokument, blättert. 'Bevor Sie das tun, lassen Sie uns kurz überlegen, was eine Einsprache wirklich auslöst. Im Schweizer Strafprozess hat sie spezifische Konsequenzen — nicht alle gehen in Ihre Richtung.'

Der Strafprozess folgt einer fundamental anderen Logik als der Zivilprozess, den wir in II-K7 und in der vorigen Sektion behandelt haben. Im Zivilprozess streiten zwei Privatparteien um eine Forderung; im Strafprozess steht der *Staat* dem Beschuldigten gegenüber, vertreten durch die Staatsanwaltschaft. Im Zivilprozess gilt die Verhandlungsmaxime; im Strafprozess die Untersuchungsmaxime. Im Zivilprozess geht es um Geld; im Strafprozess um Strafe, mit Folgen für Freiheit, Vermögen und biografische Eintragungen. Hinzu kommt eine spezifisch schweizerische Eigenheit: rund 90 Prozent aller Strafen in der Schweiz werden nicht durch ein Gericht ausgesprochen, sondern in einem schriftlichen Verfahren der Staatsanwaltschaft, ohne dass der Beschuldigte je vor einer Richterin steht.

Der Künzli-Fall, ein Strassenverkehrsdelikt mittlerer Schwere, ist in der Schweiz ein Allerweltsfall — gerade deshalb eignet er sich, um die Mechanik des Strafverfahrens systematisch zu zeigen. Wir gehen in neun Schritten durch: erst die Architektur der Schweizerischen Strafprozessordnung und ihre Akteure, dann die tragenden Prinzipien, die Rechte des Beschuldigten und der Ablauf des Vorverfahrens. Den inhaltlichen Schwerpunkt bilden die drei Verfahrensabschlüsse (mit Fokus auf den Strafbefehl), gefolgt vom gerichtlichen Verfahren, der Stellung der geschädigten Person und den Rechtsmitteln. Am Schluss vertiefen wir das Strassenverkehrsstrafrecht und kehren zum Künzli-Fall zurück.

LERNZIEL

1. Die Architektur der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) wiedergeben: Akteure, Verfahrensstadien, Verfahrensabschlüsse.
2. Die zentralen Prinzipien des Strafverfahrens benennen und anwenden: Unschuldsvermutung, *in dubio pro reo*, Anklageprinzip, *ne bis in idem*, Untersuchungsmaxime.
3. Die Rechte des Beschuldigten wiedergeben: Aussageverweigerung, Verteidigung, Akteneinsicht, Übersetzung.
4. Den Ablauf des Vorverfahrens darstellen: Anzeige, polizeiliche Ermittlung, Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft, Zwangsmassnahmen.
5. Die drei Verfahrensabschlüsse durch die Staatsanwaltschaft unterscheiden: Einstellung, Strafbefehl, Anklage — und das Einspracheverfahren beim Strafbefehl erklären.
6. Den Ablauf der gerichtlichen Hauptverhandlung skizzieren.
7. Die Stellung der geschädigten Person im Strafprozess unterscheiden: Strafantrag, Privatklägerschaft, adhäsionsweise geltend gemachte Zivilklage.
8. Die Rechtsmittel des Strafprozesses (Berufung, Beschwerde, Revision) einordnen.
9. Die drei Stufen der Verkehrsregelverletzung (Art. 90 SVG) unterscheiden: einfach (Übertretung), grob (Vergehen), Raserei (Verbrechen). Strafrechtlichen und administrativen Führerausweisentzug unterscheiden.

R-6.1 Strafprozessordnung und Akteure

Die **Schweizerische Strafprozessordnung** (StPO) ist seit 1. Januar 2011 in Kraft. Sie vereinheitlichte — analog zur ZPO im Zivilrecht — ein bis dahin kantonal fragmentiertes Feld: zuvor hatte jeder der 26 Kantone eine eigene Strafprozessordnung. Das Bundesstrafrecht wurde damit in der Verfahrensführung schweizweit nach einheitlichen Regeln vollzogen. Die StPO regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten *nach Bundesrecht* (Art. 1 Abs. 1 StPO); auf kantonale Strafnormen ist sie nur anwendbar, soweit das kantonale Recht sie für anwendbar erklärt.

Akteure. Der Schweizer Strafprozess kennt drei Hauptakteure auf der staatlichen Seite und zwei auf der privaten:

- *Polizei*: erste Ermittlungstätigkeit am Tatort und im Vorfeld. Tatbestandserhebung, Zeugenbefragung, Sicherstellung von Spuren und Beweismitteln, einfache Zwangsmassnahmen wie Identitätsfeststellung und vorläufige Festnahme. Die Polizei führt die Erstabklärung, die in den Akten der Staatsanwaltschaft mündet.

- *Staatsanwaltschaft*: kantonale Behörde, geleitet vom Staatsanwalt oder einer Staatsanwaltin. Leitet die Strafuntersuchung; entscheidet über Einstellung, Strafbefehl oder Anklage. Im schweizerischen System ist sie *Untersuchungsleitung* und *Anklagebehörde* in einer Person — das sogenannte Staatsanwaltschaftsmodell, in dem die Staatsanwaltschaft auch entlastende Beweise erheben muss.
- *Gericht*: erstinstanzlich (Bezirksgericht / Kantonsgericht je nach Schwere); zweite Instanz (Obergericht / Kantonsgericht); Bundesgericht als oberste Instanz.
- *Beschuldigte Person*: trägt die Verfahrensgrundrechte, die wir in Sektion 3 behandeln.
- *Privatklägerschaft / Geschädigte*: die durch die Straftat verletzte Person, sofern sie sich als Privatklägerin konstituiert (Sektion 7).

Akteure im Strafprozess

Akteur	Aufgabe
Polizei	Erstabklärung, einfache Zwangsmassnahmen, Beweissicherung
Staatsanwaltschaft	Strafuntersuchung leiten; Einstellung / Strafbefehl / Anklage entscheiden
Gericht (1./2. Instanz, BGer)	Hauptverhandlung, Urteil, Rechtsmittelprüfung
Beschuldigte Person	Verfahrensgrundrechte, Verteidigung
Privatklägerschaft	Geschädigte mit erweiterten Verfahrensrechten

R-6.2 Wichtige Prinzipien des Strafverfahrens

Untersuchungsmaxime (Art. 6 StPO). Im Gegensatz zum Zivilprozess sind Staatsanwaltschaft und Gericht von Amtes wegen verpflichtet, den Sachverhalt zu ermitteln. Sie suchen nach belastenden wie nach entlastenden Beweisen. Das hat eine doppelte Konsequenz: einerseits muss der Beschuldigte nicht selbst seine Unschuld beweisen; andererseits wird die Wahrheitssuche zur Pflicht der Behörden, nicht zu einer Frage der Parteistrategie.

Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV; Art. 10 StPO; Art. 6 Abs. 2 EMRK). Jede Person gilt als unschuldig, bis ihre Schuld rechtskräftig festgestellt ist. Praktisch bedeutet das: die Beweislast für die Schuld liegt vollständig bei der Staatsanwaltschaft.

In dubio pro reo. Bleibt nach Beweisaufnahme ein vernünftiger Zweifel an der Schuld, ist freizusprechen. Dieser Grundsatz ist die logische Folge der Unschuldsvermutung: der Staat muss seine Anschuldigung mit Beweisen stützen, die jeden vernünftigen Zweifel ausräumen; gelingt das nicht, hat die Unsicherheit zu Gunsten des Beschuldigten zu wirken.

Anklageprinzip (Art. 9 StPO). Das Gericht entscheidet nur über die in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfe. Die Anklage muss die vorgeworfene Tat klar und konkret umschreiben; sie ist die Grundlage und die Grenze der gerichtlichen Prüfung. Das Anklageprinzip schützt den Beschuldigten davor, im Gericht mit Vorwürfen konfrontiert zu werden, die er nicht durch die Anklage hat erwarten können.

Ne bis in idem (Art. 11 StPO; EMRK 7. Zusatzprotokoll Art. 4). Niemand kann zweimal wegen derselben Tat verfolgt werden. Wer in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verurteilt oder freigesprochen wurde, kann für dieselbe Tat nicht erneut belangt werden.

Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO). Strafverfahren müssen zügig geführt werden. Bei überlanger Verfahrensdauer kann die Strafe gemildert werden, in extremen Fällen das Verfahren eingestellt.

Öffentlichkeit der Verhandlung (Art. 30 Abs. 3 BV). Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich; Ausnahmen gibt es bei Schutzbedürfnis (Persönlichkeitsschutz, besondere Beweissituationen, Jugendgerichtsbarkeit).

Strafprozess-Prinzipien — Gegenüberstellung mit dem Zivilprozess

	Zivilprozess	Strafprozess
Parteien	zwei Privatpersonen	Staat versus Beschuldigte
Verfahrensmaxime	Verhandlungsmaxime (Parteien tragen vor)	Untersuchungsmaxime (Behörden ermitteln)
Beweislast	Wer Anspruch geltend macht (ZGB 8)	Staat / Staatsanwaltschaft
Zweifelsregel	— (Beweismass freie Würdigung)	In dubio pro reo (Freispruch bei Zweifel)
Bindung an Vorbringen	Gericht entscheidet über Parteivortrag	Anklageprinzip (Gericht an Anklageschrift gebunden)

R-6.3 Beschuldigtenrechte

Die Stellung der beschuldigten Person ist im schweizerischen System durch eine Reihe spezifischer Rechte geschützt, die teils auf der Bundesverfassung, teils auf der EMRK, teils auf der StPO selbst beruhen.

Aussageverweigerungsrecht (Art. 158, 113 StPO). Der Beschuldigte muss zu Beginn seiner ersten Einvernahme darüber belehrt werden, dass er die Aussage verweigern oder seine Mitwirkung im Verfahren ablehnen kann. Niemand muss sich selbst belasten (*nemo tenetur se ipsum accusare*). Die Aussageverweigerung darf nicht zum Nachteil des Beschuldigten gewürdigt werden — weder bei der Beweiswürdigung noch in der Strafzumessung. Wird der Hinweis nicht erteilt, sind die in der Einvernahme erlangten Aussagen unverwertbar.

Recht auf Verteidigung (Art. 127–132 StPO). Jeder Beschuldigte kann sich einen Verteidiger wählen (*Wahlverteidigung*); in zwei Fällen ist eine Verteidigung von Gesetzes wegen vorgesehen:

- *Notwendige Verteidigung* (Art. 130): in schweren Fällen muss der Beschuldigte zwingend verteidigt sein. Kriterien: Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme von mehr als 10 Tagen (lit. a); drohende Freiheitsstrafe von

mehr als einem Jahr, freiheitsentziehende Massnahme oder Landesverweisung (lit. b); Unfähigkeit, die eigenen Verfahrensinteressen ausreichend zu wahren (lit. c); persönliches Auftreten der Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht (lit. d); abgekürztes Verfahren (lit. e).

- *Amtliche Verteidigung* (Art. 132): bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit wird ein Verteidiger vom Staat bestellt und entschädigt, sofern der Fall keine Bagatelle ist und in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet (Abs. 2). Bei Verurteilung kann der Staat die Aufwendungen vom Verurteilten zurückfordern, wenn dieser später wirtschaftlich dafür in der Lage ist.

Akteneinsicht (Art. 101). Spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise besteht das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten. Vor diesem Zeitpunkt kann das Akteneinsichtsrecht eingeschränkt werden, um den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden.

Konfrontationsrecht. Der Beschuldigte hat das Recht, belastende Zeugen persönlich zu hinterfragen oder durch seinen Verteidiger hinterfragen zu lassen (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK). Werden belastende Aussagen verwertet, ohne dass eine Konfrontation möglich war, können sie unverwertbar sein.

Übersetzung (Art. 68 StPO). Versteht der Beschuldigte die Verfahrenssprache nicht, zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei (Abs. 1); der beschuldigten Person wird in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht. Einen Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten gibt es nicht (Abs. 2).

Beschuldigtenrechte

- Aussageverweigerungsrecht (Art. 158, 113 StPO)
- Recht auf Verteidigung; notwendige (Art. 130) oder amtliche Verteidigung (Art. 132)
- Akteneinsicht ab erster Einvernahme als Beschuldigter (Art. 101)
- Konfrontationsrecht mit belastenden Zeugen (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK)
- Übersetzung wenn Verfahrenssprache nicht verstanden (Art. 68)

Nicht: Garantien, die durch Wohlverhalten verloren werden können. Diese Rechte sind verfahrensrechtlich und gelten unabhängig von der Schuldlage; sie schützen vor unfairen Verfahrensergebnissen, nicht vor einer materiellen Verurteilung bei klarer Beweislage.

R-6.4 Vorverfahren: Anzeige, Ermittlung, Untersuchung

Das Vorverfahren beginnt mit einem *Anlass*, der die Behörden zur Tätigkeit veranlasst, und endet entweder mit einer Einstellungsverfügung, einem Strafbefehl oder einer Anklage.

Anlass und Anzeige. Drei Anlässe führen typischerweise zu einem Strafverfahren:

- *Anzeige einer Privatperson* (Art. 301 StPO): jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde — Polizei, Staatsanwaltschaft oder Übertretungsstrafbehörde — schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
- *Polizeiliche Wahrnehmung*: typischer Fall sind Verkehrskontrollen, Augenscheinnahmen, Reaktion auf gemeldete Vorfälle. Im Künzli-Fall war es eine Radarmessung am Strassenrand.
- *Behördliche Meldung*: andere Behörden, die in ihrer Tätigkeit auf strafrelevante Sachverhalte stossen, sind zur Mitteilung verpflichtet (z. B. KESB bei Verdacht auf Körperverletzung an Kindern; Steuerverwaltung bei Verdacht auf Steuerdelikte).

Bei *Antragsdelikten* (Art. 30 StGB; siehe Sektion 7) ist zusätzlich ein Strafantrag der geschädigten Person nötig, damit die Verfolgung beginnt.

Polizeiliche Ermittlung (Art. 306 f. StPO). Die Polizei nimmt erste Ermittlungen vor: Tatbestandserhebung, Spurensicherung, Befragung von Zeugen und Beschuldigten. Sie kann einfache Zwangsmassnahmen anordnen (Identitätsfeststellung; vorläufige Festnahme bei Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen nach Art. 217 Abs. 1 und 2 StPO, wobei Entlassung oder Zuführung an die Staatsanwaltschaft spätestens nach 24 Stunden erfolgen, Art. 219 Abs. 4), Beschlagnahmen vornehmen und in dringenden Fällen Durchsuchungen anordnen. Schwerere Massnahmen erfordern die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder das Zwangsmassnahmengericht.

Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft (Art. 308–318). Nach Abschluss der polizeilichen Erstabklärung übernimmt die Staatsanwaltschaft die Untersuchungsleitung. Sie:

- führt formelle Einvernahmen des Beschuldigten, der Zeugen und der Auskunftspersonen durch;
- beauftragt Sachverständige (forensische, technische, medizinische Gutachten);
- ordnet weitergehende Zwangsmassnahmen an oder beantragt diese beim Zwangsmassnahmengericht.

Zwangsmassnahmen (Art. 196–298d). Sie greifen tief in die Rechte der Betroffenen ein und sind deshalb formell geregelt:

- *Untersuchungshaft* und *Sicherheitshaft*: nur durch das Zwangsmassnahmengericht, bei dringendem Tatverdacht und Haftgrund (Flucht-, Kollusions-, Wiederholungsgefahr).
- *Durchsuchung* von Personen, Räumen, Aufzeichnungen, Datenträgern: erfordert je nach Eingriffsschwere Anordnung der Staatsanwaltschaft oder gerichtliche Genehmigung.
- *Beschlagnahme* von Beweisgegenständen, Vermögenswerten zur Einziehung oder Schadensdeckung.
- *Überwachung*: Telefon- und Internetüberwachung, geheime Überwachungsmassnahmen — alle bewilligungspflichtig durch das Zwangsmassnahmengericht.

R-6.5 Verfahrensabschlüsse: Einstellung, Strafbefehl, Anklage

Nach Abschluss der Strafuntersuchung trifft die Staatsanwaltschaft eine von drei Entscheidungen.

R-6.5.1 Einstellungsverfügung

Die **Einstellung** (Art. 319 StPO) wird verfügt, wenn:

- kein Tatverdacht besteht oder dieser sich nicht erhärtet hat;
- die strafrechtliche Beurteilung des Sachverhalts ergibt, dass kein Tatbestand erfüllt ist;
- Rechtfertigungsgründe vorliegen (Notwehr, rechtfertigender Notstand etc.);
- prozessuale Hindernisse bestehen (Verjährung, fehlender Strafantrag bei Antragsdelikten, *ne bis in idem*).

Die Einstellung wird den Parteien mitgeteilt; sie können sie innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 322 Abs. 2 StPO).

R-6.5.2 Strafbefehl

Der **Strafbefehl** (Art. 352–356 StPO) ist das in der Schweiz mit Abstand häufigste Verfahrensende: rund 90 Prozent aller rechtskräftigen Strafen werden so verhängt. Ohne den Strafbefehl wäre das Strafrechtssystem bei seinem heutigen Fallvolumen nicht funktionsfähig.

Voraussetzungen:

- Der Beschuldigte hat den Sachverhalt eingestanden, oder der Sachverhalt ist anderweitig ausreichend geklärt.
- Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt eine Strafe innerhalb des Strafbefehlsrahmens: Busse, Geldstrafe bis 180 Tagessätze, Freiheitsstrafe bis 6 Monate. Bei höheren Strafen ist kein Strafbefehl möglich.

Inhalt: Bezeichnung der beschuldigten Person, kurze Umschreibung der Tat, anwendbare Strafnormen, Schuldspruch, Strafe, Verfahrenskosten, Hinweis auf die Einsprache.

Einsprache (Art. 354). Innert 10 Tagen ab Zustellung können die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und weitere Betroffene schriftlich bei der Staatsanwaltschaft Einsprache erheben; die Privatklägerschaft kann den Strafbefehl hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten (Abs. 1bis). Die Einsprache der beschuldigten Person ist nicht zu begründen, alle übrigen Einsprachen sind es (Abs. 2). Ohne Einsprache wird der Strafbefehl rechtskräftig wie ein gerichtliches Urteil.

Folge der Einsprache: die Staatsanwaltschaft prüft den Sachverhalt neu. Sie kann:

- am Strafbefehl festhalten und die Akten dem Gericht überweisen — der Strafbefehl gilt dann als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1), und das Gericht führt ein erstinstanzliches Hauptverfahren durch;
- einen neuen Strafbefehl erlassen (auch mit *geänderter* Strafe);
- das Verfahren einstellen;
- Anklage vor dem zuständigen Strafgericht erheben.

Wichtig: die Einsprache schiebt die Rechtskraft des Strafbefehls auf, sie garantiert dem Beschuldigten aber kein günstigeres Ergebnis. Die Vollprüfung kann zu einer milderen Strafe führen, sie kann aber auch zu einer schwereren führen — entweder weil zusätzliche Sachverhaltselemente entdeckt werden, weil die Staatsanwaltschaft ihre ursprüngliche Würdigung verschärft, oder weil das Gericht die Strafzumessung anders bemisst.

R-6.5.3 Anklage

Bei schwereren Delikten (über dem Strafbefehlsrahmen) oder wenn der Sachverhalt strittig bleibt, erhebt die Staatsanwaltschaft **Anklage** (Art. 324–327 StPO). Die *Anklageschrift* muss die Tat in allen ihren wesentlichen Elementen umschreiben (wer, wann, wo, wie, mit welchen Folgen), die rechtliche Würdigung angeben und die benötigten Beweismittel benennen.

Drei Verfahrensabschlüsse

	Voraussetzung	Wirkung
Einstellung (Art. 319)	kein Tatverdacht, kein Tatbestand, Rechtfertigung, Verjährung	Verfahren beendet; Beschwerde der Privatklägerschaft möglich
Strafbefehl (Art. 352)	Sachverhalt geklärt, Strafe im Rahmen (max. 6 Monate Freiheitsstrafe)	rechtskräftig nach 10 Tagen, falls keine Einsprache
Anklage (Art. 324)	schwere Fälle oder strittig	Hauptverhandlung vor Strafgericht

Strafbefehl in Zahlen: rund 90 % aller rechtskräftigen Strafen in der Schweiz.

Einsprache nicht automatisch günstig: die Staatsanwaltschaft prüft neu, der Strafbefehl kann auch verschärft werden; bei Anklage entscheidet das Gericht im Rahmen seines Strafzumessungsermessens.

R-6.6 Gerichtliches Verfahren

Sachliche Zuständigkeit. Die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Strafgerichte richtet sich nach Tatschwere und kantonalem Recht:

- *Übertretungen*: die vom Kanton bezeichnete *Übertretungsstrafbehörde* (Art. 17 StPO) — je nach Kanton eine Verwaltungsbehörde, ein Statthalteramt oder ein Einzelgericht.

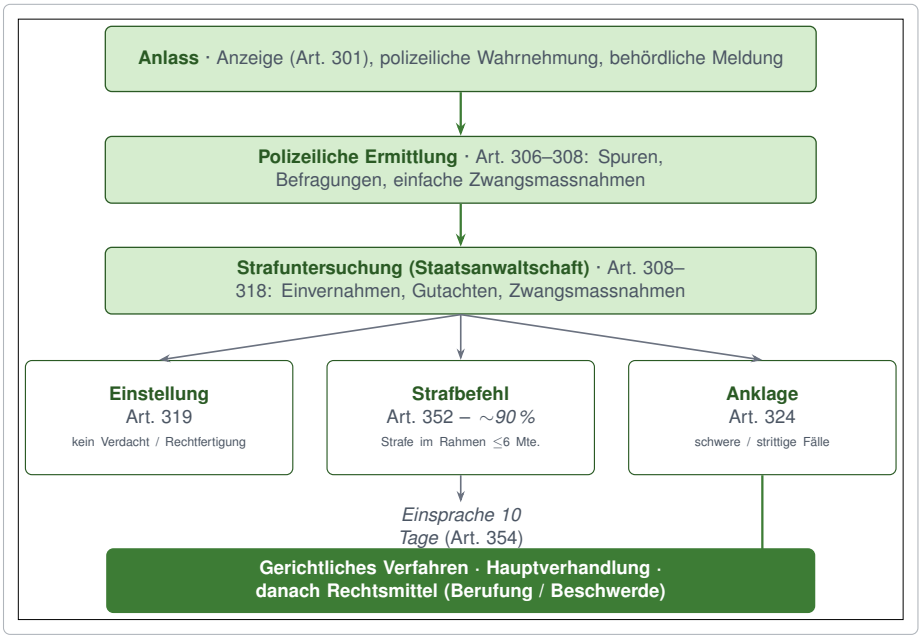

Abbildung R-6.1 · *Strafprozess in der Schweiz — Verlauf vom Anlass bis zum Rechtsmittel*

- *Vergehen*: Bezirksgericht / Regionalgericht; je nach Kanton mit oder ohne Einzelrichter.
- *Verbrechen*: Kantonsgericht oder Strafkammer mit drei oder fünf Richtern.
- *Jugendliche und junge Erwachsene*: Jugendgericht, mit eigener Verfahrensordnung (JStPO).

Hauptverhandlung (Art. 335–351). Der Ablauf folgt einer klaren Choreografie:

1. *Eingangsformalitäten*: Prüfung der Anwesenheit, Identitätsfeststellung, allfällige Ablehnungsanträge gegen Richter.
2. *Verlesung der Anklage*: das Gericht stellt sicher, dass alle Beteiligten den Streitgegenstand kennen.
3. *Beweisaufnahme*: Einvernahme des Beschuldigten, Anhörung von Zeugen und Auskunftspersonen, Beratung mit Sachverständigen, allfällige Augenscheine. Das Gericht kann ergänzende Beweise von Amtes wegen erheben (Untersuchungsmaxime).
4. *Plädoyers*: Staatsanwaltschaft (Anklageplädoyer), Privatklägerschaft, Verteidigung (Plädoyer der Verteidigung).
5. *Schlusswort des Beschuldigten*: er hat das letzte Wort vor der Beratung.
6. *Beratung*: das Gericht zieht sich zurück.
7. *Urteilsverkündung*: das Gericht spricht das Urteil mündlich aus oder eröffnet es schriftlich.

Urteilsmöglichkeiten: Schuldspruch mit Festsetzung der Strafe, Freispruch, Einstellung. Bei Schuldspruch erfolgt die Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB unter Berücksichtigung von Schwere der Tat, Beweggründe, persönlichen Verhältnissen, Vorstrafen und Wirkung der Strafe auf den Verurteilten.

R-6.7 Geschädigte im Strafprozess

Eine durch eine Straftat verletzte Person — der *Geschädigte* (Art. 115 StPO) — hat im Schweizer Strafprozess eine spezifische Stellung. Sie kann sich auf vier Weisen einbringen:

Strafantrag (Art. 30 StGB). Bestimmte Delikte werden *nur auf Strafantrag* verfolgt — klassische Fälle: Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123), Drohung (Art. 180), Hausfriedensbruch (Art. 186), Beschimpfung (Art. 177). Bei diesen *Antragsdelikten* braucht die Staatsanwaltschaft den schriftlichen oder mündlichen Antrag der geschädigten Person, um überhaupt tätig zu werden. Antragsfrist: *drei Monate ab Kenntnis des Täters* (Art. 31 StGB). Verspätete Anträge sind ungültig. Der Antrag kann auch wieder zurückgezogen werden, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist (Art. 33 Abs. 1).

Privatklägerschaft (Art. 118 StPO). Der Geschädigte kann sich als *Privatkläger* konstituieren — eine Verfahrenserklärung, die ihm erweiterte Rechte gibt: Akteneinsicht, Teilnahme an Einvernahmen und Hauptverhandlung, eigenes Plädoyer, Rechtsmittellegitimation. Die Konstituierung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde, spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens (Art. 118 Abs. 3); der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Abs. 2).

Zivilklage adhäsionsweise (Art. 122–126). Der Privatkläger kann seine zivilrechtlichen Forderungen aus der Straftat — Schadenersatz und Genugtuung — im Strafverfahren geltend machen, statt einen separaten Zivilprozess zu führen. Diese *adhäsionsweise* Geltendmachung ist effizient: das Strafgericht entscheidet im selben Urteil über die strafrechtliche Schuld und die zivilrechtlichen Folgen, gestützt auf denselben Sachverhalt. Der Privatkläger spart Verfahrenskosten und Zeit.

Opferhilfe (Opferhilfegesetz, OHG). Opfer bestimmter Gewalttaten — Körperverletzungen, Sexualdelikte, Raubdelikte — erhalten unter den Voraussetzungen des OHG einen Anspruch auf:

- kostenlose Beratung durch eine kantonale Opferhilfeberatungsstelle;
- finanzielle Soforthilfe;
- Entschädigung für erlittene Körper- und Vermögensschäden, soweit der Täter nicht zahlen kann oder nicht ermittelt wurde;
- Genugtuung in besonders schweren Fällen.

Stellung der geschädigten Person

- *Strafantrag* bei Antragsdelikten: Antragsfrist 3 Monate ab Kenntnis des Täters (Art. 30 f. StGB).
- *Privatklägerschaft*: erweiterte Verfahrensrechte durch ausdrückliche Konstituierung (Art. 118 StPO).
- *Adhäsionsweise Zivilklage*: zivilrechtliche Forderungen (Schadenersatz, Genugtuung) im Strafverfahren geltend machen (Art. 122–126).
- *Opferhilfe nach OHG*: Beratung, Soforthilfe, Entschädigung, Genugtuung bei Gewalttaten.

R-6.8 Rechtsmittel im Strafprozess

Der Schweizer Strafprozess kennt drei Hauptrechtsmittel mit unterschiedlichem Prüfungsumfang.

Berufung (Art. 398–409 StPO). Das wichtigste Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile. Sie kann sich richten gegen den Schuldspruch (Tat- oder Rechtsfrage), gegen die Strafe oder die Massnahme. Die zweite Instanz führt eine *volle Prüfung* durch: sie kann das Urteil bestätigen, abändern oder aufheben und an die erste Instanz zurückweisen. Fristen: Anmeldung der Berufung innert 10 Tagen seit Urteilseröffnung (Art. 399 Abs. 1); Berufungserklärung innert 20 Tagen ab Zustellung des begründeten Urteils.

Beschwerde (Art. 393–397). Gegen prozessuale Verfügungen wie Einstellungen, Zwangsmassnahmen, Verfahrensentscheide. Prüfung nach den gesetzlichen Gründen (Rechtsverletzung, unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung, Unangemessenheit; Art. 393 Abs. 2).

Revision (Art. 410–415). Gegen rechtskräftige Urteile, in eng definierten Ausnahmefällen: neue Tatsachen oder Beweismittel, die im Zeitpunkt des Urteils nicht bekannt waren und ein anderes Urteil hätten ermöglichen können; Beweismanipulation; spätere Verurteilung des wahren Täters in einem getrennten Verfahren. Die Revision ist sehr selten erfolgreich; sie ist die Sicherheitsventil-Funktion des Strafprozesses gegen klare Fehlurteile.

Beschwerde an das Bundesgericht. Gegen Urteile der kantonal letzten Instanz kann Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden. Prüfung beschränkt auf Rechtsfragen (Verletzung von Bundesrecht), nicht auf Tatsachenfeststellungen ausser bei Willkürvorwürfen.

R-6.9 Strassenverkehrsstrafrecht

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) regelt Verkehrsregelverletzungen in einem gestaffelten System mit drei Schweregraden. Im Zentrum steht Art. 90 SVG:

Drei Stufen der Verkehrsregelverletzung:

- *Einfache Verkehrsregelverletzung* (Art. 90 Abs. 1): jede Verletzung der Verkehrsregeln, die nicht als grob qualifiziert. Rechtliche Einordnung: Übertretung. Sanktion: Busse von höchstens 10'000 Franken. Eintrag im Strafregister: grundsätzlich nein (Ausnahmen bei wiederholter Tat oder Mehrfachverstoss).
- *Grobe Verkehrsregelverletzung* (Art. 90 Abs. 2): wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Rechtliche Einordnung: Vergehen. Sanktion: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 3 Jahre. Eintrag im Strafregister: ja. Klassische Anwendungsfälle: erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen, gefährliche Überholmanöver, Fahren unter erheblichem Alkoholeinfluss, Fahren ohne Führerausweis.
- *Raserdelikt* (Art. 90 Abs. 3 und 4): Verbrechen. Sanktion: Freiheitsstrafe von 1 bis 4 Jahren, dazu obligatorischer Führerausweisentzug für mindestens 2 Jahre. Eintrag im Strafregister: ja. Nach Art. 90 Abs. 4 SVG liegt eine *besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit* vor bei einer Überschreitung um:
  - mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
  - mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
  - mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
  - mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

Das Raserdelikt wurde 2013 mit der *Via sicura*-Reform eingeführt und hat damals erhebliche politische Debatten ausgelöst: es sah eine zwingende Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr ohne richterlichen Ermessensspielraum vor — ein im Schweizer Strafrecht ungewöhnliches Konstruktionselement, das jedoch per 1. Oktober 2023 entschärft wurde: seither kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, wenn er *nicht* innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Tat wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strassenverkehr mit ernstlicher Gefahr für die Sicherheit anderer beziehungsweise mit Verletzung oder Tötung anderer verurteilt wurde (Art. 90 Abs. 3ter SVG); überdies darf die Mindeststrafe bei einem Strafmilderungsgrund nach Art. 48 StGB unterschritten werden (Art. 90 Abs. 3bis SVG).

Strafrechtliche und administrative Doppelspur. Eine Verkehrsregelverletzung löst in der Schweiz zwei getrennte Verfahren aus, die parallel laufen:

- Das *strafrechtliche* Verfahren führt die Staatsanwaltschaft mit Sanktion durch Strafbefehl oder Gericht: Busse, Geldstrafe, Freiheitsstrafe.
- Das *administrative* Verfahren führt das kantonale Strassenverkehrsamt mit Sanktion durch Führerausweisentzug nach Art. 16 ff. SVG: bei *leichter* Widerhandlung Verwarnung, bei Vorbelastung in den vorangegangenen zwei Jahren Entzug von mindestens einem Monat (Art. 16a); bei *mittelschwerer* Widerhandlung Entzug von mindestens einem Monat (Art. 16b Abs. 2 lit. a); bei *schwerer* Widerhandlung von mindestens drei Monaten (Art. 16c Abs. 2 lit. a) und von mindestens zwei Jahren bei einem Raserdelikt nach Art. 90 Abs. 3 SVG (Art. 16c Abs. 2 lit. abis). Die Mindestdauern steigen bei Vorbelastungen stufenweise bis zum unbefristeten Entzug.

Beide Verfahren können kumulieren: dieselbe Tat führt sowohl zur Geldstrafe (strafrechtlich) als auch zum Ausweisentzug (administrativ). Das Bundesgericht hat in beständiger Rechtsprechung festgestellt, dass dies *kein* Verstoss gegen *ne bis in idem* ist — die beiden Verfahren verfolgen unterschiedliche Schutzzwecke (Strafe versus Sicherheit im Strassenverkehr).

Strafregister (Strafregistergesetz, StReG): Vergehen und Verbrechen werden eingetragen; Übertretungen grundsätzlich nicht (Ausnahmen für wiederholte Taten oder bei bestimmten qualifizierten Übertretungen). Strafregisterauszüge gibt es in zwei Varianten:

- *Privatauszug* zur Vorlage bei Arbeitgebern oder Behörden: enthält nur bestimmte, schwerere Einträge, nach Fristen reduziert dargestellt.
- *Sonderprivatauszug* für pädagogische oder die körperliche oder seelische Integrität von Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen betreffende Tätigkeiten: enthält erweiterte Angaben (insbesondere zu Sexual- und Gewaltdelikten gegen Schutzbedürftige).

Verkehrsregelverletzung: drei Stufen

Stufe	Norm	Schwere	Sanktion
Einfach	Art. 90 Abs. 1 SVG	Übertretung	Busse bis 10’000 Fr.; meist kein Strafregistereintrag
Grob	Art. 90 Abs. 2 SVG	Vergehen	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 3 Jahre; Strafregistereintrag
Raserei	Art. 90 Abs. 3/4 SVG	Verbrechen	Freiheitsstrafe 1–4 Jahre; Führerausweisentzug min. 2 Jahre

Strafrechtliche und administrative Doppelspur: das strafrechtliche Verfahren (Staatsanwaltschaft, Geldstrafe etc.) und das administrative Verfahren (Strassenverkehrsamt, Führerausweisentzug) laufen parallel und kumulieren.

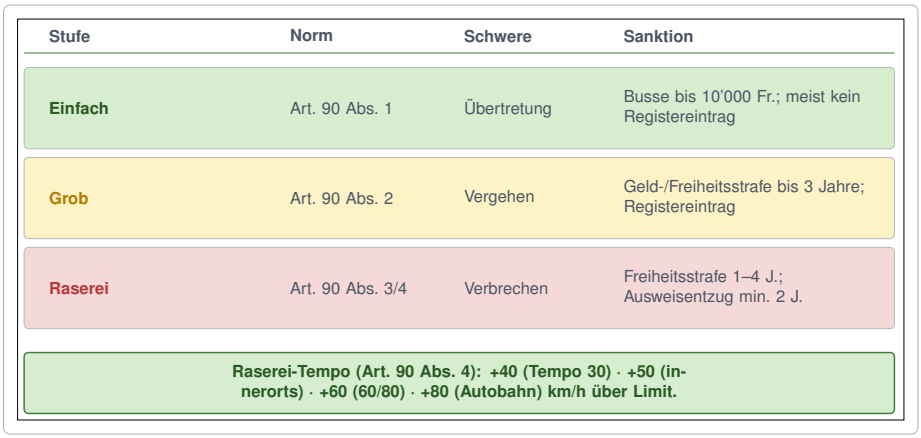

Abbildung R-6.2 · *Verkehrsregelverletzung — drei Schweregrade (Art. 90 SVG)*

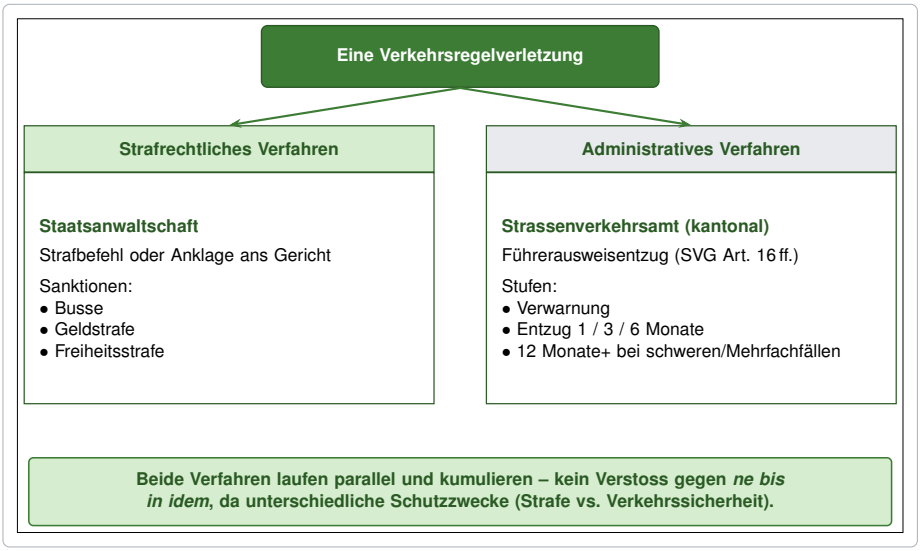

***Abbildung R-6.3** · Strafrechtliche und administrative Doppelspur*

R-6.9.1 Rückkehr zum Künzli-Fall: Strafbefehl annehmen oder Einsprache?

Markus Künzli sitzt eine Stunde später erneut bei Cécile, mit dem Strafbefehl und einem Stift, bereit, die Einsprache zu unterschreiben. Cécile hat in der Zwischenzeit die Akten der Staatsanwaltschaft eingeholt und das Polizeiprotokoll durchgesehen.

Cécile fasst zusammen: ‘Drei Beobachtungen. Erstens: die Geschwindigkeitsmessung ist gerichtsfest. Die Radaranlage war geeicht, das Eichprotokoll liegt bei den Akten, der Messort ist genau dokumentiert, die Tempolimit-Signalisation ist klar. Sie waren ohne Zweifel im 80er-Bereich, und Sie waren mit 113 km/h unterwegs.’

Künzli nickt zurückhaltend.

‘Zweitens: die Qualifikation als grobe Verkehrsregelverletzung. Bundesgerichtspraxis ist hier sehr klar: Die schematischen Schwellen liegen bei 25 km/h innerorts, 30 km/h ausserorts und 35 km/h auf der Autobahn — ab dort wird ausnahmslos grob qualifiziert, unabhängig von den Umständen. Sie liegen mit 33 km/h über der Ausserorts-Schwelle. Da gibt es keinen Diskussionsspielraum für eine Reklassifikation auf einfache Verkehrsregelverletzung.’

‘Und drittens?’

‘Drittens: das Polizeiprotokoll erwähnt ein Überholmanöver, das Sie unmittelbar vor der Messung gemacht haben. Sie haben einen Lastwagen überholt; die Polizei beschreibt das mit dem zusätzlichen Verdacht eines knappen Überholabstands. Im Strafbefehl ist dieses Element nicht erfasst worden — die Staatsanwaltschaft hat sich auf die Geschwindigkeitsüberschreitung allein gestützt. Wenn wir Einsprache erheben, wird die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt vollständig neu beurteilen. Das ist die normale Folge der Einsprache. Sie kann das Überholmanöver dann zusätzlich würdigen.’

Künzli legt den Stift hin. ‘Sie meinen, ich könnte schlechter dastehen als jetzt?’

‘Theoretisch ja. Praktisch ist es eine Frage der Wahrscheinlichkeit. Die Staatsanwaltschaft hat schon einmal entschieden, das Überholmanöver nicht zu verfolgen. Sie wird das vermutlich nicht spontan ändern. Aber das Risiko ist nicht null, und der Strafbefehl, den Sie haben, ist im unteren bis mittleren Bereich dessen, was für diesen Tatbestand möglich wäre.’

‘30 Tagessätze à 110 ist nicht hoch?’

‘Für eine grobe Verkehrsregelverletzung mit 33 km/h Überschreitung ausserorts: nein. Bei einer Anklage vor Gericht müsste man sich vielmehr fragen, ob die Strafe gleich oder höher ausfällt. Plus Sie tragen die Verfahrenskosten der Hauptverhandlung, vermutlich 1’500 Franken oder mehr.’

Künzli denkt nach. ‘Und der Führerausweisentzug?’

‘Läuft separat über das Strassenverkehrsamt. Bei einer groben Verkehrsregelverletzung ist ein Entzug von mindestens 3 Monaten zu erwarten, plus länger bei Vorbelastungen. Das wird durch die Einsprache nicht beeinflusst, weil es das administrative Verfahren ist. Die beiden Schienen laufen parallel.’

Künzli legt den Strafbefehl beiseite, stellt den Stift weg.

‘Sie raten zur Annahme.’

‘Ich rate zur Risikoabwägung. Mein Eindruck: der Strafbefehl, wie er hier vorliegt, ist juristisch korrekt und in der Strafhöhe vertretbar. Eine Einsprache wäre formal möglich, aber sie hat ein Aufwärtspotenzial, nicht ein Abwärtspotenzial. In Ihrer Situation wäre die Annahme die kalkulierbare Option.’

Künzli unterschreibt nicht die Einsprache, sondern lässt den Strafbefehl rechtskräftig werden. Die 30 Tagessätze bleiben bedingt; die Verbindungsbusse zahlt er innert der gesetzten Frist. Sein Führerausweis wird durch das Strassenverkehrsamt später für 3 Monate entzogen.

Beim Verlassen der Kanzlei: ‘Es fühlt sich falsch an, nicht zu kämpfen.’ Cécile: ‘Anwaltliche Beratung dient genau dazu zu klären, wann es zum Kämpfen taugt und wann nicht. Das ist nicht immer die Antwort, die der Mandant erwartet.’

WAS BLEIBT? — DER STRAFPROZESS

1. Die StPO von 2011 vereinheitlichte 26 kantonale Strafprozessordnungen. Akteure: Polizei (Erstabklärung), Staatsanwaltschaft (Untersuchungsleitung und Anklage in einer Person), Gericht.
2. Im Strafprozess steht der Staat dem Beschuldigten gegenüber. Untersuchungsmaxime statt Verhandlungsmaxime; die Behörden suchen nach belastenden wie nach entlastenden Beweisen.
3. Tragende Prinzipien: Unschuldsvermutung, *in dubio pro reo*, Anklageprinzip, *ne bis in idem*, Beschleunigungsgebot. Sie schützen vor Fehlurteilen und garantieren ein faires Verfahren.
4. Beschuldigtenrechte: Aussageverweigerung, Verteidigung (Wahlverteidigung, notwendige Verteidigung, amtliche Verteidigung), Akteneinsicht, Konfrontationsrecht, Übersetzung.

5. Drei Verfahrensabschlüsse durch die Staatsanwaltschaft: Einstellung (mangels Verdachts / Tatbestand / Voraussetzung), Strafbefehl (im definierten Strafrahmen), Anklage (bei schweren Fällen oder Streitigkeit).
6. Der Strafbefehl ist das mit Abstand häufigste Verfahrensende — rund 90 Prozent aller Strafen werden so verhängt. Einsprache innert 10 Tagen; ohne Einsprache wird er rechtskräftig wie ein Urteil. Mit Einsprache prüft die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt vollständig neu — mit Aufwärts- wie Abwärtspotenzial.
7. Geschädigte können sich als Privatkläger konstituieren und ihre Zivilforderungen adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen; bei Antragsdelikten ist ihr Strafantrag Voraussetzung der Verfolgung.
8. Rechtsmittel: Berufung (gegen erstinstanzliche Urteile, volle Prüfung; Anmeldung innert 10 Tagen, schriftliche Berufungserklärung innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils), Beschwerde (gegen Verfahrensentscheide, eng), Revision (gegen rechtskräftige Urteile bei neuen Tatsachen, sehr eng).
9. Verkehrsregelverletzungen kennen drei Stufen (Art. 90 SVG): einfach (Übertretung, Busse), grob (Vergehen, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 3 Jahre), Raserei (Verbrechen, Freiheitsstrafe 1–4 Jahre). Strafrechtliche und administrative Sanktionen (Führerausweisentzug) laufen parallel.

Aufgaben

AUFGABE P1 · Akteure und Maximen

(a) Nenne die drei staatlichen Akteure des Strafprozesses und ihre jeweilige Aufgabe. (b) Worin unterscheidet sich der Strafprozess grundlegend vom Zivilprozess hinsichtlich der Parteien und der Verfahrensmaxime?

AUFGABE P2 · Strafprozessuale Garantien

Erkläre die folgenden Prinzipien und ihre praktische Bedeutung: (a) Unschuldsvermutung; (b) *in dubio pro reo*; (c) Anklageprinzip; (d) *ne bis in idem*.

AUFGABE P3 · Beschuldigtenrechte

Nenne fünf zentrale Rechte der beschuldigten Person. (b) Was bedeutet das Aussageverweigerungsrecht konkret, und darf das Schweigen des Beschuldigten zu seinem Nachteil gewertet werden? (c) Wann ist eine *notwendige* Verteidigung vorgeschrieben?

AUFGABE P4 · Drei Verfahrensabschlüsse

Nach Abschluss der Strafuntersuchung entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Verfahrensabschluss. (a) Nenne die drei Möglichkeiten. (b) Unter welchen Voraussetzungen ist ein Strafbefehl zulässig (Strafrahmen)? (c) Welcher Anteil aller rechtskräftigen Strafen wird in der Schweiz durch Strafbefehl verhängt?

AUFGABE P5 · Einsprache gegen den Strafbefehl

Markus Künzli erhält einen Strafbefehl wegen grober Verkehrsregelverletzung. (a) Innert welcher Frist kann er Einsprache erheben, und muss er sie begründen? (b) Welche Folgen hat die Einsprache — welche Optionen hat die Staatsanwaltschaft danach? (c) Warum ist eine Einsprache nicht automatisch günstig für den Beschuldigten?

AUFGABE P6 · Geschädigte im Strafprozess

(a) Was ist ein Antragsdelikt, und welche Frist gilt für den Strafantrag? (b) Welche erweiterten Rechte erhält eine geschädigte Person, die sich als *Privatkläger* konstituiert? (c) Was bedeutet die *adhäsionsweise* Geltendmachung von Zivilforderungen, und welchen Vorteil bringt sie?

AUFGABE P7 · Verkehrsregelverletzung in drei Stufen

(a) Nenne die drei Stufen der Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 SVG mit ihrer jeweiligen rechtlichen Einordnung (Übertretung / Vergehen / Verbrechen) und der Sanktion. (b) Künzli wurde mit 113 km/h bei einem Tempolimit von 80 km/h gemessen (33 km/h über dem Limit, ausserorts). Welcher Stufe ist das zuzuordnen — und bei welchen schematischen Schwellen (innerorts / ausserorts / Autobahn) beginnt nach Bundesgerichtspraxis die grobe Verkehrsregelverletzung? (c) Ab welcher Überschreitung würde dort, wo die zulässige Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt, die Schwelle zur Raserei erreicht?

AUFGABE P8 · Transfer: die strafrechtlich-administrative Doppelspur

Künzli erhält nicht nur einen Strafbefehl, sondern auch eine Mitteilung, dass das Strassenverkehrsamt einen Führerausweisentzug prüft. (a) Erkläre, warum hier zwei getrennte Verfahren laufen und welche Behörde jeweils zuständig ist. (b) Warum verstösst diese Doppelspur nach ständiger Bundesgerichtspraxis *nicht* gegen *ne bis in idem*? (c) Beurteile: Welche der beiden Sanktionen (Geldstrafe oder mehrmonatiger Ausweisentzug) trifft einen Berufstätigen, der auf das Auto angewiesen ist, wirtschaftlich härter — und warum?